



TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Was braucht es für einen guten TOA?

Professionalisierung
und die ‚Eigenkraft‘
der Betroffenen

Mit Beiträgen von u.a.
Gerd Delattre
Karen Kristin Paus
Martin Wright
Robert van Pagée
Annemieke Wolthuis
BAG TOA

Wir stellen vor: *Patrick Opwis*, Bauarbeiter und Mediator

Debatte: *Arthur Hartmann* und *Thomas Trenzcek* führen die Diskussion um das MediationsG fort

Berichte: *Otmar Hagemann* und *Jan Göckritz* stellen das Projekt „e-TOA“ vor

Handreichung:
Ein Plädoyer für den TOA
von StA *Dr. Michael Kruse*
als Kopiervorlage

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Prolog | 3 |
| Thema: | |
| <i>Gerd Delattre</i> : Kompetent in eigener Sache – der Täter-Opfer-Ausgleich als Rahmen für autonomes Handeln..... | 4 |
| <i>Wolfgang Schlupp-Hauck, Corinna Koopten-Bohlemann, Susanne Paperitz, Jessica Hochmann</i> : 7. Auflage Standards Mediation in Strafsachen – Bestandsaufnahme aus Sicht der BAG TOA..... | 10 |
| <i>Martin Wright</i> : Hauptamtliche oder ehrenamtliche Mediator*innen in der Restorative Justice? | 12 |
| <i>Karen Kristin Paus</i> : LaienmediatorInnen – ein Einblick in die Erfahrungen aus dem norwegischen Modell | 15 |
| <i>Rob van Pagée und Hedda van Lieshout</i> : Macht kann nicht gegeben werden, man kann sie sich nur nehmen: ein berufliches Paradox | 18 |
| <i>Tim Chapman und Annemieke Wolhuis</i> : Die Reifwerdung der Restorative Justice: Institutionalisierung, Professionalisierung und die Integrität des restaurativen Prozesses... .. | 22 |
| International: | |
| <i>Dobrinka Chankova</i> : Restorative Justice in Bulgarien: Sind wir noch immer unserer Zeit hinterher?..... | 26 |
| Links und Filmtipp: | |
| Glück – eine kleine Spurensuche..... | 29 |
| Literaturtipps | |
| <i>Gerald Hüther/Christa Spannauer</i> : Connectedness Warum wir ein neues Weltbild brauchen | 30 |
| <i>Claude-Hélène Mayer/Elisabeth Vanderheiden</i> : Mediation in Wandelzeiten | 31 |
| <i>Katharina Kriegel-Schmidt</i> : Mediation als Wissenschaftszweig | 31 |
| Recht(s): | |
| <i>Bernd-Dieter Meier</i> : Neuregelung der Vermögensabschöpfung..... | 32 |
| Bericht: | |
| <i>Otmar Hagemann und Jan Göckritz</i> : Neues vom Conferencing in Strafrechtsfällen..... | 34 |
| Wir stellen vor: <i>Patrick Opwis</i> | 38 |
| In eigener Sache: | |
| TOA-Standards: 7. Auflage veröffentlicht!..... | 41 |
| Entschuldigung..... | 41 |
| Debatte: | |
| <i>Thomas Trenczek und Arthur Hartmann</i> : TOA und Mediationsgesetz | 42 |
| Extra: | |
| <i>Frank Früchtel</i> : Mitgefühl und Relationales Helfen..... | 44 |
| Leserbrief: | |
| <i>Sabine Folkers</i> : Ich will dir in die Augen sehen – Vergebung oder 'nur' Respekt? Gedanken zu dem Interview mit Thordis Elva und Tom Stranger | 49 |
| Handreichung: | |
| <i>Dr. Michael Kruse</i> : Ein Plädoyer für den Täter-Opfer-Ausgleich | 50 |
| Impressum | 51 |

Prolog

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

so alltäglich Konflikte sind, so alltäglich ist es auch, dass die Beteiligten diese selbst lösen oder zumindest einen Weg finden, wie sie in Zukunft miteinander umgehen können. Bei strafrechtlich relevanten Konflikten ist das nicht anders. Einige Straftaten werden erst gar nicht zur Anzeige gebracht, eben weil sie für die Beteiligten erledigt sind. Und in den Fällen, in denen die Betroffenen ihren Konflikt per Anzeige an die Justiz abtreten, weil sie sich Unterstützung bei der Lösung ihres Problems erhoffen, sind die Enttäuschungen oft groß.

Zur Klärung der (strafrechtlich relevanten) Konflikte, mit denen die Beteiligten ohne die Unterstützung von Dritten überfordert wären, haben sich Angebote der Restorative Justice international bewährt. Was als visionäre Idee einer ‚Gesinnungsgemeinschaft‘ aus Wissenschaft, Praxis und Justiz begann, entwickelte sich in den letzten 30 Jahren vielerorts zu einem weiteren ‚Dienstleistungsangebot‘ von psychosozialen Berufsgruppen (vgl. Delattre: 4), das – wenn auch meist mehr schlecht als recht – ins Justizsystem integriert worden ist. Diese Entwicklung hat in Teilen zu einer Entfremdung von der eigentlichen Idee geführt: den Betroffenen ihre Konflikte ‚zurückzugeben‘ und diese innerhalb ihrer Gemeinschaft zu bearbeiten.

So belegen *Tim Chapman* und *Annemieke Wolthuis* am Beispiel von Großbritannien und Australien, wie die Institutionalisierung von Restorative Justice zu „einer Verwässerung der restaurativen Schlüsselprinzipien wie Inklusion, Teilhabe an der Entscheidungsfindung, Berücksichtigung von Opferbedürfnissen und Wiedergutmachung“ (S. 25) führen kann.

In Deutschland wiederum – um an dieser Stelle nur ein ‚Fass‘ aufzumachen – wird die Fähigkeit zur Mediation in Strafsachen von manchen als Privileg spezialisierter Akademiker*innen verstanden. Aus berufspolitischen Gründen wollen die Expert*innen unter sich

bleiben. Dies widerspricht dem Grundgedanken von Restorative Justice – und auch den *UN Basic Principles on the use of Restorative Justice*, in denen es heißt, dass die Vermittler*innen aus allen Gesellschaftsschichten zu rekrutieren sind.

Anknüpfend an den Ausgaben „Sackgassen und Irrwege für Restorative Justice“ (01/2016) und „Das Für und Wider von Ehrenamt“ (02/2016) führen wir in der vorliegenden Ausgabe den Diskurs über unerwünschte Nebenwirkungen der Professionalisierung und Institutionalisierung von Restorative Justice fort. Wir erweitern das Blickfeld um mehrere internationale Perspektiven und setzen dabei an folgender Frage an: Was braucht ein ‚guter‘ TOA? Konkreter: Welche Rahmenbedingungen sind förderlich, um eine möglichst selbstbestimmte und nachhaltige Konfliktvermittlung zwischen den Beteiligten ermöglichen zu können? Angefangen bei der institutionellen Anbindung der Mediator*innen, den Zugangsvoraussetzungen für die Ausübung der Mediationstätigkeit bis hin zur Frage nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses. Ferner geht es auch um die Bedeutung der Haltung und des Vertrauens der Mediator*innen in die eigenen Kompetenzen der Konfliktbeteiligten.

Außerhalb dieses Schwerpunktthemas und neben mehreren Einzelbeiträgen setzen *Thomas Trenczek* und *Arthur Hartmann* in dieser Ausgabe die Debatte über die Bedeutung des MediationsG für den Täter-Opfer-Ausgleich fort. In ihrer Replik auf den Artikel „Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes auf den TOA“ von *Bernd-Dieter Meier* im letzten Heft scheint es so, als ob hier im Wesentlichen ein Konsens gefunden worden ist. Doch entscheiden Sie selbst!

Im Namen der Redaktion,



Christoph Willms, Köln, im November 2017



Bild: Christoph Willms

Kompetent in eigener Sache

Der Täter-Opfer-Ausgleich als Rahmen für autonomes Handeln

Der Diskussionsprozess um die 7. Auflage der TOA-Standards gestaltete sich erheblich schwieriger als je zuvor. Die Tatsache, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich von einem neuen, starken Impuls in der Kriminalpolitik, ausgelöst und durchgeführt von einer ‚Gesinnungsgemeinschaft‘ aus Wissenschaft, Praxis und Justiz, zu einem ‚Dienstleistungsangebot‘ von hauptsächlich psychosozialen Berufsgruppen entwickelt hat, die die exklusive Durchführung für sich reklamieren, erklärt, zumindest zum Teil, diese Schwierigkeiten.

Keine Zustimmung erhalte wahrscheinlich heute auch die von Prof. Horst Viehmann aus dem Bundesjustizministerium beim TOA-Forum 1995 ausgesprochene Forderung: „Lasst hundert Blumen blühen.“² Er meinte damit eine bewusste Zustimmung für verschiedene Ansätze, den TOA voranzubringen, den aus seiner Sicht allen nützenden Wettstreit von behördlichen und freien Trägern, von ehrenamtlichen und professionellen Mitarbeitern und von unterschiedlichen Finanzierungsmodellen.

In der Debatte um die 7. Auflage der Standards haben sich aus meiner Sicht drei Trends herauskristallisiert, die, sollten sie sich weiter verfestigen, tatsächlich zu einer krisenhaften Entwicklung führen und den TOA negativ verändern werden:

1. Berufspolitische Prioritäten

Vor nicht allzu langer Zeit sagte eine Kollegin in Replik auf die These von Nils Christie, dass die Professionalisierung einen der größten Hemmschuhe für die weitere Entwicklung von Restorative Justice darstelle:³ „Darüber diskutiere ich nicht, das ist berufspolitisch bedingt kein Thema.“ Diese Äußerung einer einzelnen Person kann natürlich nur eingeschränkt als Beleg für eine steigende radikal berufspolitische Ausrichtung der im TOA tätigen Menschen dienen. Noch ist es kein Tabu, dieses Thema auf die Tagesordnung zu setzen, aber belegbar ist auch, dass der TOA zunehmend als exklusives Arbeitsfeld verstanden wird, das nur mit hoher beruflicher Qualifizierung bewältigt werden kann. Auch offizielle VertreterInnen der im TOA Tätigen machen sich dafür stark, in den Standards ausschließlich „AbsolventInnen einer Ausbildung in den Bereichen der Sozia-

Von Gerd Delattre

Die MacherInnen der ersten Standards verstanden diese als „Vorschlag zur Definition eines gemeinsamen Selbstverständnisses der im Arbeitsfeld tätigen VermittlerInnen. Sie (sollten) zur Versachlichung und Konkretisierung der Diskussion beitragen und unfruchtbare Ideologie-Debatten – sind freie oder öffentliche Träger die Besseren? – beenden.“¹ Davon sind wir heute meilenweit entfernt. Die damals als unfruchtbar erachteten Debatten wurden im letzten Jahr zum zentralen Punkt der Auseinandersetzung. Ob ausschließlich studierte Sozialarbeiter/-pädagogInnen, PsychologInnen und PädagogInnen TOA machen können, wurde am intensivsten diskutiert, und Uneinigkeit, die in dieser Frage herrscht, wurde nur durch weiterhin strittige und unvollkommene Kompromissformeln übertüncht.

¹ Netzig, Lutz/Wandrey, Michael: „Was ist drin, wenn TOA draufsteht? Zur Entwicklung und Etablierung von Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich.“ In: Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Bonn 1997, Forum Verlag Godesberg, S. 214.

² Vgl. Hundert-Blumen-Bewegung auf <https://de.wikipedia.org/wiki/Hundert-Blumen-Bewegung>

³ Vgl. Christie, Nils: Fünf drohende Gefahren für Restorative Justice, TOA-Magazin 1/16.

len Arbeit, Psychologie, Pädagogik“ zuzulassen und auf den bisherigen Zusatz „oder eine vergleichbare Qualifikation“⁴ zu verzichten. Dies ließe nämlich Spielraum für Interpretationen, welche die mögliche Qualifikation zur Durchführung des TOA auf Menschen, die nicht ein Studium in den genannten Feldern vorweisen, ausdehnen.

Wer sich so positioniert, hat sich aus der grundsätzlichen Debatte um die Ausrichtung des TOA und seine Einbettung in das Themenfeld Restorative Justice verabschiedet zugunsten einer ausschließlich der eigenen Berufsgruppe dienenden Ausrichtung. Dass man damit den Beweis für die Richtigkeit von Christies Thesen liefert, scheint nicht groß zu stören.

2. Exklusive Gleichsetzung von Qualität und psychosozialer Profession

Was aber spricht denn sachlich dagegen, dass sich eine ehemalige Richterin, ein ehemaliger Polizist oder eine Filialleiterin, bei entsprechender Vorbereitung, eingebettet in ein Team von professionellen VermittlerInnen an den TOA heranwagen?

„TOA ermöglicht eine außergerichtliche Konfliktschlichtung, bei der Geschädigte sowie Beschuldigte die Möglichkeit haben, ihren Konflikt selbstverantwortlich zu klären.“⁵ Gehört zu dieser Selbstverantwortlichkeit nicht auch die Freiheit, einen bestimmten Vermittler unabhängig von seiner Profession auszuwählen?

Beide Fragen sind mit einem uneingeschränkten ‚Ja‘ zu beantworten.

Die *Bundesarbeitsgemeinschaft TOA* sieht das anders. Sie hat sich in den Standards für eine Formulierung stark gemacht, die ausschließlich den AbsolventInnen sozialpsychologischer Studiengänge die notwendige Kompetenz im Umgang mit Opfern und Tätern zubilligt. Im

Umkehrschluss spricht man damit einem nicht pädagogisch/psychologisch-studierten Vermittler, der zum Beispiel mit einem auf den Fall bezogen passenden beruflichen Hintergrund und/oder mit besonderen ‚Kiez-Kenntnissen‘ aus dem Umfeld der Betroffenen ausgestattet ist, jegliche Fähigkeit ab, einen TOA zu moderieren. Dass darin eine andere Qualität stecken könnte, die eventuell sozialpädagogisches Vorwissen ergänzen oder gar aufwiegen könnte, wird strikt verneint.

Nach eigenem Bekunden soll das sinkenden Fallzahlen entgegenwirken und gleichzeitig den zu erwartenden schwierigeren Fallkonstellationen (TOA im Vollzug) Rechnung tragen. Es soll ein höchstes Maß an Qualität im Sinne der betroffenen Parteien – Opfer und TäterInnen – aber auch der AuftraggeberInnen erreicht werden.

Ganz abgesehen davon, dass der prognostizierte Boom von Fällen aus dem Vollzug schon einige Jahre auf sich warten lässt, und alles darauf hindeutet, dass sich daran absehbar auch nicht viel ändern wird, ist durch nichts bewiesen, dass schwere Straftatbestände auch automatisch schwierigere Fallkonstellationen nach sich ziehen. *Kristel Buntinx* aus Belgien, eine der erfahrensten Vermittlerinnen bei Tötungsdelikten, betont immer wieder, dass diese Fälle ‚handwerklich‘ eher leichter seien, als zum Beispiel eine Mediation bei einem langjährigen Nachbarschaftsstreit.⁶

Qualität ist eine wichtige Zielsetzung. Wenn aber die Definition, was Qualität bedeutet, vorab einseitig vorgenommen wird, indem Qualität ausschließlich mit professioneller Intervention gleichgesetzt wird, bei gleichzeitiger Tabuisierung der Argumente, die für eine stärkere Fokussierung des Konflikts und größere Offenheit beim Einsatz der VermittlerInnen eintreten, beginnt ein äußerst fragwürdiger Prozess.

4 Vgl. Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe TOA-Standards 7. Auflage zum Thema ‚Qualifikation der Vermittler‘

5 Website der BAG TOA, <http://www.bag-toa.de/taeter-opfer-ausgleich.html>

6 Vgl. *Buntinx, Kristel*: „Täter-Opfer-Ausgleich bei Tötungsdelikten“, Vortrag gehalten beim TOA-Forum in Münster 2012.

3. Viktimäre⁷ Ausrichtung des TOA

Besonders im Hinblick auf die Opfer – das ist kein Zufall – wird in vielen Tagungen und Seminaren darauf hingewiesen, dass diese der besonderen Aufmerksamkeit und professionellen Hilfe bedürfen. Gleichwohl erfährt „nur ein kleiner Teil von Kriminalitätsoffern im klinischen Sinne eine Traumatisierung. Trotzdem erscheint das ‚Trauma‘ als eines der dominierenden Konzepte, wenn es darum geht, die Situation von Kriminalitätsoffern zu beschreiben“⁸. Geschädigte werden auch von MediatorInnen in Strafsachen oft und ausschließlich in ihrer Rolle als bedürftige Opfer beschrieben. Ihre Ressourcen geraten dabei aus dem Blick. Dabei würde ein anderes Verständnis auch zu einem anderen Umgang führen. Es geht doch um eine gezieltere individuelle Ausrichtung des Angebots, anstelle einer starren destruktiven Opferfixierung.

Aus meiner Sicht ist die weit verbreitete Meinung, es gäbe eine große Hilfsbedürftigkeit aller Opfer, wenig sinnvoll, weil dadurch der Blick auf die Kraft und die sich im TOA entwickelnde Handlungsfähigkeit vieler Opfer verstellt wird. Es gibt inzwischen TOA-Anbieter, die offensichtlich den Widerspruch von vorrangiger Berücksichtigung von Opferinteressen bei gleichzeitiger Einhaltung mediativer Grundstandards problemlos aushalten oder gar propagieren.⁹ Die Antwort auf die Frage, wie eine zur Allparteilichkeit verpflichtete Mediation bei gleichzeitiger Interessenvertretung einer Partei konkret aussehen kann, lassen die ProtagonistInnen dieser Herangehensweise allerdings offen. Konfliktschlichtung auf der einen und Opfer- bzw. Täterhilfe auf der anderen Seite sind zwei Paar Stiefel, die sich durchaus gut und manchmal optimal ergänzen können, aber nicht durch das jeweils andere Paar ersetzen oder vermischen lassen.

TOA ist im Kern eben keine parteiische Opfer- oder Täterhilfe. Ob er eine **Zumutung** oder **Zu-Mutung** darstellt, können eigentlich nur die Betroffenen selbst entscheiden.

Weder berufspolitische Exklusivität, noch die vorrangige Vertretung von Opfern haben dem TOA zu seiner besonderen Stellung in der Kriminalpolitik verholfen, sondern eher zu seiner Stagnation beigetragen. Der TOA hat immer

dort am meisten Aufmerksamkeit und Anerkennung erfahren, wo er für verfahrenere, mit ‚traditionellen‘ Mitteln schwer lösbare Fallkonstellationen angemessene und zufriedenstellende Ergebnisse gefunden hat.

Nach dem Motto ‚Nothing to sell, but something to tell‘ will ich versuchen, in drei nicht ganz alltäglichen Geschichten diese Stärken des TOA näher zu beschreiben.

Beginnen wir mit einer Reminiszenz an einen guten Lehrer:

Montagsmorgen. Wieder mal Geschichtsunterricht und wieder mal nicht vorbereitet... Der Lehrer, später sollte er mit seinem Buch „Angstfrei Lernen“¹⁰ eine größere Bekanntheit erreichen, bat mich nach vorne, um die nicht eingezeichnete Grenze zur damaligen DDR auf der Karte anzuzeigen.

Improvisation war gefragt... Da oben steht der Ort Lübeck. Lübeck? Marzipan! Das ist doch was Westdeutsches? Also schnell den Finger rechts neben Lübeck. Dann Ratzeburg. Ratzeburg? Ratzeburger Achter! Das Aushängeschild der westdeutschen Ruderer. Also weiter, rechts davon bleiben...

So ‚mogelte‘ ich mich von Stadt zu Stadt und kam nur sehr langsam und eher grobschlächtig voran.

Als ich nach endlos erscheinenden Minuten schließlich doch noch an der offensichtlich halbwegs richtigen Stelle auf die Grenze zwischen der Bundesrepublik zur damaligen Tschechoslowakei traf, erwartete ich die nun überfällige Rüge.

Doch weit gefehlt. Lindenberg war voll des ehrlichen Lobes. Er richtete sich an die MitschülerInnen mit den Worten, dass sie hier ein tolles Beispiel für den kreativen Umgang mit vorhandenem (Un-)Wissen gesehen hätten und dass das Wissen um Zusammenhänge viel wichtiger sei als abfragbare gelernte Fakten usw.

Was ich an diesem Tag als Schüler ganz praktisch, und lange bevor Begriffe wie ‚Resilienz‘¹¹ oder ‚Coping‘¹² im Jargon der psychosozialen Szene ihren Einzug hielten, mitgenommen habe, war:

7 Vgl. Barton Stephan: *Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft*.

http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrtstuehle/barton/veroeffentlichungen_vortraege/buecherz/Tagungsband_111-137__2_.pdf

8 Vgl. Treibel, Angelika: „Das nicht-traumatisierte Opfer - als Problem? Aktuelle Herausforderungen der Opferhilfe“, Vortrag gehalten am 18.10.2017 in Heidelberg.

9 Vgl. Schädler, Wolfram: *Vorwort der Website der Arbeitsgemeinschaft der Opferhilfen*, www.opferhilfen.de

10 Lindenberg, Christoph: *Angstfrei Lernen, selbstbewusst handeln*, Rowohlt Verlag 1975.

11 Resilienz = Fähigkeit einer Person, Krisen zu bewältigen, vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Resilienz_\(Psychologie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Resilienz_(Psychologie))

12 Coping = Bewältigungsstrategie, vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Bewältigungsstrategie>

- Mit ausreichend Raum und Zeit ausgestattet, ist, entgegen vordergründiger Anforderungen (hier: eines Schulbetriebs), die Entwicklung eines eigenen Lösungswegs immer möglich.
- Die Anerkennung eines individuellen Lösungsweges als prinzipiell höherwertig legt beim Schüler enorme Kräfte frei und kann sich ungeheuer motivierend auswirken.
- Die Freiheit, seine Rolle selbst zu definieren bzw. aus der vorgegebenen Rolle des ‚faulen Schülers‘ eigenständig aussteigen zu dürfen, lässt Variabilität und Veränderung zu. Die unverrückbare Festlegung auf diese Rolle engt dagegen alle Beteiligten ungeheuer ein.
- Die Bereitschaft, ohne Einschränkung ein gutes Ergebnis zu attestieren, schafft ein enormes Selbstwertgefühl und stärkt den Mut, zukünftig noch unbefangener seine individuellen Ressourcen abzurufen.
- Das Problem, das nicht gelernt wurde, hat sich der Lehrer nicht zu eigen gemacht. Er hat damit einen konfliktträchtigen Nebenschauplatz gar nicht erst eröffnet. ‚Loslassen können‘ in Reinkultur!
- Die Erfahrung machen, wie viel man auch in vermeintlich schwierigen Situationen mit schlechten Voraussetzungen doch ‚gewinnen‘ kann, stärkt für zukünftige missliche Lebenslagen.

Es wird den einzelnen Lesern unterschiedlich leicht fallen, dieses prägende Erlebnis mit dem TOA in Verbindung zu bringen. Gleichwohl bin ich davon überzeugt und will es hier anbringen. Jetzt aber zwei, zugegeben immer noch nicht alltägliche, Geschichten¹³ direkt aus dem Arbeitsfeld TOA:

Adäquate Rahmensetzung

Ein Mann wollte seine Frau, die in einer Tagesklinik untergebracht war, mit Waffengewalt herausholen. Der Geschädigte, welcher in dieser Klinik als Zivildienstleistender tätig war, stellte sich dem Mann in den Weg. Daraufhin eröffnete dieser das Feuer und schoss den Zivildienstleistenden und seine Frau nieder. Er wurde wegen zweifachen Mordversuchs zu insgesamt zwölf Jahren verurteilt. Die Anfrage zum TOA kam aus einer Justizvollzugsanstalt.

Der Geschädigte meldete sich auf das Anschreiben hin und kam zu einem ausführlichen Erstgespräch. Er erklärte sich nach einer Bedenkzeit bereit, mit dem Täter ein Gespräch zu führen.

Dieses fand in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus, in das der Täter inzwischen verlegt worden war, statt. Obwohl er in der geschlossenen Abteilung untergebracht war, erfolgte die Erlaubnis, das gemeinsame Gespräch im Hof der Klinik durchzuführen.

Schon nach kurzer Zeit war ersichtlich, dass die beiden durchaus in der Lage waren, ein Gespräch auch ohne Vermittler zu führen. Beide waren einverstanden. So weiß bis heute niemand, was die beiden besprochen haben. Einige Monate später fand die Zivilverhandlung vor dem Landgericht statt. Der vorsitzende Richter bestätigte später, dass er so etwas im Gerichtssaal noch nie erlebt hätte. Als das Gericht nämlich eintrat, saßen der Täter (in Handschellen) und der Geschädigte auf der Angeklagten-Seite, in ein Gespräch vertieft, während die Anwälte auf der anderen Seite des Raumes sich ihrerseits unterhielten und alle die vorgegeben Plätze erst einnahmen, als das Gericht die Verhandlung eröffnete.

Die Reaktionen auf Straftaten fallen bei Tätern und Opfern äußerst unterschiedlich aus. Die Unterschiede ergeben sich aus Art, Umständen und Folgen der Tat, aus der Lebenssituation der Betroffenen, aus ihrem sozialen Kontext, aus der Beziehung zum Täter bzw. Opfer, aus der jeweiligen Persönlichkeit und der Bereitschaft, über das Erlebte zu sprechen, und der Fähigkeit, Interessen zu artikulieren. In unserem Beispielfall machte der junge Geschädigte von Anfang an den Eindruck, sehr bedächtig und sachlich zu sein, ohne die tiefgreifenden Folgen seiner schweren Verletzungen zu verdrän-

Gerd Delattre

Jahrgang 1953, gilt als einer der Pioniere des Täter-Opfer-Ausgleichs. Bereits 1985 begann er im „Projekt Handschlag“ in Reutlingen mit der systematischen Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs – ohne explizite Rechtsgrundlage und in einem mehr als skeptischen Umfeld. Seit 25 Jahren ist er maßgeblich verantwortlich für die Durchführung des berufsbegleitenden Ausbildungskurses „Mediation in Strafsachen“. Seit 21 Jahren ist er Leiter des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln.



Bild: Gerd Delattre

¹³ Die Beispiele sind real geschehen, wurden aber soweit anonymisiert, dass keine Rückschlüsse auf Personen oder Orte möglich sind.

gen oder zu verharmlosen. Dieser Geschädigte konnte mit größter Klarheit über die Tat und ihre Folgen sprechen.

Hier ein Setting zu wählen, das die Gefahr birgt, das Opfer kleiner, ängstlicher oder verletzlicher zu machen, wäre fahrlässig gewesen. Bei diesem Geschädigten wäre schon die Rollenzuschreibung als Opfer ein den Heilungsprozess behinderndes Element gewesen. Dies alles legte aus meiner Sicht die Auswahl eines Rahmens nahe, der ohne direkte Einflussnahme eines Dritten auskam und die Möglichkeit zum intimen Austausch mit dem Täter ermöglichte.

Kristel Buntinx hat in ihrem Vortrag sehr plastisch die Sitzungen mit dem Satz „Coffee is very important“ beschrieben. Ich glaube, sie hat damit genau das gemeint, was ich hier als adäquate Rahmensetzung bezeichne. Auch sie betont damit ein Setting, welches eine größtmögliche autonome Entwicklung ermöglichen soll.

Dies soll kein Plädoyer für eine verkrampfte Zurückstellung sozialpädagogischer Kompetenz sein. Es ist sicher wichtig, Hilfe dort anzubieten, wo diese benötigt wird, gleichermaßen aber dafür sensibel zu sein, wenn diese nicht gebraucht wird.

Kompetenz in eigener Sache

Eine Familie erfüllte sich einen lang gehegten Traum und kaufte sich ein altes, abgelegenes Bauernhaus. Eines Abends hörten sie plötzlich lautes Schlagen auf die Tür. Durch das Fenster sahen sie eine skurril aussehende Frau, die mit einem Stock auf das Gebäude einschlug und laut schrie. Sie sahen sich an Leib und Leben bedroht. Voller Angst riefen sie die Polizei. Diese nahm die komische Frau mit. Die neue Tür zeigte massive Schäden. Die Ehefrau hatte große Angst nach dem Vorfall und wollte nicht mehr in dem einsamen Haus übernachten. Ihr Mann fuhr sie jeden Abend zu ihren Eltern.

Zum gemeinsamen Gespräch kommt die beschuldigte Frau mit einer Pflanze, die sie gleich der Familie aushändigt. Sie stellt sich als Hexe vor und macht deutlich, dass die nächtliche Attacke ausschließlich den bösen Geistern, die von dem Haus Besitz ergreifen wollten, gegolten habe. Wenn die Familie das mitgebrachte Eisenkraut einsetzen würde, könnten die Geister vertrieben werden und damit gäbe es auch für sie keinen Grund mehr, das Haus aufzusuchen.

Entscheidend ist hier, dass den beteiligten Menschen nicht ein bestimmtes Rollenmuster nahegelegt oder abverlangt wurde. Die Beschuldigte konnte weiter als Hexe agieren, ohne dass dies in Frage gestellt wurde. Nur so konnte sie ihre kompetente ‚Hexenlösung‘ mit den Pflanzen präsentieren. Wahrscheinlich hätte keine andere ‚normale‘ Lösung (Entschuldigung, Geldzahlung usw.) auch nur annähernd ein so erfreuliches Ergebnis für die Geschädigten erbracht. Sie konnten jetzt weitgehend angstfrei nach Hause fahren. Viel mehr als sie je erhofft hatten. Im Ergebnis reichte vor allem der Frau diese Erklärung dafür aus, dass sie es wagen wollte, weiter in dem Haus zu wohnen. Der Verkauf des Hauses war nicht mehr Gegenstand innerfamiliärer Diskussionen. Bis heute ist dort nichts mehr passiert.

Immer wieder erlebe ich, dass Kollegen mit den von den Betroffenen vorgeschlagenen Lösungen schwer zurecht kommen, weil diese dem eigenen Wertesystem, den vermeintlichen Vorstellungen des zuweisenden Staatsanwalts oder dem eigenen Anspruch an professionelle Konfliktschlichtung nicht entsprechen. Das

macht unsensibel für die Kompetenz, welche die Betroffenen in die Gespräche einbringen. Das Wissen darum, wie das soziale Umfeld das Ergebnis eines Ausgleichs aufnimmt. Ein Gespür dafür, wie die realen Chancen für die Einhaltung einer Wiedergutmachung aussehen. Eine Vorstellung davon, wie das zukünftige Zusammenleben unter den gegebenen Bedingungen ohne weitere Straftaten gestaltet werden kann. Die Liste ließe sich beliebig verlängern.

Wer die Bewältigungsstrategien der Betroffenen – auch wenn es, wie in dieser Geschichte, Hexen sind – uneingeschränkt als Potenzial anerkennt und ihre Vorschläge grundsätzlich positiv aufnimmt, begreift die Personen in erster Linie als eigenständige Akteure und nicht als hilfsbedürftige Täter oder Opfer.

Wenn weiter oben die Gleichsetzung von Qualität und Profession sowie eine viktimäre Ausrichtung kritisiert wurden, könnte das den Verdacht nach sich ziehen, hier soll professionelles Handeln generell diskreditiert und menschliches Leiden bagatellisiert werden. Das ist nicht der Fall. Ich möchte an dieser Stelle klarstellen, dass berufspolitisches Engagement gerade in den Sozialberufen unverzichtbar ist. Auch wäre der TOA ohne sozialpädagogisches Know-how undenkbar. In vielen Fällen muss der Schlüssel zum Gespräch erst aufwändig gefunden werden. Professionelle Methoden der Mediation, viktimologische und zivilrechtliche Kenntnisse sind feste Bestandteile erfolgreicher Schlichtung. Und schließlich ist die intensive Hinwendung zum Opfer eine der Errungenschaften des TOA, die seine Etablierung erst möglich gemacht haben.

In meinem Beitrag wollte ich die negativen Auswirkungen, welche sich aus einer falsch verstandenen Berufspolitik ergeben, aufzeigen. Die Ausschließlichkeit der momentanen Debatte lässt einen Dialog über ganz wichtige Fragen der Gestaltung und Organisation des TOA nicht mehr zu. Dabei ist es wichtiger denn je, die Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale des TOA, die ich in den Fallgeschichten andeuten wollte, gemeinsam zu bestimmen und ihn nicht als eine von vielen sozialpädagogischen Maßnahmen zu verstehen.

Die hier erhobene Kritik einer übermäßigen Hinwendung zum Opfer wiegt schwer und muss sicher auch in vielen Fällen sofort wieder relativiert werden. In den letzten Jahren habe ich aber unzählige Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ausschließlich Opferthemen behandelten. Besonders, wenn es um das Thema ‚TOA im Vollzug‘ geht, ist Opferwerdung und Opfersein Ausgangspunkt sämtlicher Überlegungen. Die Täterseite scheint es nicht zu geben. Nicht einmal in der besonders relevanten Frage nach der ausreichenden Bezahlung von arbeitenden Gefangenen, mit der sie ja erst in der Lage wären, ihren Geschädigten eine angemessene Wiedergutmachung zukommen zu lassen, scheint im öffentlichen Diskurs irgendeine Rolle zu spielen.

Demgegenüber steht ein Modell, das sich als offenes Angebot **gleichermaßen** an Opfer und Täter wendet, das die Übernahme von Verantwortung, das Gespräch zwischen den direkt Betroffenen und ihre **größtmögliche Beteiligung** an der Lösungsfindung als Voraussetzungen für ein zukünftig friedlicheres Zusammenleben betrachtet. Hierfür die Bedingungen zu schaffen, ist Verpflichtung für all jene, die unter dem Begriff Restorative Justice nicht nur eine Beschreibung von opferbezogener Strafrechtspflege und/oder restitutiver Opferhilfe verstehen.

Auf die Frage, wie denn die Menschen aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit befreit werden können, antwortete Immanuel Kant: „Die Menschen arbeiten sich von selbst nach und nach aus der Rohheit heraus, wenn man nur nicht absichtlich künstelt, um sie darin zu erhalten.“¹⁴ Dem ist nichts hinzuzufügen!

14 Kant, Immanuel: *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* Berlinische Monatsschrift 1784.

7. Auflage Standards Mediation in Strafsachen

Bestandsaufnahme aus Sicht der BAG TOA

Die BAG TOA hat aktiv an der Arbeitsgruppe zur 7. Neuauflage der bundesweiten TOA-Standards mitgewirkt. Im Folgenden möchten wir zwei wesentliche Aspekte ansprechen, die innerhalb der AG zum Teil kontrovers diskutiert wurden.

**Von Wolfgang Schlupp-Hauck,
Corinna Koopten-Bohlemann,
Susanne Paperitz, Jessica Hochmann**

Erstens haben wir uns mit der Neufassung der Qualitätsstandards sprachlich und inhaltlich an einem zeitgemäßen mediativen Verfahren orientiert. Täter-Opfer-Ausgleich ist nach wie vor der strafrechtlich relevante Begriff, aber in der methodischen Anwendung sprechen wir von einem mediativen Verfahren, das sich längst nicht nur auf einen reinen TOA beschränkt. Mediation in Strafsachen beinhaltet auch andere kommunikative Konfliktbeilegungsformen, deren Ziel es ist, mit Hilfe eines allparteilichen Dritten, einer/eines qualifizierten Mediatorin/Mediators, einen strafrechtlichen Konflikt beizulegen. Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann auch ohne einen allparteilichen Dritten durchgeführt werden, z.B. können sich die zerstrittenen Parteien auf Anregung des Richters/der Richterin in der Hauptverhandlung versöhnen.

Der zweite Aspekt betrifft die nun erfolgte Änderung in der Formulierung des Punktes 5.1. (Qualitätsanforderung an die Mediator/Innen). In der AG wurde die Debatte kontrovers geführt und im Ergebnis – aus Sicht einiger Mitglieder der BAG TOA – nicht zufriedenstellend entschieden. Dennoch haben wir bei der Mitgliederversammlung im November 2016 in Berlin empfohlen, die Standards anzunehmen, um den Prozess endlich abzuschließen.

Eine ausführlichere Information an die Mitglieder über diesen Punkt haben wir jedoch als wichtig und auch weiterhin diskussionswürdig erachtet, weshalb dieses Thema erneut auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 17.10.2017 gesetzt wurde.

Die überwiegende Mehrheit der „Arbeitsgruppe TOA-Standards“ hat für eine Änderung der bisherigen Formulierung „Ausbildung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter-, Pädagoge, Psychologe oder vergleichbare Qualifikationen“ votiert.

In der aktuellen Version wird es heißen: „Ausbildung in den Bereichen der Sozialen Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder vergleichbare Qualifikation“. Diese kleine semantische Veränderung fällt bestenfalls kaum auf und hoffentlich nicht ‚ins Gewicht‘. Was es für einzelne freie Träger bedeutet, wenn die bundesweiten Qualitätsstandards „eine Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder ähnliche Qualifikation“ voraussetzt, lässt unseres Erachtens Spielraum für Interpretationen. Ist mit dieser Formulierung ein Studium noch zwingend erforderlich? Lockern wir auf diese Weise ohne zwingende Not die qualitative Grundvoraussetzung für die Mediationstätigkeit im Strafrecht? Welche Folgen hätte dies insbesondere für freie Träger, die um ihr jährliches Überleben und mit den Folgen einer Mischfinanzierung kämpfen müssen? Die Finanzierung von Leistungen erfordert Nachweise und ist an entsprechende Leistungs- und Qualitätsvorgaben gebunden. Insofern orientieren sich Kostenträger an den qualitativen Grundvoraussetzungen. Kein Richter würde freiwillig die Standards senken, nur weil ehrenamtliche Richterinnen und Richter zur Verfügung stehen. Die Befürworter der jetzigen Version hielten dagegen, dass die Standards sich nicht mit berufspolitischen Anforderungen auseinandersetzen hätten.

Der ehemalige Vorstand der BAG TOA hat hierzu eine andere Haltung. Die Qualitätsdebatte ist aus unserer Sicht nicht nur eine fachliche, sondern auch eine fachpolitische Herausforderung, weil sie mit einer Arbeitsplatzbewertung verbunden ist, die demzufolge auch qualitative Vergleichsmöglichkeiten beinhaltet. Wir sind daher überzeugt, dass nur ein fundiertes Studium und eine zertifizierte Grundausbildung die Basis ist, um eine möglichst hohe Professionalität zu gewährleisten. Das im Studium erworbene Wissen über psychologische, pädagogische und strafrechtliche Grundlagen, der Erwerb von methodischen und fachlichen Kompetenzen (z.B. klientenzentrierte Gesprächsführung, Vermeidung von sekundärer Viktimisierung) ist eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung eines qualifizierten TOA.

Uns erscheint es nicht zwingend logisch, dass unsere Auftraggeberinnen und Auftraggeber – ausnahmslos studierte Juristinnen und Juristen – das Arbeitsfeld TOA mehr wertschätzen werden, wenn ein Studium nicht zwingend die Voraussetzung zur Durchführung einer strafrechtlichen Mediation ist. Wir verlieren damit die so sehr gewünschte Augenhöhe. Insbesondere in Zeiten sinkender Fallzahlen und gleichzeitig zu erwartender schwierigerer Fallkonstellationen ist ein höchstes Maß an Qualität im Sinne der betroffenen Parteien – Opfer und Täter –, aber auch der Auftraggeber geboten. Vor diesem Hintergrund plädieren wir für eine

Korrektur dieser inhaltlichen Änderung in der 8. Auflage der TOA-Standards. Die zentrale Frage, mit der wir uns weiterhin auseinandersetzen werden, lautet: Wollen wir ein Mehr oder ein Weniger an Qualität?

Insgesamt gesehen sind wir überzeugt, dass die Q-Standards in ihrer Bedeutung eine zentrale Funktion in der Umsetzung von fach- und sachgerechten Mediationsverfahren im Strafrecht haben – wie sie auch die EU-Opferschutzrichtlinie fordert. Mit den vorliegenden Standards ist uns zum siebten Mal die Fortschreibung der Qualitätsentwicklung im TOA bzw. in Mediationen in Strafsachen gelungen. Die Qualitätsstandards sind – nach wie vor – verbindliche Mindestanforderungen, mit dem Ziel einer vergleichbaren Qualität hinsichtlich der Rahmenbedingungen, der Methoden, der Prozesse und der Ergebnisse. Darüber hinaus dienen sie der Orientierung bei der praktischen Umsetzung einer Mediation in Strafsachen bzw. eines professionellen Täter-Opfer-Ausgleichs.

Für den ehemaligen BAG-Vorstand
Wolfgang Schlupp-Hauck
Corinna Koopten-Bohlemann
Susanne Paperitz
Jessica Hochmann



<http://bag-toa.de/>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein, der die Interessen der TOA Fachstellen vertritt.

Hauptamtliche oder ehrenamtliche Mediator*innen

in der Restorative Justice?

Die erste TOA-Stelle wurde von einem Bewährungshelfer ins Leben gerufen und ehrenamtlich betrieben.

Von Martin Wright

Mark Yantzi besuchte 1974 in Elmira, einer Stadt in Ontario/Kanada, zusammen mit zwei jungen Tätern deren Opfer. Es ging um Sachbeschädigung. Die Täter entschuldigten sich bei den Geschädigten und vereinbarten mit diesen eine Wiedergutmachung, welche der Richter in sein Urteil aufnahm. Diese Erfahrung begründete das *Victim Offender Reconciliation Project*. Beeinflusst von Nils Christie wollten die Begründer*innen des Projekts den Strafprozess deprofessionalisieren und nutzten zunehmend ehrenamtliche Freiwillige als Mediator*innen. Zu Beginn wurden diese einen halben Tag lang geschult, nach und nach wurde die Fortbildung auf 20 Stunden ausgedehnt (Peachey 1989).

Diese neue Idee warf u.a. zwei große Fragen auf: Wer führt die TOA-Gespräche und wie soll dies organisiert werden? Es boten sich drei Möglichkeiten:

1. Der TOA wird von Angehörigen der Justiz, so z.B. Bewährungshelfer*innen, Gerichtshelfer*innen, Polizeibeamt*innen oder sogar Richter*innen durchgeführt. Der Vorteil ist, dass hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen, weil die Mediationstätigkeit durch die Gehälter abgedeckt ist. Auf der anderen Seite wäre dies jedoch für diese Personen eine zusätzliche Tätigkeit zu ihrem Hauptamt, so dass die zur Verfügung stehende Zeit durch die zu erledigenden Hauptaufgaben begrenzt ist.

Dies hätte zur Folge, dass dieses Angebot nur wenigen Tätern und Opfern zur Verfügung stünde.

Ein weiteres Problem ist, dass diese Personen für ihre jeweilige Tätigkeit ausgebildet wurden und in die dazugehörigen Traditionen, Einstellungen und die Kultur hineingewachsen sind, was einen Einfluss auf den Mediationsstil hat. Mark Walters merkt in seiner Studie zur Mediation durch Polizeibeamte an: „Wenn Institutionen Mediatoren aus ihren eigenen Reihen ausbilden (was meines Erachtens wahrscheinlich der Fall sein wird), dann konkurrieren die institutionellen Werte und Praktiken mit denen der Mediation. Für diesen Fall wäre es erforderlich, dass diese Mediatoren ausschließlich mit Mediationsaufgaben betraut werden“ (Walters 2014: 258). Dieses Problem wurde in Österreich umgangen, indem einige Bewährungshelfer*innen Vollzeit als Mediator*innen tätig sind.

2. Es werden hauptamtliche Mediator*innen beschäftigt. In Neuseeland und Nordirland wurden Stellen für *Youth Justice Co-ordinators* geschaffen. Einige dieser Koordinator*innen arbeiten sehr erfolgreich, wie sogenannte

„Success Stories“ und die Zufriedenheit der Opfer mit dem durchgeführten Mediationsverfahren belegen. Dennoch können diese Mediator*innen, oftmals bedingt durch ihr Studium und ihre hierdurch erlangte berufliche Qualifikation, die Sorgen und Nöte der Betroffenen nicht hinreichend verstehen. Dadurch entsteht die Gefahr, dass diese hauptamtlichen Mediator*innen den Konflikt „stehlen“, wie Christie es formuliert hat. Ernstzunehmender ist hingegen die Sorge, dass diese Mediator*innen innerhalb der Strukturen des Justizapparates mit seinem Wertesystem arbeiten und somit dessen Werte, die sich nicht mit den restaurativen Werten decken, übernehmen. Zum Beispiel werden die betroffenen Parteien als „Täter“ oder „Opfer“ bezeichnet und damit in Schubladen gesteckt, selbst wenn z.B. das „Opfer“ den Angriff provoziert haben sollte.

3. Es werden nebenberuflich arbeitende Mediator*innen eingesetzt, wie es etwa bei Victim Support in Großbritannien gehandhabt wird: Deren Begründer*innen sahen, dass es zu viele Opfer von Straftaten gibt und der Staat unmöglich Restorative-Justice-Verfahren für alle diese Opfer finanzieren kann. Der einzig machbare Weg war der Einsatz von ehrenamtlich arbeitenden Mediator*innen. Nach nur kurzer Ausbildungszeit können diese Ehrenamtler*innen qualitativ hochwertige Mediationen durchführen und benötigen darüber hinaus keine Qualifikationen außer der ‚Schule des Lebens‘. Sie erhalten keine Bezahlung (in einigen Ländern erhalten sie eine Aufwandsentschädigung) und demzufolge ist es auch nicht unwirtschaftlich, wenn sie zu zweit arbeiten.

Für Verwaltungsaufgaben werden jedoch auch Hauptamtliche benötigt, wie z.B. zur Aktenführung, zum Anwerben von Ehrenamtler*innen, für deren Ausbildung und Supervision, für die Durchführung von regelmäßigen Treffen und nicht zuletzt um den Teamgeist zu bilden. Viele der ehrenamtlichen Mediator*innen sind in anderen Berufen Vollzeit beschäftigt und haben daher nur in den Abendstunden oder am Wochenende Zeit. Dies kann von Vorteil für einige der Opfer sein, jedoch werden für inhaftierte Täter Mediator*innen benötigt, welche tagsüber in die Gefängnisse gehen können. Außerdem müssen auch die Ehrenamtler*innen zuverlässig sein und ihre Termine einhalten. Aufgrund ihrer anderweitigen Berufstätigkeit

ist ihnen jedoch Professionalität nicht fremd. Dies impliziert natürlich, dass diese Mediator*innen oft nicht denselben sozialen oder Bildungshintergrund vieler Täter und einiger Opfer haben, jedoch ist es ein Vorteil, dass ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Justizkontextes stattfindet: Als Mediator*innen können sie ganz im Sinne der restaurativen Prinzipien arbeiten. Einige der Ehrenamtler*innen sind bereits in Rente, so dass sie zwar einerseits weniger Terminkollisionen haben, andererseits jedoch der Altersunterschied zwischen ihnen und vielen Täter*innen und Opfern größer ist. Doch auch dies muss nicht unbedingt von Nachteil sein.

Kurzum: es gibt keine „richtigen“ und „falschen“ Kategorien von Menschen, welche sich als Mediator*innen eignen. Die einzelnen Faktoren müssen vielmehr gegeneinander abgewogen werden und einen großen Stellenwert nimmt die Ausbildung ein, in der die restaurativen Werte vermittelt werden.

Um Restorative Justice universell richtig umzusetzen, muss die Struktur stimmen. Die Entwicklung von Victim Support ist auch in diesem Zusammenhang interessant. Angefangen hat es im Jahr 1974 in Bristol mit einem Pilotprojekt. Über die Jahre kamen immer mehr Projekte dazu, bis 1980 schließlich ein nationaler Zusammenschluss gebildet wurde, welcher die Gründung weiterer Einrichtungen unterstützte. Um dem Dachverband anzugehören, mussten einige Grundprinzipien eingehalten werden: Jede Einrichtung war ein eigener eingetragener Verein; die für die Einrichtung tätigen Ehrenamtler*innen wurden ausgebildet; dem Vorstand gehörte mindestens eine Polizeibeamt*in, eine Repräsentant*in der Bewährungshilfe sowie eine Repräsentant*in eines anderen, bereits etablierten gemeinnützigen Vereins oder der Kirche an. Jede Einrichtung lieferte einen jährlichen Bericht sowie Statistiken, welche dem Dachverband übersandt wurden.

Im Laufe der Jahre wuchs die Anzahl dieser Grundregeln an. Irgendwann wurde jedoch die Finanzierung der einzelnen Einrichtungen schwieriger, so dass der Dachverband staatliche Zuschüsse beantragen musste, welche auf die einzelnen Einrichtungen nach einem zuvor festgelegten Schlüssel verteilt wurden.

Martin Wright

war Direktor der Howard League for Penal Reform und Fachreferent bei Victim Support. Er hat das European Forum Restorative Justice und das (UK) Restorative Justice Consortium mitgegründet. Heute arbeitet er als ehrenamtlicher Mediator in Lambeth, Süd-London, und bei CALM Mediation Service in West-London. Er ist Mitherausgeber (mit David Cornwell und John Blad) von *Civilising criminal justice: an international agenda for penal reform* (2013). Im Jahr 2012 erhielt er den Restorative Justice Award des European Forum. www.martinwright.eu



Bild: Martin Wright

Ich danke

Dr. Ulrike Tabbert herzlich für die Übersetzung dieses Artikels.

Diese Kombination aus staatlichen Zuschüssen, unabhängiger flächendeckender Kontrolle und lokalem Enthusiasmus waren möglicherweise ausschlaggebend für die erfolgreiche Entwicklung von Victim Support. Schließlich hat die staatliche Kontrolle jedoch zu einem Verlust an Unabhängigkeit geführt. Im Jahr 2012 wurden in ungefähr 40 Regionen sogenannte Police and Crime Commissioners (PCC) gewählt, welche u.a. für die Finanzierung von Victim Support zuständig wurden. Einige PCC's räumten Victim Support einen größeren Stellenwert ein als andere. Diese Veränderungen haben offenbar die Zahl der ehrenamtlich tätigen Mediator*innen und deren Enthusiasmus wie auch die Selbständigkeit der einzelnen Einrichtungen deutlich verringert. Während es 2004 noch mehr als 10.000 Ehrenamtliche gab, waren es 2016/17 weniger als 1.300.

Gegenwärtig hat Restorative Justice in Großbritannien einen anderen Weg genommen. Ressourcen wurden für Standards und Akkreditierung aufgewendet, akkreditiert werden Polizeibeamt*innen, Bewährungshelfer*innen, Jugendsozialarbeiter*innen, Freiberufler*innen und Ehrenamtler*innen. Schließlich wurde auch das Akkreditieren von Einrichtungen eingeführt, von denen einige unabhängige nichtstaatliche Organisationen sind (wie z.B. der frühere Victim Support). Die Mehrzahl ist jedoch staatlich. Wenn beispielsweise eine Bewährungshelfer*in als Mediator*in anerkannt ist, so arbeitet sie dennoch weiterhin für das Justizsystem. Wir wollen hoffen, dass sich die restaurativen auf die justiziellen Werte auswirken. Dies ist jedoch ein langsamer Prozess.

Ein anderes Modell wird in Norwegen praktiziert. Im Heimatland von Nils Christie wurde 1991 ein eigener Mediationservice gegründet, welcher auf einem kommunalen Modell basierte. Im Jahr 2004 wurde hieraus eine staatliche Einrichtung unter dem Dach des Justizministeriums mit 22 regionalen Zweigstellen. Der Gedanke des Ehrenamtes wurde beibehalten, so dass fast alle Fälle von 600 bis 700 ehrenamtlich tätigen und ausgebildeten Mediator*innen aus den einzelnen Kommunen bearbeitet werden (Andersen 2013. Siehe auch Artikel in diesem Heft – Anm.d.Red). Solche Ehrenamtlichen gibt es auch in Finnland, wo sie dem Sozialministerium unterstehen. Bei Antragsdelikten erfolgt nach durchge-

fürtem TOA automatisch die Einstellung des Verfahrens, bei allen anderen Delikten besteht die Möglichkeit der Einstellung (Grönfors 1989; Lappa-Seppälä 2013).

Es gibt Stimmen, die befürchten, dass die Einbettung der RJ unter das Dach der Justiz zu einer Verwässerung der restaurativen Ideale führt. Dieser Gefahr könnte durch „das Vermeiden von system-orientierten Mediator*innen, welche stillschweigend die Werte der Strafjustiz akzeptieren und deren Agenda voranbringen“ (Zernova 2006) begegnet werden. Wir müssen zwar die Notwendigkeit der grundlegenden Ausbildung der Mediator*innen betonen. Das letzte Wort in diesem Artikel soll jedoch Nils Christie haben: „Diejenigen Menschen mit wenig formaler Ausbildung haben oft eine beträchtliche Menge nichtautorisierten Wissens sofern sie in relativ stabilen Wohngebieten leben. Vielleicht können wir es Lebenswissen nennen – Erfahrung, welche am Küchentisch entwickelt und ausgetauscht wird, oder auf der Straße, oder in der Kneipe“. (Christie 2009).

Literatur:

- Andersen, P** (2013) "Development of restorative justice practices in Norway." In: D J Cornwell, J Blad und M Wright, Hrsg. *Civilising criminal justice: an international restorative agenda for penal reform*. Hook, Hampshire: Waterside Press.
- Christie, N** (1977) "Conflicts as property." *British Journal of Criminology*, 17(1), 1-15.
- Christie, N** (2009) "Restorative justice: five dangers ahead." In: P. Knepper, J Doak und J Shapland, Hrsg. *Urban crime prevention, surveillance and restorative justice: effects of social technologies*. Boca Raton, FL: CRC Press.
- Grönfors, M** (1989) "Ideals and reality in community mediation." In: Wright und B Galaway, Hrsg. "Mediation and criminal justice: victims, offenders and community." London: Sage.
- Lappa-Seppälä, T** (2013). "Downsizing the use of imprisonment in Finland." In: D J Cornwell, J Blad und M Wright, Hrsg. *Civilising criminal justice: an international restorative agenda for penal reform*. Hook, Hampshire: Waterside Press.
- Peachey, D** (1989) "The Kitchener experiment." In: Wright und B Galaway, Hrsg. "Mediation and criminal justice: victims, offenders and community." London: Sage.
- Trenczek, T** (2013) "Beyond restorative justice to restorative practice." In: D J Cornwell, J Blad und M Wright, Hrsg. *Civilising criminal justice: an international restorative agenda for penal reform*. Hook, Hampshire: Waterside Press.
- Walters, M A** (2014) *Hate crime and restorative justice: exploring causes, repairing harm*. Oxford: Oxford University Press.
- Zernova, M** (2006) "Working under the aegis of the criminal justice system: implications for restorative justice practice." *British Journal of Community Justice*, 4(3), 67-79.

LaienmediatorInnen

ein Einblick in die Erfahrungen aus dem norwegischen Modell

Von Karen Kristin Paus

Der *National Mediation Service* (NMS) in Norwegen setzt sowohl in straf- als auch in zivilrechtlichen Fällen lokale ehrenamtliche LaienmediatorInnen ein. Die etwa 550 LaienmediatorInnen erfüllen diesen Auftrag nachmittags und abends, neben der Lohnarbeit, und stehen den BürgerInnen in allen Landkreisen im ganzen Land zur Verfügung.

Die Diskussion „Laien- versus professionelle MediatorInnen“ taucht immer wieder auf, etwa wenn die Zahl der Fälle plötzlich steigt oder wenn besonders schwierige oder heikle Konflikte zu behandeln sind. Sind die MediatorInnen in der Lage, den Fall zu bearbeiten? Wo sind die Grenzen des Einsatzes der Laienmediation? Wie kann man die Qualität der Arbeit der LaienmediatorInnen in restaurativen Prozessen sichern?

Dieser kurze Text soll einen kleinen Einblick in Konzept, Erfahrungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Laienmediation geben. Das Thema „Laien oder Fachkräfte?“ ist sehr vielschichtig, ich kann hier nur ein paar Argumente und Reflexionen darlegen. Darüber hinaus spiegelt der Artikel meine Sichtweise wider.

Das Erbe von *Nils Christies* Artikel *Conflicts as Property*¹ ist im norwegischen Laienmediationssystem offensichtlich.

„Durch die Einführung des Mediationsdienstes wird den EinwohnerInnen von Norwegen die Möglichkeit gegeben, ihre Konflikte außerhalb des Justizsystems zu lösen. Der Mediationsdienst unterstützt Treffen und Dialog, es handelt sich nicht um eine Behandlung oder eine Therapie. Eine zentrale Säule des Angebots ist der gesunde Menschenverstand derjenigen, die die Treffen leiten.“ (Aus dem neuen Gesetzentwurf: Prop.57 L (2013-2014) Kapitel 2.2:11)².

Die lokale Laienmediation wurde bewusst gewählt, um der Entfremdung vorzubeugen, die sich durch Professionalisierung einstellt, wenn die Fachkräfte Wortwahl und Interpretation für die Konfliktparteien übernehmen. Außerdem ist das Ziel, das bürgerschaftliche Engagement vor Ort zu stärken, indem sich die Communities selbst um ihre Konflikte kümmern. Man hofft auf darüber hinausgehende Lerneffekte und damit verbundene, reintegrative Auswirkungen auf die Community. Als Gegenteil davon wird der enorme Verlust solcher Möglichkeiten durch das Strafjustizsystem angesehen, da diesem jede Form aktiver Teilnahme der Konfliktparteien abgeht (Christie, 1977). Der Posten des Mediators ist freiwillig. Die MediatorInnen sollten so ausgewählt sein, dass ihre Zusammensetzung die der Bevölkerung repräsentiert.

Die im Gesetz (§ 5) genannten Voraussetzungen für das Amt der NMS-MediatorIn sind: 1. älter als 18 Jahre zu sein; 2. BürgerIn von Norwegen oder einem anderen nordischen Land zu sein oder seit mindestens drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis für Norwegen zu haben; 3. persönlich für die Rolle der MediatorIn geeignet zu sein. Zu guter Letzt müssen die MediatorInnen EinwohnerInnen des Landkreises sein, in dem sie das Ehrenamt ausüben wollen.

Das Modell der LaienmediatorInnen basiert auf den Werten Nähe, Partizipation, Empowerment und Community – welche allesamt wichtige Säulen der RJ sind. Hinter der Laienmediation steckt die Überzeugung, dass wir als Menschen die nötigen Ressourcen haben, um konstruktive Wege der Bewältigung unserer Konflikte zu finden. Es soll in allen Landkreisen LaienmediatorInnen geben, damit sie von den Konfliktparteien als ihresgleichen³ anerkannt werden und ihnen Hintergrund und Situation der Parteien vertraut ist. Außerdem werden durch das Laienmediationsprogramm Erfahrungen mit und Wissen über restaurative Ansätze langfristig weiter in der Gesellschaft verbreitet.

Karen Kristin Paus

ist Kriminologin und arbeitet seit 1995 für den NMS. Sie hat an Kooperationsprojekten u.a. in Albanien teilgenommen und ist derzeit als Beraterin in der Verwaltung des NMS tätig.



Bild: Karin Kristin Paus

- 1 *Englisches Original von 1977, deutsche Übersetzung: Konflikte als Eigentum, in: Grenzen des Leids, AJZ-Verlag, Bielefeld 1995, S.131-152 – Anmerkung der Übersetzung*
- 2 *Von der Autorin aus dem Norwegischen ins Englische übersetzt. Übersetzung aus dem Englischen: TMB*

NMS: Praxis und Erfahrungen

Der NMS ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und untersteht der zivilen Abteilung des Ministeriums für Justiz und öffentliche Sicherheit. Die 123 Angestellten des NMS kümmern sich um 22 regionale Verwaltungseinheiten und die Zentralverwaltung. Sie sind zuständig für Rekrutierung, Ausbildung und Ernennung der örtlichen freiwilligen MediatorInnen und beaufsichtigen deren Praxis.

te Einrichtung wurde. Zur Anwerbung neuer MediatorInnen gibt es ein Prozedere aus öffentlicher Ausschreibung, Bewerbung und Vorstellungsgesprächen, nach welchen diejenigen, die genommen werden, ein aus zwei Modulen (4 und 3 Tage) bestehendes Mediationstraining erhalten, das hauptsächlich aus Rollenspielen besteht. Darüber hinaus hospitieren die neuen KandidatInnen bei aktiven MediatorInnen. Wer nach diesem Training als geeignet angesehen wird und weiterhin Interesse am Ausüben der Mediatorentätigkeit hat, braucht nun noch gute Referenzen, wie etwa ein polizeiliches Führungszeugnis ohne neuere Einträge⁴ und wird dann für vier Jahre als MediatorIn für seinen Landkreis ernannt.⁵

Dieses Vorgehen ermöglicht sowohl den AnwärterInnen als auch den mit der Auswahl Beauftragten, zu prüfen, ob die MediatorInnenrolle gut zu der KandidatIn passt.

Der NMS bietet Supervision, Reflexion und Fortbildung an. So werden die MediatorInnen bei jedem Fall von einer Kontaktperson der örtlichen NMS-Verwaltung betreut, NMS-Angestellte fungieren manchmal als Co-MediatorInnen oder beobachten Mediationssitzungen, um anschließend Feedback geben zu können. Auch untereinander unterstützen sich die MediatorInnen durch Co-Mediation. Der NMS organisiert Fortbildungsseminare und Reflexionstreffen und stellt Onlineforen zur Verfügung.

Rekrutierung und Ausbildung der MediatorInnen

Der NMS versucht, Menschen verschiedener sozialer Herkunft anzuwerben und ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine dem gesellschaftlichen Anteil entsprechende Repräsentation von Minderheiten im MediatorInnenteam zu erreichen. Es gibt aber noch Raum für Verbesserungen. Bei einer internen Untersuchung im Jahr 2015 kam heraus, dass 72% der MediatorInnen einen akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Ausbildung hatten. Im norwegischen Durchschnitt sind es 32,9% (Norwegisches Statistikamt). Der Frauenanteil liegt bei 57% und die Mehrheit der MediatorInnen sind zwischen vierzig und sechzig Jahren alt, auch wenn insgesamt Menschen von Anfang zwanzig bis Mitte siebzig vertreten sind.

Es gibt ein einheitliches System der Rekrutierung, Ausbildung und Aufsicht der lokalen Freiwilligen, das seit 1991 (als das erste Gesetz zum TOA in Norwegen beschlossen wurde) kontinuierlich entwickelt wird. Eine Intensivierung dieses Prozesses war zu spüren, als der NMS im Jahr 2004 eine komplett staatlich organisier-

Indikatoren für gute Standards

Es gibt mehrere Hinweise dafür, dass die NMS-MediatorInnen gemäß der Werte und Anforderungen von restaurativen Verfahren arbeiten. Dies lässt sich an der jährlichen vom NMS geführten Statistik und den Antworten einer Onlineumfrage ablesen. Diese Umfrage wurde 2016 an 1.441 Personen, die an einer Mediation teilgenommen hatten, per E-Mail verschickt. Von den 32%, die geantwortet haben, sagten 83,7%, dass die Mediation für ihre Situation eine gute Wahl war, und 86,3% würden den NMS weiterempfehlen. Eine wissenschaftliche Untersuchung zur NMS-Mediation in Gewaltfällen von 2009 (NF rapport 14/2009) bestätigte ebenfalls eine hohe Zufriedenheitsrate bei den Beteiligten. Außerdem haben sich einige Betroffene, darunter besonders Verbrechenopfer, von sich aus positiv geäußert, sei es über die Medien oder auf der Webseite des NMS.

3 Die MediatorInnen müssen jedoch genug Distanz zum Fall haben, um nicht voreingenommen zu sein oder so wahrgenommen zu werden. Auch dürfen sie die MediandInnen nicht persönlich kennen.

4 Die strenge Gesetzgebung hinsichtlich des Führungszeugnisses ist meiner Ansicht nach ein Rückschritt, da es doch darum geht, möglichst viele verschiedene Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Erfahrungshorizonten zu gewinnen, und die Bevölkerung in ihrer Zusammensetzung angemessen zu repräsentieren.

5 Die MediatorInnen werden formal von einem Komitee aus drei Vertretern der Kommunalverwaltung, der örtlichen Polizei und der örtlichen NMS-Koordination ernannt. Es ist möglich, wiedergewählt zu werden. Sie erhalten eine geringe Aufwandsentschädigung, da das Ausüben des Amtes nicht von einem finanziellen Anreiz abhängen soll.

Neue Herausforderungen

Der NMS sieht sich mit neuen Aufgaben und komplexeren und sensibleren Fällen konfrontiert. Von den 7.434 Fällen, die 2016 bearbeitet wurden, waren 22% Gewaltdelikte und 11% Nötigungen. Die Art der Fälle hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich von Kleinstdelikten wie Ladendiebstahl und Vandalismus hin zu Gewalt und Nötigung verschoben. Sensible Fälle wie Partner- und häusliche Gewalt, Vergewaltigung und Mord sind noch selten, nehmen aber auch zu. Die Fälle werden zu allen möglichen Zeitpunkten im Strafverfahren von Justizangehörigen überwiesen, von anderen Behörden vermittelt oder von den Betroffenen oder ihren Angehörigen selbst gemeldet.

Das neue NMS-Gesetz sieht Konferenzen für jugendliche StraftäterInnen vor, an denen neben den Opfern auch Fachkräfte anderer Bereiche teilnehmen. Unter anderen hat Christie (2014) dies als Übernahme einer Sanktionsfunktion und Eindringen der Profis in den Bereich des Dialogs kritisiert.

Wie bereits erwähnt, wird durch verschiedene Maßnahmen versucht, eine hohe Qualität der Mediation zu gewährleisten. Dazu gehört die Sensibilisierung für die Wichtigkeit der Vorbereitung oder für die Besonderheiten in Fällen von Partnergewalt. Der NMS muss prüfen, ob seine MediatorInnen wirklich für alle Szenarios die adäquaten Kenntnisse haben. In manchen Kontexten kann mangelndes Bewusstsein für ein bestimmtes Bedürfnis zu erneutem Stress und Re-Traumatisierung bei den Betroffenen führen. Auch das Wohlergehen der MediatorInnen ist ein Thema, sowie die Problematik, dass größere und kompliziertere Fälle möglicherweise über die Zeitreserven hinausgehen, die eine ehrenamtliche MediatorIn in ihrer Freizeit zur Verfügung stellen kann.

Professionalisierung?

Vielleicht sollte man den NMS als eine semi-professionelle Institution bezeichnen, da es ein einheitliches Training für die MediatorInnen gibt, die LaienmediatorInnen von Hauptamtlichen betreut werden und die Hauptamtlichen ebenfalls Mediationen durchführen – sie übernehmen zunehmend die großen, besonders sensiblen oder komplexen Fälle. Außerdem arbeitet der NMS mit Fachkräften zusammen, wenn ein entsprechendes Know-how oder eine weitergehende Betreuung nötig und von den Betroffenen gewünscht ist.

Eine häufige Kooperation zwischen Laien und Profis beinhaltet jedoch die Gefahr, dass sich die Laien der fachlichen Sicht und Sprechweise anpassen und ihre eigene Erfahrung in den Hintergrund gerät. Gesamtgesellschaftlich gibt es eine Tendenz zur Professionalisierung, und Restorative Justice ist ein interessantes Feld für professionelle MediatorInnen. Einige Entwicklungen weisen in diese Richtung: eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung⁶, eine Ausweitung der Ausbildungsangebote und die Übernahme der komplexeren Fälle durch die Hauptamtlichen des NMS. Zeigen sich hier die Grenzen eines laienbasierten Programms oder eher die Unfähigkeit, auf die restaurativen Prinzipien zu vertrauen? Würde eine Professionalisierung den restaurativen Prozess verändern und die Teilhabe der Betroffenen schwächen, indem ihnen etwa auch die Deutungshoheit über ihre Bedürfnisse entzogen wird?

Qualitätssicherung durch Einbettung restaurativer Werte

Allein die Übernahme des Prozesses durch Professionelle bedeutet keine Qualität, vielmehr ist das wichtigste Ziel, das der NMS verfolgen muss, auf allen Ebenen den Fokus auf die grundlegenden restaurativen Werte zu legen und sicherzustellen, dass diese von allen als Leitbild angesehen werden.

Insgesamt kann die Gesellschaft auf vielen Ebenen von einem Laiensystem profitieren. Anstatt es aufzugeben, könnten sich viele (verwandte) Arbeitsbereiche von den restaurativen Prinzipien der Teilhabe und Ermächtigung inspirieren lassen.

Literatur:

Act Relating to Processing by the National Mediation Service [National Mediation Services Act] (LOV-2014-06-20-49).

Christie, Nils. 1977. "Conflicts as Property." *The British Journal of Criminology*, 17(1), S. 1-15.

Christie, Nils. 2014. "Farvel til konfliktrådene." *Klassekampen*, 17. Juni 2014, S. 14-15.

Bowen, Helen, Boyack, Jim und Chris Marshall. 2004. "How Does Restorative Justice Ensure Good Practice?" In: Zehr, Howard und Barb Toews (Hrsg.). *Critical Issues in Restorative Justice*. Monsey, NY, und Cullompton, UK: Criminal Justice Press and Willan Publishing.

Eide, Ann Kristin and Hege Gjertsen. 2009. Med! eller? Virkninger av, og utfordringer ved, gjenopprettende rett som alternativ eller supplement til straff. *Nordlandsforskning rapport 14/2009*. http://www.nordlandsforskning.no/getfile.php/134910/Dokumenter/Rapporter/2009/Trykk_Rapp_14_09.pdf (englische Zusammenfassung)

Konfliktrådet årsrapport 2016. <https://www.konfliktraadet.no/statistikk-og-aarsrapport.313457.no.html>

Konfliktrådet brukerundersøkelse. <https://www.konfliktraadet.no/brukerundersokelse.317754.no.html>

Ministry of Justice and Public Security. 2014. "Prop. 57 L (2013-2014) Lov om konfliktrådsbehandling (konfliktrådsloven)." (Gesetzesentwurf) <https://www.regjeringen.no/no/no/dokumenter/Prop-57-L-20132014/id754374/>

Paus, Karen Kristin. 2017. "Restorative Justice in Norway, Values and Practices at a Crossroad." In: Nafstad/Papendorf (Hrsg.): *Restorative Processes from Oslo to Havana and Back*.

Statistics Norway (SSB) <https://www.ssb.no/en/utdanning/statistikk/utniv>

Zehr, Howard. 2011. "Foreword." In: Umbreit, Mark und Marilyn Peterson Armour. *Restorative Justice Dialogue. An Essential Guide for Research and Practice*. New York: Springer Publishing Company.

Macht kann nicht gegeben werden, man kann sie sich nur nehmen

Ein berufliches Paradox

Jede Bürgerinitiative, die zu einer Bewegung mit eigenen Ritualen und Regeln wird, bekommt es früher oder später mit dem Thema Professionalisierung zu tun. Das heißt, sie muss sich mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit Dinge wie Organisation, Bürokratie und offizielle Führung dem ursprünglichen Anliegen dienen. Es ist daher verständlich, dass Initiativen, deren Grundüberzeugung es ist, dass Menschen ihre Dinge gleichberechtigt unter sich und ohne Einmischung von außen regeln sollen, mit einer ‚professionellen‘ Herangehensweise ihre Schwierigkeiten haben.

Von Rob van Pagée und Hedda van Lieshout

Dieses Dilemma taucht an vielen Orten der Gesellschaft auf, wir alle haben damit zu tun: in der Nachbarschaftshilfe, bei Spendenkampagnen oder wenn man sich um öffentliche Grünflächen oder wilde Tiere kümmert. Ehrenamtliche Arbeit ist per se davon betroffen, aber noch mehr: Dieses Dilemma ist Teil des Wohlfahrtsstaates selbst. Es ist daher nur normal, dass neue Methoden wie die ‚Familienkonferenzen‘ oder ‚Mediation in Strafsachen‘ ebenfalls mit der Frage der ‚Professionalisierung‘ zu tun bekommen. Es handelt sich um Modelle, die Men-

schen zusammenbringen, um ihre Konflikte oder Probleme miteinander zu besprechen und einen Plan für die Zukunft auszuarbeiten, ohne dass eine (professionelle) ‚dritte Partei‘ sich einmischt. Wenn man nun diese Methoden in den ‚Werkzeugkoffer‘ von Fachkräften steckt, würde man ihren ureigentlichen Sinn zerstören: Die Fachkräfte würden den Leuten ihre Konflikte und Probleme und deren Lösungen wegnehmen. Ohne einen ‚Werkzeugkoffer‘ aber besteht die Gefahr dubioser Praktiken, Quacksalberei und Pfusch.

Dieser Artikel betrachtet die Erfahrungen und Sichtweisen von den Menschen aus den Niederlanden, welche seit 1998 die *Eigen Kracht Centrale* (weiter-)entwickelt haben. Die *Eigen Kracht Centrale* ist eine unabhängige Organisation zur Implementierung von Konferenz-Modellen in den Niederlanden. Diese Leute haben seit zwanzig Jahren immer wieder aufs Neue versucht, besagten Widerspruch zu lösen. Ja, zu lösen. Dieser Artikel wird einige der dabei auftauchenden Paradoxa diskutieren.

Begriffsklärung

Die EntwicklerInnen des niederländischen Konferenz-Ansatzes, der hauptsächlich für häusliche Kontexte oder Folgen von Gewalt gedacht war, kannten das System der professionellen Sozialarbeit, der Kinder- und Jugendschutzinstitutionen und der Bewährungshilfe in- und auswendig, da sie in diesem Feld ausgebildet waren und darin gearbeitet hatten. Darüber hinaus hatten sie eng mit Mike Doolan zusammengearbeitet, einem der renommiertesten Sozialarbeiter in Neuseeland zur Zeit der Implementierung der *Eigen-Kracht-Prinzipien* in den *Children, Young Persons and their Families Act* (1989).

Sie wussten und wissen, dass im letzten Jahrhundert die Soziale Arbeit zu einer Profession und in diesem Sinne zu einer Kopie ihrer benachbarten Berufe in Justiz, Medizin und Erziehung, um nur ein paar zu nennen, geworden ist. Professionelle Arbeit benötigt gesellschaftliche Anerkennung und muss daher bestimmten Prinzipien genügen, ein paar seien hier genannt. Zu einem Beruf gehört ein genau definiertes Arbeitsfeld, und es hat sich ein Wissenskanon herausgebildet, inklusive der Methoden und Techniken, die auf diesem Wissen basieren. Darüber hinaus gibt es in der Regel einen Berufsverband und die den Beruf Ausübenden müssen sich an einen Kodex mit Richtlinien und Sanktionsregeln halten. Ein wichtiges Element der gesellschaftlichen Anerkennung ist die Struktur, in der die Fachkräfte ihren Beruf ausüben. Wir bezeichnen diese Struktur als ein System von Organisationen. Ein paar der Organisationen aus diesem System haben mitgeholfen, den Grundstein für die Einführung des Eigen-Kracht-Ansatzes in den Niederlanden zu legen. Um es kurz zu machen: Am Anfang eines Modells, in dem BürgerInnen ihre Probleme und Konflikte im vertraulichen Kreis unter sich lösen, stand professionelles Denken. Ein Paradox? Unbedingt.

Das öffentliche System, die Professionalisierung und Nebenwirkungen

Bei der Einführung des Eigen-Kracht-Modells war es essentiell, vom System und den Institutionen der Fürsorge unabhängig zu sein. Diese Entscheidung basiert auf Prinzipien und verlangt eine Erklärung.

Die Qualität der öffentlichen Daseinsfürsorge, egal welcher Art, steht in Zusammenhang mit einer langen Geschichte von beruflicher Entwicklung. Wir wollen die besten ÄrztInnen mit den besten Techniken, herausragende LehrerInnen, geniale PolitikerInnen, hochqualifizierte Pflegekräfte; alles soll garantiert, zertifiziert und doppelt überprüft sein. Kurz: Alles muss professionell sein. Professionalität erhöht die Qualität der Versorgung, garantiert die Verlässlichkeit dieser Qualität und schützt vor falschen und dubiosen Praktiken.

Mehr als zweihundert Jahre lang haben verschiedene BürgerInnen sich gegen diese Tendenz gewehrt. Sie haben sich jedoch, unbemerkt und schleichend, dem Angebot der Fachleute angepasst, und so wurde schließlich deutlich, dass nicht die Nachfrage der BürgerInnen, sondern das Angebot der Institutionen die Beziehung zwischen ihnen bestimmte. Gleichzeitig stellte sich heraus, dass sie, je mehr sie das System in Anspruch nahmen und sich darauf einließen, um so weniger noch Gehör fanden. Ihr Teil der Verantwortung für gute Politik, Gesundheit, Schulabschluss oder Schadenswiedergutmachung wurde vernachlässigt. In anderen Worten: Die Etablierung einer umfassenden Daseinsfürsorge führte zu Hospitalisierung, drängte die Menschen in die Defensive und kompensierte, was sie nicht selbst schafften. Im Alltag bedeutete dies die Entfremdung der Menschen von ihrer Umwelt. Sie fühlten sich nicht länger für ihre Probleme zuständig und ließen sich von anderen vertreten, anstatt selbst die Stimme zu erheben.

Der Druck auf den Wohlfahrtsstaat nahm somit immer weiter zu, bis das System in fast jedem europäischen Land zu teuer wurde und Einschränkungen unumgänglich waren. Die Entwicklung des Eigen-Kracht-Modells hat sich als ein sozialer Weg herausgestellt, um die Verantwortung der BürgerInnen wieder auf die Tagesordnung des professionellen Systems zu setzen und dabei gleichzeitig die öffentliche Fürsorge aufrechtzuerhalten. Zusammengefasst: Das professionelle System braucht die BürgerInnen, die sich zusammensetzen und ihre Dinge auf vertrauliche Art untereinander regeln. Ein Paradox? Allerdings.

Lektionen aus der Reform des Wohlfahrtsstaates

Während der Entwicklung des Wohlfahrtsstaates war die Suche nach einer Balance zwischen dem definitionsgemäß starken Fürsorgegeber und den schwächer gestellten -nehmerInnen immer ein Thema. Dabei ging es oft um die Bekämpfung der ungewollten Nebeneffekte der Fürsorge. Im Folgenden werden einige historische Beispiele genannt, da es einen Zusammenhang zum Eigen-Kracht-Ansatz gibt.

Rob van Pagée

hat die Eigen Kracht Centrale 2002 in den Niederlanden gegründet.



Bild: Rob van Pagée

Hedda van Lieshout

ist derzeit die Geschäftsführerin.



Bild: Hedda van Lieshout

Übersetzung NL-E von
Ruben Tricoli; E-DE von
Theresa M. Bullmann

In allen Phasen des Wohlfahrtsstaates wurden Freiwillige eingesetzt, um den Wirkungsbereich professionellen Schaffens zu vergrößern. Beispiele sind Besuche bei Alten, Kranken und Inhaftierten; Pflege der öffentlichen Grünflächen; Beaufsichtigung von Schulkindern durch Elterngruppen und andere. Das Charakteristische daran ist: Freiwillige arbeiten in Gruppen zusammen, die häufig von einer (freigestellten) Fachkraft angeführt werden.

Das zweite Beispiel bezieht sich auf den anti-institutionellen Sturm, der in den siebziger Jahren durch den Wohlfahrtsstaat fegte. PsychiatriepatientInnen und ‚Schwachsinnige‘ wurden von den ihnen verliehenen ‚Diagnosestempeln‘ befreit und in dem, was als „Normalisierungsprozess“ bezeichnet wurde, in familienartigen Wohnsituationen untergebracht. Große Kinderheime wurden aufgelöst. Das Charakteristikum dieser Epoche war: Die Familien der PatientInnen und KlientInnen bekamen eine neue Rolle. Man hörte ihnen zu und ihr Fürsorgerecht endete nicht mehr an der Türschwelle der Institution.

Im dritten Beispiel geht es um das die achtziger Jahre kennzeichnende Konzept der Selbsthilfe. Ein Slogan von damals war: „Die beste Hilfe, die man bekommen kann, ist, sich daran

zu beteiligen, jemand anderem zu helfen.“ Es ist nur leicht übertrieben, zu sagen: Für jedes Problem, jede Krankheit, jeden Defekt gab es eine Selbsthilfegruppe, eine Elterngruppe oder eine Betroffenenengruppe. Es war auch die Zeit der massiven Budgetkürzungen in der Politik. Zufall? Das glauben wir nicht. Das gemeinsame Charakteristikum ist die Herausstellung der Eigenverantwortung.

Das vierte Beispiel ist die Erziehungshilfe. Hier sind die wichtigsten fachlichen Leitlinien: die Situation akzeptieren, wie sie ist; Informationen bereitstellen und Rückmeldung geben; aktivieren anstatt kompensieren. Charakteristisch ist das Führen durch Folgen und Nachjustieren („leading by following“).

Als letztes Beispiel möchten wir die Position des Opfers im Strafrecht erwähnen. Opfer haben eine ernstzunehmende Position im Strafverfahren. Sie werden von der Polizei über den Fortgang der Dinge unterrichtet. Der Staatsanwalt hört sich ihre Seite der Geschichte an. Der Richter gewährt ihnen ein Vortragsrecht. Wenn sie es wünschen, können sie ein Gespräch mit dem Angeklagten führen. Charakteristisch ist hier, dass die Geschichte, besonders in Bezug auf die Auswirkung des Vorfalls, mit einbezogen wird.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Fachwelt schon seit Langem um Elemente des „Eigen-Kracht“-Ansatzes weiß und sie einsetzt, gleichzeitig aber behauptet, dies sei eine unprofessionelle Art, mit den Dingen umzugehen. Paradox? Allerdings.

Der Kern der Angelegenheit

Damit sind wir beim zentralen Punkt angekommen. Die Gruppe so weit als möglich erweitern, der Familie und der Community die Möglichkeit einräumen, mitzureden, Fachwissen einbringen, aktivierend unterstützen und den entwickelten Lösungsplan rechtlich legitimieren. Wann man dies tut, stellt man die Eigenmacht der Menschen (Eigen-Kracht) her und kann sie gefahrlos in die Abläufe der professionellen Welt integrieren. Und das ist genau das, was passiert. Unsere KoordinatorInnen für Gemeinschaftskonferenzen werden entsprechend ausgebildet, denn wir haben gelernt, dass man Macht nicht geben kann, dass die Menschen sie sich nur nehmen können.

Darüber hinaus erfüllen unsere KoordinatorInnen, die selbst aus der Community stammen, eine weitere wichtige Voraussetzung, die in unseren Augen das Kernelement überhaupt ist: Sie sind unabhängig von Anspruch und Auftrag der (Fürsorge-)Institutionen des Sys-

tems. Sie haben Zeit, um den Kreis wirklich zu erweitern, unbegrenzt offene Fragen zu stellen, Fachwissen und Expertisen einzubringen wie sie es für richtig halten, und sie müssen auf die privat und vertraulich getroffenen Entscheidungen vertrauen und wagen dies auch. Das alles können sie, weil sie – und den Familien ist das bewusst – keine Macht haben. Ihnen sind die Hände gebunden.

Wenn sie mit dem Modell der Familienkonferenzen vertraut sind und darin gut ausgebildet wurden und dann einer Gruppe unter den eben erwähnten Bedingungen helfen, dann lassen sie die Entscheidungsmacht vollständig bei der Gruppe. Sie wissen, auch durch Forschungsergebnisse: Es wird ein guter Lösungsplan dabei herauskommen, auch wenn richtig schwierige Probleme zu lösen sind.

Zusammengefasst:

Unabhängigkeit und eine gute Ausbildung für Konferenzmoderation zusammen machen es möglich, selbst in ernstesten Situationen die Macht loszulassen. Ein Paradox? Ja, aber so ist es.

Wie die Eigen Kracht Centrale funktioniert

Wenn das Verhalten von Menschen eine staatliche Intervention auf den Plan ruft, kann eine Community-KoordinatorIn von der Eigen Kracht Centrale (EKC) eine Konferenz vorbereiten. Die KoordinatorInnen sind BürgerInnen, die darin ausgebildet wurden, das Unterstützungsnetzwerk aus Familie und FreundInnen zu erweitern und die gewünschten Fachkräfte mit an Bord zu holen. Sie werden ausgebildet, unterstützt und beraten vom Team der EKC, besonders wenn es darum geht, bestimmten Ansprüchen des Systems gerecht zu werden. Fachkräfte geben Information und können, falls nötig, den Plan der Familiengruppe auf rechtliche Aspekte prüfen, so dass die beschlossenen Lösungspläne mit gesetzlichen Anforderungen im Einklang sind.

Die Reifwerdung der Restorative Justice:

Institutionalisierung, Professionalisierung und die Integrität des restaurativen Prozesses

Die Schlüsselemente der Restorative Justice.

Eine der zentralen theoretischen Grundlagen von Restorative Justice ist Nils Christies Vorstellung von „Konflikten als Eigentum“ (1977), welches den Menschen von der staatlichen Justiz enteignet wurde. Er kritisierte die entsprechenden Berufsgruppen dafür, diejenigen von der Einwirkung auf den Prozess auszuschließen, welche am stärksten von dem durch das strafbare Verhalten hervorgerufenen Konflikt betroffen sind.

Von Tim Chapman und Annemieke Wolthuis

Restorative Justice lässt sich vom formalen Prozedere eines Strafprozesses durch folgende Kriterien unterscheiden:

- Inklusion und aktive Teilnahme von Opfern, TäterInnen und der Gemeinschaft an Dialog und Entscheidungsfindung;
- Anerkennung der Bedürfnisse der Opfer und deren Behandlung;
- Die Pflicht des Täters, gegenüber dem Opfer Rechenschaft abzulegen und den Schaden wiedergutzumachen;
- Die Unterstützung der Wiederaufnahme des Täters als Mitglied der Gemeinschaft.

Die interessante Frage ist, ob es möglich ist, einen wirklich restaurativen Prozess innerhalb der Strafjustiz umzusetzen.

Man kann feststellen, dass Restorative-Justice-Verfahren in immer mehr Strafjustizsystemen verankert werden, besonders in englischsprachigen Ländern wie England, Australien und Nordirland. Im Jahr 2002 wurde in Nordirland ein neues Strafgesetz erlassen, welches vorsieht, dass jeder jugendlichen StraftäterIn zunächst eine restaurative Jugendkonferenz angeboten wird. Seitdem wurden über 20.000 Fälle bearbeitet.

Im Jahr 2013 wurde Restorative Justice im Erwachsenenstrafrecht Großbritanniens verankert. Die britische Regierung hat außerdem im gleichen Jahr 30 Millionen Pfund in den Ausbau der Restorative-Justice-Angebote für Jugendliche in England und Wales investiert. Außerdem wurde in den Verfahrensregeln für den Umgang mit Opfern von Straftaten festgelegt, dass diese ein Informationsrecht haben, so dass ihnen die Teilnahme an Restorative-Justice-Verfahren erleichtert wird, sofern sie diese wünschen. Diese Veränderungen wurden zum Teil durch Forschungsergebnisse ausgelöst, welche besagten, dass RJ zu einer Reduzierung der Rückfälligkeit beitragen und die Opferzufriedenheit erhöhen kann, und das zu geringen Kosten (Shapland et al. 2011). Staaten schätzen solche Ergebnisse, da sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafjustiz erhalten, während gleichzeitig deren Budget gekürzt wird.

Durch die Implementierung von RJ in die Strafjustiz wurde erreicht, dass sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft und Gericht das

Dr. Annemieke Wolthuis

ist freie Wissenschaftlerin, Trainerin und Mediatorin im Bereich Menschenrechte, Kinderrechte und Restorative Justice. Als solche arbeitet sie auch für Restorative Justice Nederland. Sie ist zweite Vorsitzende des European Forum for Restorative Justice und Redaktionsmitglied der niederländisch-flämischen Fachzeitung für Restorative Justice.

Tim Chapman

ist Gastdozent für Restorative Justice an der Ulster Universität in Nordirland. Er hat ausgiebig zum Thema RJ publiziert und mehrere größere Studien dazu durchgeführt. Darüber hinaus ist er Vorsitzender des European Forum for Restorative Justice.



*Bild: Annemieke Wolthuis/
Tim Chapman*

Verfahren ernst nehmen. Außerdem werden Umsetzung, Ausbildung und Qualitätssicherung angemessener finanziert. Diese Autorisierung, Reglementierung und Kontrolle durch den Staat ist zudem geeignet, das Vertrauen in den Prozess bei Opfern und der weiteren Öffentlichkeit zu erhöhen. Somit sollte es zu mehr Fallzuweisungen und einer größeren Akzeptanz des Verfahrens bei den Betroffenen von Straftaten kommen.

Bedeutet die Tatsache, dass RJ in der Mitte der Strafjustiz angekommen und kein Randphänomen mehr ist, nun eine stärkere Institutionalisierung, einhergehend mit den strategischen Prioritäten, den Strukturen, der Kultur, der Bürokratie und den Mittelbeschränkungen eines großen hierarchischen Staatsapparates?

RJ wird als Diversionsmaßnahme im Jugendstrafrecht in Australien angewendet (Suzuki und Wood 2017), gilt als Interventionsmittel im Einzelfall für Straftäter mit niedrigem Risikopotenzial in England und Wales (Hoyle und Rosenblatt 2016) und als erstes Reaktionsmittel für alle Jugendlichen in Nordirland, die die Straftat zugeben (Zinsstag und Chapman 2012).

In diesem Artikel sollen die neuesten Forschungsergebnisse in Bezug auf die genannten Programme zusammengefasst werden. Sie weisen auf Risiken hin. Unser Anliegen dabei ist, die Praxis zu verbessern und den Standpunkt von Restorative Justice zu festigen. Ihn zu unterminieren liegt uns fern. Als Botschaf-

terInnen des European Forum for Restorative Justice sind wir außerdem überzeugt, dass die RJ-Praxis in den genannten Ländern im Großen und Ganzen qualitativ hochwertig und wirksam ist.

Standardisierung reduziert die Qualität der Entscheidungsfindung der Betroffenen.

Agenturen führen Standards ein, um die Leistung der Fachkräfte zu überwachen und die Qualität und Beständigkeit der Praxis zu sichern (Johnstone 2012). Doch je mehr Vorschriften es schließlich für die Praxis gibt, desto stärker schwindet die Autonomie der Entscheidung der Betroffenen der Straftat – Opfer und TäterInnen. Die Einführung von Standards wie vereinbarten Tarifen, die als angemessene Schadenswiedergutmachung gelten, oder Zeitvorgaben für den Abschluss eines Verfahrens (Barnes 2015) reagieren meist eher auf vermeintliche oder tatsächliche Anliegen von anderen AkteurInnen innerhalb der Strafjustiz, wie RichterInnen oder StaatsanwältInnen.

Trotz dieser Bemühungen, die Erwartungen des Systems zu erfüllen, kämpfen RJ-Verfahren in vielen Ländern immer noch um Fallüberweisungen von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichten (Laxminarayan 2014, Shapland et al. 2011). Wenn es dann zu Fallüberweisungen kommt, haben viele Programme Schwierigkeiten, die Teilnahme der Opfer (Hoyle 2002) zu erreichen, was oft an deren unzureichender Aufklärung über den Ablauf des RJ-Verfahrens und seiner Vorteile liegt. Wie kommt das?

Barnes hat beispielsweise beobachtet, wie die Staatsanwaltschaft auf die Lösungspläne der Jugendkonferenzen Einfluss nimmt. Anscheinend gibt es ein vorgefertigtes Schema, mit Hilfe dessen die Höhe der Wiedergutmachungsleistung festgelegt wird, egal was die teilnehmenden Betroffenen davon halten. Gerechtfertigt wird das Vorgehen mit dem Prinzip der Proportionalität zwischen Strafe und Schwere der Straftat, wodurch juristisches Denken in den restaurativen Prozess eingeführt wird.

Die Unterminierung des Prinzips der Freiwilligkeit der Teilnahme an RJ-Prozessen.

Sowohl Suzuki und Wood (2016) als auch Barnes (2015) berichten von der Unterminierung der Freiwilligkeit der Teilnahme dadurch, dass die jugendlichen Beschuldigten wissen, dass die Alternative zur Einwilligung in ein RJ-Verfahren ein Strafprozess vor Gericht ist. Barnes (2015) fand heraus, dass bei einem signifikanten Anteil der Jugendlichen, die an einer Jugendkonferenz teilnahmen, eine SozialarbeiterIn statt der Eltern zur Unterstützung anwesend war. Die professionelle Rolle der SozialarbeiterIn jedoch hemmt eher die aktive Beteiligung der Jugendlichen, anstatt sie zu aktivieren. Sie beobachtete, dass die Jugendlichen in einem Raum voller Erwachsener nur wenig sagten und kaum oder gar keinen Einfluss auf den Lösungsplan nahmen.

Young und Hoyle (2003) attestierten einem englischen, von der Polizei ausgeführten RJ-Programm, dass lediglich 2 der 23 beobachteten Verfahren als tatsächlich restaurativ zu bezeichnen waren. Hauptgrund hierfür war die starke Dominanz der Moderation, welche zu einer relativ passiven Haltung bei den anderen Teilnehmenden führte. Auf ähnliche Weise dominierten die JugendgerichtshelferInnen in den Konferenzen für JugendstraftäterInnen (Rosenblatt 2016). Ihr Bericht bestimmte den Ablauf und die Lösungspläne folgten weitgehend ihren Empfehlungen, anstatt in einem Dialog aus dem oder der Jugendlichen, den Eltern oder Erziehungsberechtigten und Mitgliedern der Community entwickelt zu werden.

Von der Tendenz, die Opferinteressen zu vernachlässigen.

Trotz des Anstiegs der finanziellen Förderung für Restorative Justice in England und Wales hat die letzte Erhebung zum vierten Mal in Folge eine Abnahme der Angebote an Opfer, ihren Täter zu treffen, festgestellt. Die Zahlen fielen von 8,7% im Jahr 2013 auf 4,1% 2017. 23,7% der Befragten gaben an, sie hätten das Angebot angenommen, wenn es ihnen gemacht worden wäre!

Die Untersuchung eines polizeigeleiteten Täter-Opfer-Ausgleich-Programms (Hoyle et al. 2002) in England ergab, dass in nur 14% der Fälle das Opfer am Verfahren teilnahm. Rosenblatt hat an 39 Jugendstraftäterpanels teilgenommen. Nur an einem nahm ein Opfer teil, und in zwei weiteren waren Erklärungen von Opfern zur Hand. Barnes (2015) stellte in ihrer Untersuchung in Nordirland fest, dass an nur 14 der 30 abgehaltenen Jugendkonferenzen das Opfer anwesend war.

Studien in Großbritannien stellen fest, dass diejenigen Opfer, die an RJ-Verfahren teilnehmen, meist unzureichend vorbereitet sind (Hoyle et al. 2002) und ihre Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess nicht aktiv unterstützt wird. Darüber hinaus führt die Abwesenheit der Opfer dazu, dass die anwesenden Fachkräfte die Rolle des Geschädigtenrepräsentanten übernehmen. Dabei neigen sie zu starken Übertreibungen (Hoyle et al. 2002), um den Beschuldigten zu schockieren und so zu einer empathischen Reaktion zu zwingen. Diese Versuche werden von den TäterInnen tendenziell als unauthentisch angesehen (Rosenblatt 2015).

Man kann somit feststellen, dass sich die Restorative-Justice-Verfahren innerhalb der Strafjustiz mit der Zeit immer mehr um mit dieser konforme Ziele bemühen und die Reduzierung der Rückfälligkeit sowie die Resozialisierung der StraftäterInnen wichtiger nehmen als die aus der Straftat resultierenden Bedürfnisse der Opfer (Pavlich 2005, Choi et al. 2013, Suzuki und Wood 2017).

Die Tendenz, die Wiedergutmachung zu vernachlässigen.

Hoyle et al. (2002) stellten fest, dass die meisten Wiedergutmachungen symbolischer Art waren, meist in Form einer direkten oder schriftlichen Entschuldigung. In dieser Studie eines polizeigeleiteten Programms kam zum Vorschein, dass ein Großteil dieser Entschuldigungen obendrein durch Druckausübung auf die TäterInnen zustande kam. Auch Barnes (2015) beobachtete von der Moderation eingeforderte und einstudierte Entschuldigungen in restaurativen Konferenzen. In beiden Fällen wurde auch die Form der Entschuldigung öfter von der Moderation als von Geschädigten oder Beschuldigten bestimmt. Die Studie bezüglich der Jugendstraftäterpanels in England (Hoyle und Rosenblatt 2016) fand überdies heraus, dass Bemühungen mit dem Ziel der Rückfallverhinderung solchen mit dem Ziel der Wiedergutmachung vorgezogen wurden. Es schien eine Art eingeschränktes Menü mit möglichen Wiedergutmachungsleistungen zu geben – um Leistungen, die mit dem Schaden oder den Wünschen des Opfers zu tun hatten, ging es kaum (bestätigt von Barnes 2015). In manchen Fällen, in denen eine Wiedergutmachung vereinbart wurde, wurde sie jedoch nicht ausgeführt oder zu Ende gebracht. Entschuldigungsbriefe wurden eher als Teil des Reintegrationsplans des Beschuldigten angesehen anstatt als Wiedergutmachung für die Opfer, welche die Briefe nur selten überhaupt erhielten.

Fazit:

Assimilierung oder Beherbergung?

Es sei festgehalten, dass diese Forschungsergebnisse nicht auf alle Fälle und alle Praktizierenden übertragen werden können. Es gibt jedoch klare Beweise dafür, dass die Institutionalisierung von Restorative Justice in Großbritannien und Australien zu einer Verwässerung der restaurativen Schlüsselprinzipien wie Inklusion, Teilhabe an der Entscheidungsfindung, Berücksichtigung von Opferbedürfnissen und Wiedergutmachung geführt hat. Das strafjustizielle Ziel der Resozialisierung und Reintegration des Täters bestimmt den restaurativen Prozess. Dieser wird durch Bürokratisierung gelähmt, von den involvierten Fachkräften dominiert und als Mittel zur Reduzierung der Rückfälligkeit missbraucht. Man muss sich die Frage stellen, ob es sich überhaupt noch um ‚restorative‘ Prozesse handelt.

Barnes (2015) erklärt dies mit Hilfe von Ritzers (1998) Konzept der ‚McDonaldisierung‘. Dieses beschreibt, wie Organisationen zunehmend dem Ziel der Effizienz, der Kalkulierbarkeit ihrer Arbeitsergebnisse und der Kontrollierbarkeit der Vorgänge unterworfen werden, um Berechenbarkeit herzustellen. Diese Herangehensweise aus der Welt des Managements an einen Prozess, bei dem es um zwischenmenschliche Begegnung, Dialog und Wiedergutmachung geht, führt mit der Zeit zu einer Qualitätsminderung der Praxis von RJ-Verfahren.

Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht möglich ist, restaurative Prozesse innerhalb des Strafjustizsystems einzurichten, anstatt sie diesem anzupassen. Kann ein mächtiges System wie dieses in seinem Herzen einen Raum einrichten und unterstützen, wo normale Menschen echten Einfluss auf die Unrechtsbewältigung nehmen? Die Beherbergung von Restorative Justice innerhalb der Strafjustiz bedürfte einer soliden rechtlichen Grundlage, einer starken politischen Fürsprache, einer Verwaltung, die sich für die Berücksichtigung der aus den Schäden entstandenen Bedürfnisse einsetzt, und nicht zuletzt bedarf es fachkundiger PraktikerInnen, die ihre Arbeit auf die restaurativen Werte und Prinzipien verpflichten. Um das zu erreichen, müssen wir die Forschungsergebnisse, die die Vorteile von Restorative Justice belegen, stärker kommunizieren – nicht nur gegenüber jenen, die am meisten von strafbaren Handlungen betroffen sind, sondern gegenüber der Gesellschaft im Allgemeinen.

Literatur:

Aertsen, I., T. Daens & L. Robert (2006) (Hrsg.), *Institutionalizing Restorative Justice*, Devon, UK: Willan Publishing.

Barnes, O. M. (2015), *Restorative Justice in the Criminal Justice System: The McDonaldization of Diversionary Youth Conferencing*. PhD Thesis. Belfast: Ulster University.

Christie, N. (1977), *Conflicts as property*, *British Journal of Criminology* (1977) 17 (1): 1-15.

Choi, J. J., Bazemore, G. und Gilbert, M. J. (2012), *Review of research into victims' experience of restorative justice: Implications for youth justice*. *Children and Youth Services Review* 34(1), 35-42.

Carolyn Hoyle & Fernanda Fonseca Rosenblatt (2016), *Looking Back to the Future: Threats to the Success of Restorative Justice in the United Kingdom*, *Victims & Offenders*, 11:1, 30-49.

Hoyle, C., Young, R., und Hill, R. (2002), *Proceed with caution: An Evaluation of the Thames Valley Police Initiative in Restorative Cautioning*. Oxford: Joseph Rowntree Foundation.

Johnstone, G. (2012), *The Standardisation of Restorative Justice*. In T. Gavrilides, *Rights and Restoration within Youth Justice*. London, IARS publications.

Laxminarayan, M. (2014), *Accessibility and Initiation of Restorative Justice*. Leuven: European Forum for Restorative Justice.

Pavlich, G. C. (2005), *Governing Paradoxes of Restorative Justice*. London: Glasshouse Press.

Ritzer, G. (1998), *The McDonaldization Thesis*. London: Sage Publications.

Rosenblatt, F. F. (2015), *The Role of Community in Restorative Justice*. Abingdon: Routledge.

Shapland, J., Atkinson, A., Atkinson, H., Dignan, J., Edwards, L., Hibbert, J., Howes, M., Johnstone, J., Robinson, G., und Sorsby, A. (2008), *Does Restorative Justice Affect Reconviction: Fourth Report from the Evaluation of Three Schemes*. London: Ministry of Justice.

Sherman & Strang (2007), *Restorative Justice: the evidence*, London: The Smith Institute.

Suzuki, M. & W.R. Wood (2017), *Co-option, Coercion and Compromise: Challenges of Restorative Justice in Victoria, Australia*, *Contemporary Justice Review* 2017 20(2): 274-292.

Young, R. und Hoyle, C. (2003), *New Improved Restorative Justice? Action Research and the Thames Valley Initiative in Restorative Cautioning*. In A.V. Hirsch, J. Roberts, A. E. Bottoms, K. Roach, und M. Schiff (Hrsg.) *Restorative Justice and Criminal Justice: Competing or Complementary Paradigms*. Oxford: Hart Publishing.

Zinsstag, E. und Chapman, T. (2012), *Restorative youth conferencing in Northern Ireland in Zinsstag, E. und Vanfraechem, I. (Hrsg.), Conferencing and Restorative Justice: Challenges, Developments and Debates*. Oxford: Oxford University Press.

Restorative Justice in Bulgarien:

Sind wir noch immer unserer Zeit hinterher?

Die Geschichte von Restorative Justice (RJ) in Bulgarien ist lang und etwas vertrackt. Zunächst hatte die Idee hauptsächlich im akademischen Bereich und bei NGOs schnell viele UnterstützerInnen gefunden, und in letzter Zeit wurden auch zahlreiche Publikationen zum Thema veröffentlicht, doch die Umsetzung von RJ als Teil der Strafjustiz und als grundlegende Änderung der Herangehensweise an Straftaten wird ständig hinausgezögert.

Von Dobrinka Chankova

Nach dem Sturz des totalitären Regimes 1989 begann in Bulgarien, wie in anderen zentral- und osteuropäischen Staaten, ein Prozess radikalen Umbaus des politischen und juristischen Systems, der Wirtschaft, der internationalen Beziehungen und des gesellschaftlichen Lebens. In Diskussionen über die Reform der Strafjustiz wurde die Relevanz von RJ anerkannt.

Bulgariens Weg in Richtung RJ war und ist jedoch nach wie vor ein steiniger. Seit jeher beruht das bulgarische Justizsystem auf einer punitiven Philosophie. Der Gedanke der Vergeltung überwiegt gegenüber restaurativen Elementen. Auch wenn man im traditionellen bulgarischen Gewohnheitsrecht restaurative Ansätze wie Versöhnung und Wiedergutmachung ausmachen kann, fanden sich solche in der Gesetzgebung des realsozialistischen Regi-

mes nur kaum, und wenn überhaupt, dann im Jugendbereich oder bei Antragsdelikten.

Nach 1989 wurde die nationale Gesetzgebung Schritt für Schritt modernisiert und sowohl den EU- als auch internationalen Standards angepasst. Diese Schritte waren jedoch weder umfassend noch systematisch. Die neuen strafrechtlichen Ansätze, unter ihnen besonders RJ, blieben für lange Zeit unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle der Gesetzgeber und der Öffentlichkeit. Tatsächlich wurde die Reform des Justizsystems einschließlich der Einführung von Restorative Justice mehrmals aus verschiedenen Gründen verschoben.

Überraschenderweise und im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern stieß die Idee von Restorative Justice in Bulgarien auf heftigen Widerstand innerhalb der Justiz. Mediation in Strafsachen und andere restaurative Praktiken wurden als Unterhöhlung der Souveränität des Staates und seiner Hegemonie in Rechtsangelegenheiten angesehen, sowie als Bedrohung für die berechtigten Interessen der Rechtsanwälte und als Eindringen in ihr Hoheitsgebiet. RJ wurde als „Schattenjustiz“, „Rechtsprechung zweiter Klasse“ oder „Verweigerung von Recht“ bezeichnet. Das Misstrauen wuchs mit der Befürchtung, es handele sich um informelle und außergesetzliche Vorgänge. Vor diesem Hintergrund ist der Staat nicht aktiv für RJ eingetreten. Da Bulgarien dem kontinentalen Rechtssystem angehört, gilt das Prinzip der Legalität als fundamental, die rechtliche Absicherung wird als unantastbar angesehen. Es ist daher unverzichtbar, dass der Staat RJ gesetzlich bestätigt. Die genannten institutionellen, gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren haben zusammen die Einführung von RJ in Bulgarien verzögert und behindert.

Im Jahr 2004 schließlich hat das bulgarische Parlament das lang erwartete Mediationsgesetz beschlossen¹. Die Werbung für Mediation als Konfliktbearbeitungsmethode, welche NGOs mit Hilfe argumentativer Unterstützung durch die Wissenschaft betrieben hatten, zahlte sich endlich aus. Da das Mediationsgesetz an sich ziemlich kurz ist, hat das Justizministerium die Verfügung Nr. 2 vom 15. März 2007 zur Umsetzung des Gesetzes erlassen. Darin werden die Bedingungen und der Ablauf der Zulassung von Organisationen für die Mediationsausbildung, die Ausbildungsbedingungen, die Abläufe für Eintragung, Austragung und Streichung von MediatorInnen aus dem MediatorInnengesamtregister und die ethischen und verfahrenstechnischen Verhaltensrichtlinien für MediatorInnen geregelt.

Gemäß Art. 3, § 1 des Mediationsgesetzes kann Mediation in Zivil-, Wirtschafts-, Arbeits-, Familien-, Verbraucher- und Verwaltungsstreitigkeiten angewandt werden, sowie bei allen weiteren, in denen natürliche und/oder juristische Personen involviert sind, inklusive Konflikte über Staatsgrenzen hinweg. § 2 sieht die Verfügbarkeit von Mediation auch für strafrechtlich relevante Konflikte vor. Die letzte Version der Strafprozessordnung (von 2006) beinhaltet jedoch diesbezüglich keinerlei Vorschriften, und so ist es bis heute.

Im Sommer 2017 hat Bulgarien schließlich eine Teilumsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU beschlossen und somit einen Minimalstandard für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten geschaffen². Gemäß Art. 12.2 der Richtlinie sollen „die Mitgliedstaaten (...) die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste (unterstützen), wenn dies sachdienlich ist, indem sie unter anderem Verfahren oder Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen“. Dieser Teil der Richtlinie wurde jedoch nicht in nationales Recht umgesetzt, da die Ausbreitung von Restorative-Justice-Angeboten nicht in ausreichendem Maß vorangetrieben worden war.

Glücklicherweise haben bulgarische PolitikerInnen in den letzten Jahren Einsicht gezeigt. In der neuen Version des Strategiepapiers für die Reform der Strafjustiz, welche die Regierung im Dezember 2014 und das Parlament im

Januar 2015 übernommen haben, wird Restorative Justice ganz oben auf die Tagesordnung gesetzt und als für den Jugendbereich besonders relevantes Instrument bezeichnet.

Der ehemalige Justizminister hat zwei Arbeitsgruppen, bestehend aus ExpertInnen, zusammengerufen, um Vorschläge de lege ferenda zu erarbeiten, die den Täter-Opfer-Ausgleich und andere restorative Modelle in verschiedenen Bereichen voranbringen sollen, mit besonderem Fokus auf der Jugendkriminalität. Das Ergebnis waren Entwürfe für die Strafprozessordnung und das Jugendgerichtsgesetz. In letzterem werden die allgemeinen Bedingungen für die Diversion von Jugendstraffällen, korrektive und erzieherische Maßnahmen und die Anwendung von Restorative-Justice-Methoden, darunter Mediation und Familienkonferenzen, festgelegt. Dies ist ohne Zweifel ein großer Fortschritt, gerade wenn man bedenkt, dass viele andere Gesetzesinitiativen, welche RJ einführen wollten, in den letzten zehn Jahren gescheitert sind.

Nun ist die Frage, ob die neu gewählte Regierung und das Parlament, die seit Mai 2017 im Amt sind, diese Gesetzesvorschläge anerkennen und in die gleiche Richtung weiterarbeiten werden. Nehmen wir mal an, dass der Gesetzgeber endlich eine moderne Gesetzgebung für diejenigen schaffen wird, die sie am meisten brauchen: die Jugendlichen. Noch dazu vor dem Hintergrund, dass gemäß der letzten Umfragen die Zivilgesellschaft bereit ist, RJ und besonders die Mediation in Strafsachen, anzunehmen³. Die für die Strafprozessordnung vorgeschlagenen Änderungen werden von VertreterInnen aus den Strafverfolgungsorganen, sowie der Straffälligen- und Opferhilfe unterstützt.⁴

Gleichzeitig wurden unter aktiver Teilnahme von NGOs zahlreiche nationale und internationale Projekte durchgeführt, die die Einführung von RJ in Bulgarien unterstützen sollten. Die am stärksten überzeugten Unterstützer sind das Institut für Konfliktlösung⁵, der Verein Bulgarisch-rumänisches Institut für grenzübergreifende Mediation⁶, der Berufsverband der MediatorInnen⁷ und andere. Einige der zuletzt durchgeführten Projekte sind:

- New European Standards for Application of Alternatives to Imprisonment (2015-2016),

- 1 *State Gazette N 110/2004*
- 2 *RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, L 315/57 Official Journal of the European Union, 14.11.2012.*
- 3 *Chankova, D. & Staninska, E. (2012). Bulgaria on the road to restorative justice and victim-offender mediation. In: Miers, D. & Aertsen, I. (Hrsg.), Regulating restorative justice. A comparative study of legislative provisions in European countries. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 101-119; Chankova, D. (2014). More justice for crime victims in Bulgaria. In: Gavrielides, T. (Hrsg.) A victim-led criminal justice system: addressing the paradox. London: IARS Publications, S.189-205.*
- 4 *Chankova, D., E. Georgieva und G. Bakalov (2008) 'Findings of Surveys on Applicability of Victim-Offender Mediation in Bulgaria'. Legal Tribune, No 1. 90-102.*
- 5 *www.icr-bg.org*
- 6 *Bulgarian-Romanian Trans-border Mediation Institute, http://brtim.com*
- 7 *www.pamb.info*

Dobrinka Chankova

ist Professorin für Strafprozessrecht und Menschenrechte an der Süd-West Universität in Blagoevgrad, Bulgarien, sowie Leiterin des Instituts für Öffentliches Recht an der Fakultät für Recht und Geschichte. An der gleichen Universität unterrichtet sie auch Alternative Konfliktlösung, sowie Mediation in Straf- und Zivilsachen an der Neuen Bulgarischen Universität in Sofia. Darüber hinaus ist sie Direktorin des Instituts für Konfliktlösung in Sofia.



Bild: Dobrinka Chankova

- welches die norwegischen und ungarischen Erfahrungen sowie europäische Best Practices der Restorative Justice untersucht hat, darunter Lehrgänge für RichterInnen, StaatsanwältInnen und BewährungshelferInnen;
- Restorative Justice in Europe: Safeguarding Victims and Empowering Professionals (2012-2014), welches die Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU erleichtern sollte;
 - The 3E Model for a Restorative Justice Strategy in Europe (2011-2013), welches ein Strategiemodell für Restorative Justice in Europa ausgearbeitet hat.

Inzwischen ist RJ Teil vieler Studiengänge an Universitäten und wird auf verschiedenen Ebenen des Bildungssystems gelehrt. Es gibt Informationskampagnen, Radio- und Fernsehsendungen und viele andere Werbeaktivitäten. Eine Mediationsinfrastruktur wurde geschaffen: Das Justizministerium unterhält ein MediatorInnengesamregister. Wir haben mehr als 1.800 ausgebildete MediatorInnen, wenn auch hauptsächlich unspezialisiert. MediatorInnenvereinigungen und Mediationszentren wurden geschaffen. Die meisten von ihnen sind unter dem Dach des Nationalen MediatorInnenverbands (2005) vereint. Es wurden Vorbereitungen getroffen und erste Schritte getan, um Restorative Practices in Schulen, Gefängnissen und nach der Urteilsverkündung einzuführen.

Um jedoch die Entwicklung von RJ zu beschleunigen und den Rückstand aufzuholen, ist es wichtig, auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Einrichtungen der Restorative Justice brauchen nicht nur das Engagement von NGOs und Freiwilligen, sondern auch die Unterstützung des Staates, besonders wenn es um Opfer von Straftaten geht. Es ist unabdingbar, die Ausbildung von MediatorInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen, AnwältInnen, PolizistInnen, JVA-Bediensteten und BewährungshelferInnen fortzusetzen. Systematische Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades in der Bevölkerung und die Verbreitung von Informationen müssen intensiviert werden.

Es war immer ein gradueller ‚Positionskrieg‘, der Hegemonie der Strafjustiz etwas entgegenzusetzen. Das ist der Grund, warum ich an die Zukunft von Restorative Justice in Bulgarien glaube.

Links und Filmtipps

Glück – eine kleine Spurensuche.

Macht Restorative Justice ‚glücklich‘ bzw. kann RJ bei den Betroffenen nicht nur zu Heilung und Zufriedenheit, sondern zu ‚Glück‘ beitragen? Aber was ist überhaupt Glück?

Die US-amerikanische Psychologin *Carol Ryff* hat laut Spiegel Online sechs Säulen des Wohlbefindens ausgemacht (www.spiegel.de/gesundheit/psychologie/glueck-kann-man-lernen-und-so-soll-das-funktionieren-a-1128030.html). Es sind demnach:

- Selbstakzeptanz,
- soziale Beziehungen,
- Autonomie,
- Lebenszweck,
- aktive Umweltgestaltung,
- persönliches Wachstum.

Jeder dieser Aspekte kann durch RJ-Prozesse gestärkt werden. Zu dieser Glücksdefinition passt auch, was das einzige Land, in dem das Glück als Verfassungsziel definiert ist, Bhutan im Himalaya (Art. 9, Abs. 2 „Der Staat bemüht sich, jene Bedingungen zu fördern, die das Streben nach Bruttoinlandsprodukt ermöglichen“), über Glück denkt. Ein eigenes Glücksministerium überprüft alle Regierungsbeschlüsse und Maßnahmen auf eine als dem Glück dienlich definierte Ausgewogenheit verschiedener Faktoren. Es sind dies: Bewahren und Fördern der Kultur; Leben im Einklang mit der Natur; gerechte Wirtschaftsentwicklung; gutes Regieren. <http://www.zeit.de/2011/49/Kapitalismuskritik-Bhutan/komplettansicht>

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.gluecksbeauftragter-aus-bhutan-in-winterbach-gluecks-tipps-vom-staatlichen-experten.51ca2749-332a-4f8a-ae54-bd9af9de37cb.html>

Da sehen die Zustände in jenem anderen Land, welches das Glücksstreben als Verfassungsrecht ansieht („life, liberty and the pursuit of happiness“), den USA, etwas anders aus. Nach bhutanischer Sicht hat dort eine einseitige Glücksdefinition (Wohlstand) Überhand genommen, das Gleichgewicht ist zerstört und vermutlich käme ohnehin kaum jemand auf die Idee, die USA als eine ‚glückliche Nation‘ zu bezeichnen. Geld allein, so heißt es ja auch im Sprichwort, macht eben nicht glücklich („but it pays for the search“, ergänzte einst *Prince*).

Ein der bhutanischen Glücksidee ähnliches Konzept gibt es übrigens in den indigenen Traditionen Lateinamerikas und heißt *Sumak Kawsay*, spanisch *Buen Vivir* – gutes Leben.

Erich Fromm zum Schein des Glücklichseins

<https://youtu.be/tPVYELniZxkv=tPVYELniZxk>

In den siebziger Jahren schon stellt Fromm den gesellschaftlichen Zwang fest, sich als glücklich auszugeben. Heute wissen wir um die „Facebook-Depression“ derjenigen, die bei der Leistungsschau in den sozialen Medien, wo es niemandem jemals schlecht zu gehen scheint, nicht mithalten können.

Zum Unterschied von ‚Happiness‘ und ‚Eudaimonia‘

<https://www.youtube.com/watch?v=GoclobQ9MLs>

Diese Puppenanimation untersucht den Unterschied zwischen der modernen ‚Happiness‘ und der antiken ‚Eudaimonia‘. Das moderne Konzept des Glücklichseins sei irreführend. Es führe zu Frustration, da die Aufgaben im Leben nicht immer mit Glück einhergingen und dieser ‚Glücksmangel‘ als Versagen erlebt wird. Das Konzept Eudaimonia eigne sich besser, da es sich eher auf die langfristige ‚Erfüllung‘ als auf das kurzfristige ‚Glück‘ bezieht. In einer längeren Perspektive, lassen sich auch schwierige und schmerzhaft Episoden integrieren, da sie zum Weg dazugehören, der die Erfüllung anstrebt.

Glücksgefühle, Vortrag von Prof. Gerald Hüther

<http://youtu.be/zW1U-JU17tg>

Glück entsteht, wenn wir uns gleichzeitig geborgen und frei fühlen können. Die Hirnforschung hat herausgefunden, dass das Nichterfüllen unserer grundlegenden sozialen Bedürfnisse im Gehirn die gleichen Prozesse anregt wie heftige körperliche Schmerzen. Wenn Kinder erleben, dass die Bedürfnisse Wachstum/Autonomie und Verbundenheit nicht gleichzeitig erfüllbar sind, wie sie es im Mutterleib erlebt haben, suchen sie nach Ersatzbefriedigung, um den ‚Schmerz‘ zu lindern. Was das für unsere Gesellschaft bedeutet, erläutert Prof. Hüther in diesem zwanzigminütigen Vortrag.

Literaturtipps

Connectedness

Warum wir ein neues Weltbild brauchen

Von Gerald Hüther und Christa Spannbauer

In einer Anmerkung in seinem Buch „Etwas mehr Hirn, bitte“ verweist Gerald Hüther darauf, dass er dort ohne Literaturangaben auskomme. Die Gründe hierfür seien darin zu sehen, dass eine Würdigung all derer, die beigetragen haben, gar nicht geschehen kann, weil dabei notgedrungen immer die unerwähnt bleiben, die den Weg zu der vorliegenden Leistung überhaupt erst bereitet haben. ErzieherInnen, LehrerInnen, Eltern, kritische WeggefährtInnen und ermutigende UnterstützerInnen usw.

Hüther meint das sehr ernst. In dem hier zu besprechenden Buch „Connectedness“, welches er zusammen mit Christa Spannbauer herausgegeben hat, verdeutlicht und begründet er ein solches Vorgehen:

„Die Welt ist nicht eine Ansammlung voneinander isolierter Teile zu sehen, sondern als ein lebendiges Netz, in dem alles miteinander verbunden und wechselseitig voneinander abhängig ist.“

Wie gesagt Hüther und Spannbauer sind die Herausgeber und haben insgesamt drei Beiträge verfasst. Das Filetstück des Buches sind die, auch für den Laien leicht lesbaren, fünf Beiträge von unterschiedlichen Menschen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, über die Grenzen ihres jeweiligen Spezialge-

biets Biologie, Physik, Psychologie, Philosophie, Ökonomie und Kommunikationswissenschaft hinaus Argumente für eine neue Weltansicht aufzuzeigen – hin zu einem neuen ‚Wir‘ und zu neuen Lösungsansätzen für die Probleme unserer globalisierten Welt. Was an dem Buch fasziniert, ist die plausible Konsequenz in der dargestellt wird, dass nur das ‚Wir‘ tragbare

Antworten auf die komplexen gesellschaftlichen Fragen liefern kann. Global, aber – das ist in unserem Kontext besonders wichtig – auch im Miteinander von Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen.

Das Buch ist ein einziges Plädoyer gegen Abgrenzung, die nach Auffassung der AutorInnen nur dazu dient, sich jeweils ein Feld eigener Expertisen und Zuständigkeiten, also einen eigenen Einfluss- und Machtbereich, zu schaffen. Dabei sollte Expertenwissen aus dem Elfenbeinturm der Fachwelt dorthin gebracht werden, wo es seine größte Wirkung entfalten kann: auf den Marktplatz des menschlichen Miteinanders.

Das Buch ist für sich genommen als lesenswert zu empfehlen. Die Relevanz für den Täter-Opfer-Ausgleich erschließt sich nicht gleich, dann aber in zweifacher Hinsicht:

1. Wer der Gleichsetzung von Qualität und Expertenwissen, was sich im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich momentan als Mainstream herauskristallisiert, nicht unbesehen folgen will, findet hier reichhaltiges Material, das nicht nur zum Nachdenken, sondern auch zum Handeln anregt.
2. Wer im Zutun der ‚ganz normalen Leute‘ einen mindestens gleichwertigen kompetenten Beitrag für individuelle und kollektive (Ausgleichs-)Leistungen (an-)erkennt, fühlt sich hier bestätigt und findet reichhaltig Argumente und Beispiele.

Die Zukunftsfragen des TOA sind nicht gelöst. Zur Weiterentwicklung bedarf es nach Ansicht der AutorInnen immer „eines offenen und toleranten Systems, das ein größtmögliches Maß an Verschiedenheit und Vielfalt wertschätzt und fördert.“ Eines äquilibristischen Tanzes. Nicht nur zwischen Tätern und Opfern.

(gd)

Gerald Hüther/
Christa Spannbauer (Hrsg.)
Connectedness · Warum wir
ein neues Weltbild brauchen
Huber-Verlag Bern 2012,
139 Seiten, 24,95 €

Mediation in Wandelzeiten

Kreative Zugänge zur interkulturellen Konfliktbearbeitung

Von Claude-Hélène Mayer und Elisabeth Vanderheiden

Die Mediation gilt seit den achtziger Jahren als ein vielversprechendes Mittel zur Bearbeitung von interkulturellen Konflikten. In Anbetracht zunehmender globaler Völkerwanderungen – kurz: in ‚Wandelzeiten‘ – wird die gesellschaftliche Relevanz des gemeinsamen, transkulturellen Wachstums größer. Mediativen Verfahren werden in Fachkreisen ein großes Potenzial zugeschrieben, um dieses Wachstum anregen und unterstützen zu können. Doch was bedeutet der Umgang mit interkulturellen Konflikten konkret für die Mediationspraxis? Vielen Praktiker*innen erscheint die interkulturelle (transkulturelle) Mediation nach wie vor „zu wenig operationalisiert und zu wenig greifbar, als dass mit ihr systematisch gearbeitet werden könnte“ (S. 11).

Der vorliegende Sammelband ist in der Reihe „Studien zur interkulturellen Mediation“ erschienen. In der Tradition der vorherigen sieben Veröffentlichungen werden im ersten Teil

des Buches kreative und körperbezogene Zugänge zu „Mediation und Konfliktlösung in transkulturellen Zusammenhängen“ vorgestellt, namentlich z.B. die Bildhauerei und Aikido. Im zweiten Teil werden alternative methodische Ansätze und Praktiken diskutiert, die die Arbeit im transkulturellen Kontext bereichern können, wie z.B. Meditation, Psychobiografien, Aufstellungsarbeit und Transitional Justice. Der dritte und letzte Teil umfasst sechs Beiträge, die sich auf der Grundlage aktueller Forschungsergebnisse neuen Perspektiven im Feld der (interkulturellen) Mediation widmen.

Auch wenn nicht explizit benannt, liefert das Buch so manche Anregung für mediative Vermittlungspraktiken im Täter-Opfer-Ausgleich. Sei dies nun z. B. in Bezug auf neue methodische ‚Experimente‘, Auseinandersetzungen mit der eigenen Haltung, der Gestaltung des Mediationssettings oder hilfreiche(s) mediative Kompetenzen und kulturspezifisches Wissen in der Zusammenarbeit mit geflüchteten Menschen.

Claude-Hélène Mayer/
Elisabeth Vanderheiden
(Hrsg.)

Mediation
in Wandelzeiten

Peter Lang, 218 Seiten,
(2016), 49,95 €

Mediation als Wissenschaftszweig

Im Spannungsfeld von Fachwissen und Interdisziplinarität

Katharina Kriegel-Schmidt

Ein Novum in der deutschen Fachliteratur: Als „Dokument der Multidisziplinarität“ (S. 9) ermöglicht dieser Sammelband erstmals einen Überblick über die sehr junge, bunte und aktive Mediationsforschung. Zwar ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden in immerhin 43 Beiträgen von insgesamt 58 Autor*innen aus 12 Disziplinen vielfältige, sowohl theoretische als auch empirische Forschungsfragen, -aktivitäten und -ergebnisse vorgestellt. Über die Abbildung des derzeitigen Diskurses hinaus, weisen die Beiträge auf Chancen des multidisziplinaren und interdisziplinaren Wirkens hin. In einem der zahlreichen Beiträge („Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug“) stellt ein Au-

torenteam Forschungsberichte zum Potenzial der Mediation bei schweren Straftaten vor: Die Bewertung von TOA und Restorative Justice durch Mitarbeiter im Strafvollzug (Arthur Hartmann), erste Erfahrungen mit TOA im bayrischen (Stefanie Mayer) und im baden-württembergischen Strafvollzug (Michael Kilchling, Wolfgang Schlupp-Hauck).

Ein sehr anspruchsvoller und umfangreicher Band, der alle Voraussetzungen erfüllt, um in Kürze zum Standardwerk für mediationsinteressierte Studierende, Forschende und sich für den wissenschaftlichen Diskurs interessierende Praktiker*innen zu werden.

Katharina Kriegel-Schmidt (Hrsg.)
Mediation als Wissenschaftszweig
Springer SV, 580 Seiten, (2017), 64,99 €

Rezensionen: CW

Recht(s)

Neuregelung der Vermögensabschöpfung

Eines der wichtigsten Prinzipien der Mediation in Strafsachen ist die Freiwilligkeit. Täter und Opfer sollen die Möglichkeit haben, selbstbestimmt zu handeln. Sie entscheiden, ob es zum Ausgleich kommt, in welcher Form das geschieht und welche Inhalte thematisiert werden. Dem gegenüber steht das formelle Strafverfahren. Für Mediatorinnen und Mediatoren ist es auch wichtig zu wissen, wie sich der Ausgleich der Tatfolgen vollzieht, wenn es nicht zu einer erfolgreichen Mediation kommt. Insoweit ist hier auf eine Gesetzesänderung hinzuweisen, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist und durch die die Befriedigung der Ansprüche des Verletzten im Strafverfahren auf eine neue Grundlage gestellt wurde.

Von Bernd-Dieter Meier

Die Rede ist vom „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ vom 13. April 2017 (BGBl. I, S. 872).

Ausgangspunkt der Regelung ist der Satz, dass derjenige, der durch eine Straftat oder für sie etwas erlangt hat – gemeint sind die Tatbeute und der Tatlohn –, das Erlangte nicht behalten darf. Die Tat darf sich für ihn nicht lohnen, denn sonst wäre der aus der Tat gezogene Gewinn für ihn ein starkes Motiv, weitere Taten zu begehen („crime doesn't pay“). Die Erträge aus der Tat werden vom Staat deshalb unabhängig

von und zusätzlich zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe eingezogen. Dabei erfolgt die Einziehung entweder im Urteil oder, etwa wenn das Strafverfahren nach einer Ermessensvorschrift (z.B. nach § 153 oder § 153a StPO) eingestellt wird, in einem selbständigen Verfahren. Auch schon vor dem 1. Juli 2017 gab es unter der Bezeichnung „Verfall“ die Einziehung des Tatertrags, aber sie wurde in der Praxis nur selten angewandt. Das Ziel der Neuregelung war es, die Einziehung häufiger zur Anwendung zu bringen und dabei gleichzeitig die Stellung des Geschädigten zu verbessern. Die Neuregelung gilt auch im Jugendstrafrecht.¹

Der Einziehung unterliegt, was der Täter durch oder für eine Straftat erlangt hat (§ 73 Abs. 1 StGB). Hat der Täter beispielsweise einen Raub begangen, bei dem er ein Handy erbeutet hat, wird das Handy von der Justiz eingezogen; der Geschädigte muss seinen Anspruch auf Herausgabe gegen den Justizfiskus geltend machen. Kann der erlangte Gegenstand wegen seiner Beschaffenheit oder aus einem anderen Grund nicht eingezogen werden, beispielsweise weil der Täter das Handy an einen Dritten verkauft hat, wird von der Justiz beim Täter ein Geldbetrag eingezogen, der dem Wert des Erlangten entspricht (§ 73c StGB). Der Geschädigte kann dann verlangen, dass der Geldbetrag vom Fiskus an ihn ausgekehrt, d.h. weitergeleitet wird. Die Vermögensabschöpfung bezieht sich immer nur auf den erlangten Ertrag der Tat. Etwaige Schmerzensgeldansprüche oder die Kosten der Rechtsverfolgung (beispielsweise Anwaltskosten) werden von der Neuregelung nicht erfasst; der Verletzte kann diese Ansprüche gegen den Täter nur auf dem Zivilrechtsweg geltend machen.²

Die Einziehung des Tatertrags bzw. des entsprechenden Wertes wird vom Gericht zwar erst im Urteil oder in einem selbständigen Verfahren angeordnet (§ 76a StGB, § 435 StPO),

¹ BGHSt 55, 174; krit. Anm. Eisenberg StV 2010, 580.

² Bundestag – Drucksache 18/9525, 51.

hat aber schon im Ermittlungsverfahren Bedeutung. Wenn im Ermittlungsverfahren davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen, kann der betreffende Gegenstand von den Behörden schon vor der endgültigen Entscheidung des Gerichts beschlagnahmt, d.h. dem Beschuldigten weggenommen werden (§ 111b StPO). Soweit es um die Einziehung des Wertersatzes geht, kann statt der Beschlagnahme ein sog. Vermögensarrest angeordnet werden, d.h. beim Täter können entsprechende Vermögenswerte gepfändet werden (§ 111e Abs. 1 StPO). Beide Sicherungsmaßnahmen stehen im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Sie unterscheiden sich damit von der obligatorischen Einziehung im Urteil bzw. im selbständigen Verfahren, von der das Gericht nur in Ausnahmefällen absehen kann (§ 421 Abs. 1 StPO).

Die Herausgabe des beschlagnahmten Gegenstands bzw. die Auskehrung der eingezogenen Werte an den Verletzten erfolgt erst im Vollstreckungsverfahren, also nachdem das gegen den Täter ergangene Urteil rechtskräftig geworden ist (§ 459h StPO). Je nach Verfahrensgestaltung, beispielsweise wenn der Verurteilte gegen das Urteil Rechtsmittel einlegt und das Verfahren in der nächsthöheren Instanz weiterbetrieben wird, kann dies für den Verletzten unbefriedigend sein, da er u.U. lange warten muss, ehe er seine Ansprüche realisieren kann. Ist die Einziehung in einem selbständigen Verfahren angeordnet worden, muss die Rechtskraft der betreffenden Entscheidung abgewartet werden. Den Eintritt der Rechtskraft teilt die Staatsanwaltschaft dem Verletzten mit (§ 459i StPO). Nach dieser Mitteilung muss der Verletzte seinen Anspruch binnen sechs Monaten bei der Staatsanwaltschaft anmelden und darlegen (§ 459j und k StPO).

Gegenüber dem früheren Recht bietet das neugefasste Recht für den Verletzten vor allem zwei Vorteile. Zum einen ist die Durchsetzung der Ansprüche auf Herausgabe bzw. Auskehrung wesentlich vereinfacht worden. Im früheren Recht musste sich der Geschädigte zunächst gegen den Täter einen vollstreckbaren Titel verschaffen, um in das sichergestellte Vermögen vollstrecken zu können; sodann mussten die entsprechenden Vollstreckungsmaßnahmen vom Strafgericht gesondert zugelassen werden. Diese Anforderungen sind

entfallen. Zum anderen kam es früher zu Ungerechtigkeiten, wenn der Täter mehrere Personen geschädigt hatte, aber zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche nicht in der Lage war. In diesen Fällen hatte derjenige Geschädigte den größten Vorteil, der zuerst gegen den Täter vorging; es kam zu einem „Windhundrennen“. Das neue Recht löst dieses Problem in der Weise, dass nunmehr die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Tätervermögen stellt, wenn das sichergestellte Vermögen nicht zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche der Geschädigten ausreicht (§ 111i Abs. 2 StPO).

Für Mediatorinnen und Mediatoren sind die neuen Regelungen nur bei solchen Delikten relevant, die sich gegen das Eigentum oder das Vermögen des Geschädigten richten, also etwa bei Diebstahl, Raub oder Betrug. Freiwillig getroffene Vereinbarungen über den Ausgleich der finanziellen Tatfolgen werden durch das neue Recht nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil vom Gesetzgeber als vorrangig anerkannt. Die gerichtlich angeordnete Einziehung ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn und soweit der Anspruch des Verletzten auf Rückgewähr oder Wertersatz erloschen ist (§ 73e StGB, § 459g Abs. 4 StPO). Der Täter kann die Einziehung deshalb dadurch vermeiden, dass er die dem Geschädigten geschuldete Leistung entweder erbringt oder mit dem Geschädigten zu einem Vergleich findet, durch den ihm die Schuld ganz oder teilweise erlassen wird.³ Wenn der Tätertrag oder ein entsprechender Wertersatz im Ermittlungsverfahren bereits sichergestellt worden ist, kann durch Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft die Freigabe der betreffenden Vermögenswerte erreicht werden, da der Fortbestand der Sicherstellung nicht mehr „zur Sicherung der Vollstreckung“ (§ 111b und e StPO, jeweils Abs. 1) erforderlich ist. Auch unter der Geltung des neuen Rechts sind engagierte und sachkundige Mediatorinnen und Mediatoren nicht entbehrlich geworden.

³ Bundestag – Drucksache 18/9525, 69.

Neues vom Conferencing

in Strafrechtsfällen

Von **Otmar Hagemann** und **Jan Göckritz**

Geht es um die gesundheitliche Situation von „Kriminalitätsopfern“ im Vergleich mediativer und traditioneller strafrechtlicher Aufarbeitung, dann finden sich in den Arbeiten von *Caroline Angel* (2005; Angel et al. 2014) und *Heather Strang* (2012; 2013) ermutigende Hinweise. Sowohl nach sechs Monaten als auch nach zehn Jahren berichteten die Geschädigten, die am Conferencing teilgenommen hatten, von einer signifikant besseren gesundheitlichen Lage als diejenigen, die an einem herkömmlichen Strafverfahren mitwirkten. Leider ist der Conferencing-Ansatz, bei dem neben den Hauptbeteiligten auch Unterstützer aus der Lebenswelt mitwirken, in Deutschland noch wenig verbreitet.

Im LG-Bezirk Itzehoe in Schleswig-Holstein wurde 2006 das erste deutsche Conferencing-Projekt im jugendstrafrechtlichen Rahmen ins Leben gerufen (vgl. Hagemann 2016: 232; 2008) und bis 2012 als Pilotprojekt mit begrenzten finanziellen Mitteln und viel bürgerschaftlichem Engagement betrieben. 2013 bewilligte dann die Landesregierung auf Initiative der Staatsanwaltschaft und des lokalen Trägers JuPi e.V. eine halbe Stelle, um diesen Ansatz zu verstetigen. Damit einher ging eine Namensänderung: Statt Gemeinschaftskonferenz heißt das Projekt jetzt *erweiterter Täter-Opfer-Ausgleich (eTOA)*. Außerdem erfolgten einige konzeptionelle Änderungen: eTOA finden ohne Polizeibeteiligung statt. Die Flexibilität des Ansatzes wurde dahingehend erhöht, dass Unterstützer nicht mehr zwingend teilnehmen und sogar Fälle ohne Teilnahme von Geschädigten bearbeitet werden. Eine Beratungspause im Prozess, in der die Parteien separat Wiedergutmachungsansätze erarbeiten, ist ebenfalls nicht mehr obligatorisch. *Jan*

Göckritz hat 2016 im Rahmen seiner Abschlussarbeit dieses Projekt sowohl quantitativ-statistisch als auch qualitativ über Beobachtungen und Telefoninterviews mit Beteiligten sowie Experteninterviews evaluiert (Göckritz 2016). Einige zentrale statistische Ergebnisse dieser Arbeit werden im Folgenden vorgestellt.

Teilnehmende am eTOA

Durch die Flexibilität des neuen Projekts konnte die Fallzahl erheblich gesteigert werden: Im Zeitraum Juni 2013 bis März 2016 wurden 123 Fälle abschließend bearbeitet und lagen der Evaluation zugrunde. Diese gute Nachfrage führte dazu, dass mittlerweile ein weiterer Mediator für das Projekt eingestellt wurde. 32 Fälle wurden bearbeitet, in denen es wegen der Ablehnung des Opfers nicht zu einem Ausgleichsgespräch kam, sowie 32 Fälle, in denen mithilfe der Mediatorin eine indirekte Wiedergutmachung oder ein Tataufarbeitungsgespräch mit dem Täter erreicht werden konnten. Insgesamt fielen „nur“ 18 Fälle unter ein Conferencing-Setting, bei dem beiderseits Unterstützungspersonen mitwirkten. An 59 Ausgleichsgesprächen, für deren Zustandekommen Faktoren wie Alter, Geschlecht, kultureller Hintergrund oder Vorstrafen keine Rolle spielten, nahmen 231 Personen teil. Die durchschnittliche Personenzusammensetzung unterschied sich mit 2,6 Hauptbeteiligten pro Fall (also ‚Täter‘ und ‚Opfer‘), 1,3 UnterstützerInnen aus der Lebenswelt und 0,2 Fachkräften (z.B. JGH, Familienhelfer, Weißer Ring) erheblich von der der Gemeinschaftskonferenzen. In 15 GMK nahmen 125 Personen teil, und zwar 3,7 Hauptbeteiligte, 3,3 Lebenswelt-Unterstützerinnen und 1,4 professionelle UnterstützerInnen (immer Polizei – gelegentlich JGH). UnterstützerInnen waren meistens die Eltern oder andere Verwandte, zuweilen aber auch Freunde oder Sozialarbeiter.

**Prof. Dr.
Otmar Hagemann**

Professor für Soziologie und Soziale Arbeit an der Fachhochschule Kiel; Studium und Promotion in Soziologie an der Universität Hamburg. Forschungsprojekte zu „Restorative Justice“ und Mitglied einer entsprechenden Steuerungsgruppe am schleswig-holsteinischen Justizministerium



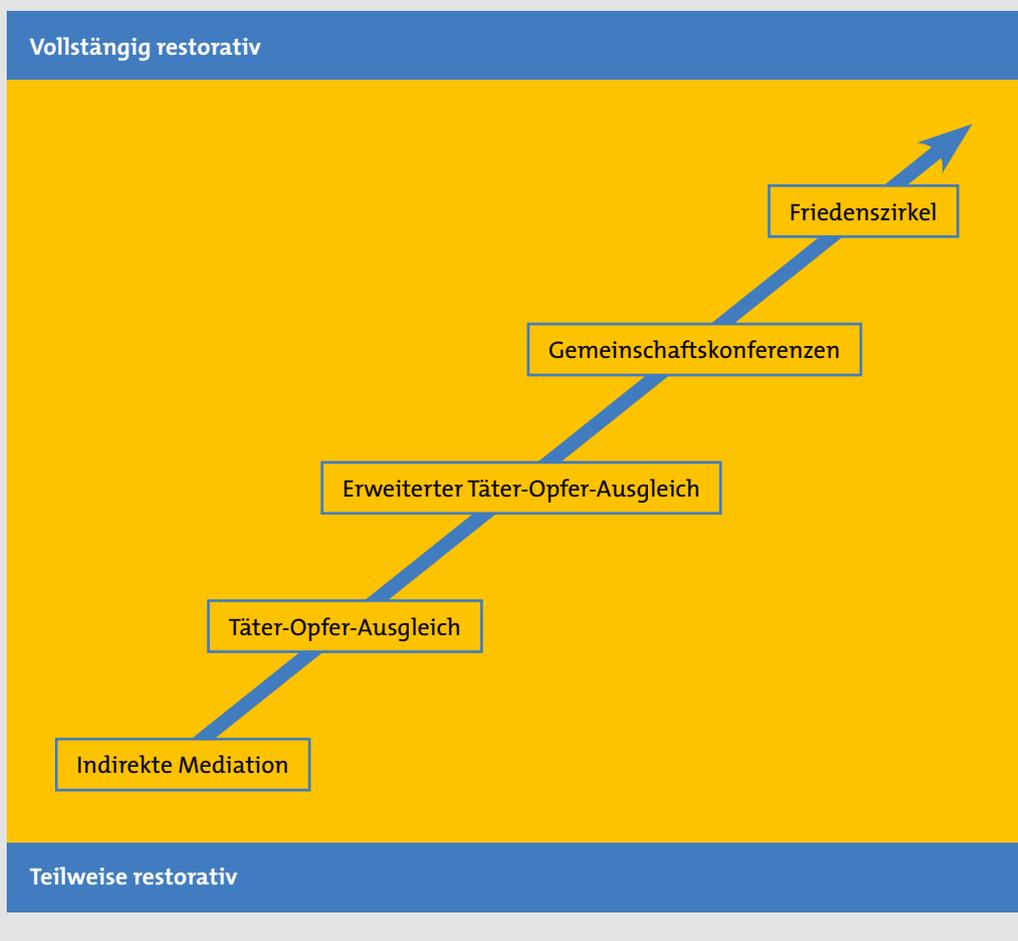
Bild: Otmar Hagemann

Im Vergleich der verschiedenen Mediations-Verfahrensweisen ist festzustellen, dass diese sich in ihrem Potenzial, als voll restaurativ empfunden zu werden, und der Anzahl der einbezogenen Perspektiven (Individual- bis Gemeinschaftsinteressen) unterscheiden. Die untenstehende Grafik verdeutlicht dies als Kontinuum.

Bei der theoretischen Fundierung des Conferencing spielt die ‚Gemeinschaft‘ neben der Perspektive des Opfers und der des Täters eine zentrale Rolle. Sie wird häufig neben den „caring others“ der Hauptbeteiligten durch die Polizei, zuweilen auch durch andere Mitglieder vertreten. Das Konfliktgeschehen wird nicht als individuelles Problem zwischen zwei Personen aufgefasst, sondern der Konflikt als Störung des gemeinschaftlichen Zusam-

menlebens angesehen, so dass alle subjektiv Betroffenen an einer konstruktiven Lösung mitwirken können. Nicht selten bauen Unterstützer Brücken zwischen den Hauptbeteiligten, denen es schwer fällt, aufeinander zuzugehen. Diese Überlegung ist besonders im Hinblick auf junge Beteiligte wichtig, die sich ihrer Einbindung in soziale Strukturen häufig weniger bewusst sind, aber auch rein praktisch in Bezug auf die nach dem Ausgleichsgespräch erfolgende Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen, die einerseits Unterstützung, andererseits informelle Kontrolle umfassen und von der gesamten Gemeinschaft verantwortet werden. Diesbezüglich stellte die Evaluation fest, dass die Gemeinschaftsdimension nur in einem Teil der Fälle konkret wirksam war, in den meisten höchstens abstrakt thematisiert werden konnte.

Kontinuum restaurativer Verfahren



Jan Göckritz

Sozialarbeiter (B.A), Jahrgang 1987, arbeitete nach seiner Ausbildung zum staatl. anerkannten Erzieher einige Zeit in der ambulanten Drogenhilfe und stationären Flüchtlingshilfe. Derzeit befindet er sich im Weiterbildungsangebot der Staatlichen Anerkennung des Studiums Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe Kiel.



Bild: Jan Göckritz

Anlässe der Strafverfahren

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist schon wegen des Engagements der Geschädigten kein Verfahren für Bagatellkriminalität. Für die Geschädigten muss sich der Aufwand lohnen, denn sie haben Fragen, die nur der Täter beantworten kann; es besteht der Wunsch der Einwirkung auf diese Person, so dass sie ihr Verhalten ändert und nicht weiteren Menschen Schaden zufügt; oder die Konfrontation soll bei der Verarbeitung des Erlebten helfen.

Den 123 hier behandelten Verfahren lagen folgende juristische Tatbestände zugrunde: §§ 86a, 113, 142, 176 (4), 185, 223, 224, 229, 238 I, 240, 241 I, 242, 243, 246, 249, 250, 253, 263, 303, 315c StGB. Den Schwerpunkt bildeten die Verfahren im Bereich der einfachen und gefährlichen Körperverletzung mit 57 bzw. 21 Fällen.

Dauer der eTOA-Verfahren

Die Aktenanalyse ermöglichte es, einzelne Ereignisse wie Tatbegehung, Weiterleitung der Akte von StA an den Träger, Ausgleichsgespräch, ggf. Erfüllung einer vereinbarten Wiedergutmachung, ggf. Einstellung des Strafverfahrens und ggf. „Rückfall“datum in vielen Fällen tagesgenau zu erfassen und Zeiträume zu berechnen.

Klammern wir bei den 51 vollständig erfassten eTOA mit erfolgtem Ausgleichsgespräch einmal vier extrem langwierige Fälle aus, dann dauerten die Verfahren vom Zeitpunkt der Tatbegehung bis zum Abschluss des juristischen Verfahrens (in der Regel mit der Einstellung) zwischen 88 und 381 Tagen (Mittelwert: 201 Tage). Der Gesamtzeitraum ist, wie oben beschrieben, aus unterschiedlichen Teilschnitten zusammengesetzt. Wir konnten herausfinden, dass das Mediationsverfahren vom Eingang des Falles beim Träger bis zum Ausgleichsgespräch zwischen 18 und 120 Tagen (Mittelwert: 55 Tage) dauerte. Im Vergleich dazu betrug der Zeitraum zwischen Tatbegehung und Eingang beim Träger, also die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Bearbeitungsdauer, im Mittelwert 60 Tage.

An dieser Stelle wären pädagogische Überlegungen zur erzieherischen Wirkung von verzögert auftretenden Reaktionen auf missbilligtes Verhalten zu diskutieren. Aus Platzgründen überlassen wir dies den LeserInnen. Aus unserer Sicht kann festgehalten werden, dass die MediatorInnen recht zügig arbeiten. Das Mediationsverfahren zieht den Prozess keineswegs ungebührlich in die Länge. Die LeserInnen dieser Zeitschrift dürften allzu gut damit vertraut sein, wie terminlich schwierig eine schnelle Anbahnung eines Ausgleichsgesprächs ist, da im Vorfeld separate Gespräche mit den Hauptbeteiligten und ggf. ihren UnterstützerInnen geführt werden, ggf. sogar mehrfach, und die meisten dieser Personen in diverse Alltagsverpflichtungen eingebunden sind und über volle Terminkalender verfügen.

Ergebnisse des eTOA

Wie so häufig bereits von anderen AutorInnen berichtet, galt auch hier, dass fast jedes zustande gekommene Ausgleichsgespräch mit einer Einigung endete. Im Einzelnen waren dies besondere schriftliche Vereinbarungen, finanzielle Wiedergutmachungen und ausdrückliche Entschuldigungen. In einem Großteil der Fälle bildeten das Ausgleichsgespräch und die schriftlichen Vereinbarungen die Wiedergutmachung, so dass eine Phase der Umsetzung und anschließenden Überprüfung entfiel. Das Ergebnis wurde in jedem Fall anschließend von der Mediatorin an StA bzw. Gericht gemeldet. Hierauf folgte dann in der Regel sehr bald die juristische Einstellung des Verfahrens.

Es ist eine kriminologische Binsenweisheit, dass viele Jugendliche und junge Erwachsene, besonders die männlichen, im Prozess des Erwachsenwerdens Grenzen überschreiten und dabei auch strafrechtlich auffällig werden. Die Häufigkeit und die Intensität dieses Verhaltens variiert, aber generell wäre es weltfremd, anzunehmen, dass es sich dabei um singuläre Ereignisse handelt. Entsprechend darf bei den neun Beschuldigten mit erneuter strafrechtlicher Auffälligkeit nicht auf die Unwirksamkeit des eTOA geschlossen werden.

Fazit

In diesem Rahmen war es weder möglich, das eTOA-Projekt in all seinen Facetten vorzustellen, noch die gesamte Evaluationsstudie, die neben der Aktenanalyse Beobachtungen, Experteninterviews und telefonische Befragungen von beteiligten Opfern und Tätern umfasste. Der gemeinschaftsbezogene Conferencing-Ansatz ist in Deutschland mittlerweile als „Familienrat“ in Fällen des SGB VIII relativ weit verbreitet, im (jugend-)strafrechtlichen Kontext aber nach wie vor selten praktiziert, obwohl es neben diesem aus Neuseeland und Belgien angeregten Verfahren auch noch die eher nach Skript vorgehenden Wiedergutmachungskonferenzen gibt (vgl. Bruhn et al. 2013).

Das eTOA-Projekt zeichnet sich durch hohe lokale Akzeptanz bei Staatsanwaltschaft und Gericht aus. Es bearbeitet regelmäßig erfolgreich geeignete Konfliktfälle. Die Evaluation stellte aber auch fest, dass zuweilen das Potenzial des Conferencing noch nicht optimal genutzt wird.

Es wäre zu wünschen, dass weitere Projekte und Evaluationen ins Leben gerufen werden, auch um die Gemeinschaftsdimension noch besser bewerten zu können, die im aktuellen Projekt zugunsten höherer Flexibilität und Niedrigschwelligkeit etwas weniger im Fokus stand. Nach unserer Einschätzung ist das Potenzial der sozialen Friedensstiftung und Heilung sowohl der Opfer als auch der Täter und Gemeinschaften in dieser Hinsicht noch längst nicht ausgeschöpft.

Mehr zum Projekt eTOA: www.rjustice.eu.

Literatur:

Angel, C.M. (2005). Crime Victims meet their offenders: testing the impact of restorative justice conferences on victims' post-traumatic stress symptoms. (PhD dissertation, Univ. of Pennsylvania).

Angel, C.M.; Sherman, L.W.; Strang, H.; Ariel, B.; Bennett, S.; Inkpen, N.; Keane, A. & Richmond, T.S. (2014). Short-Term Effects of Restorative Justice Conferences on Post-Traumatic Stress Symptoms Among Robbery and Burglary Victims: A Randomised, Controlled Trial. In: Journal of Experimental Criminology, 10 (3), S. 291-307.

Bruhn, A.; Kramer, C. & Schlupp-Hauck, W. (2013). Beteiligung des sozialen Umfelds im Täter-Opfer-Ausgleich. Leitfaden für die Mediation. Berlin: Verlag des dt. Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Göckritz, J. (2016). Evaluationsstudie zum Projekt erweiterter Täter-Opfer-Ausgleich im Amtsgerichtsbezirk Pinneberg (Bachelor-Thesis). Kiel: FH.

Hagemann, O. (2008). Erster Zwischenbericht über Gemeinschaftskonferenzen in Elmshorn. Norderstedt: Manuskript. 45 S. www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/Hagemann/Zwischenbericht_GMK.pdf (letzter Zugriff 7.5.2017)

Hagemann, O. (2016). Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative Conferencing-Verfahren. In: Ochmann, N.; Schmidt-Sermisch, H. & Temme, G. (Hrsg.). Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen. Wiesbaden: Springer VS (S. 235-265).

Hagemann, O., Lummer, R. & Nahrwold, M. (2012). Improving Knowledge and Practice of Restorative Justice. Scientific Report. Kiel: University of Applied Sciences. www.rjustice.eu

Strang, H. (2012). Conferencing and Victims. In: Zinsstag, E. & Vanfraechem, I. (Hrsg.). Conferencing and Restorative Justice. International Practices and Perspectives. Oxford: University Press (S. 83-98).

Strang, H. (2013). Victims and Restorative Justice: What do we know from international research evidence? Presentation at the Conference 'Restoring the Balance', St Catherine's College, Oxford 28 November 2013. <http://www.thamesvalleypartnership.org.uk/wp-content/uploads/Dr-Heather-Strang-University-of-Cambridge.pdf> (letzter Zugriff 7.5.2017)

Strang H., Sherman L.W., Mayo-Wilson E., Woods D., Barak, A. (2013). Restorative Justice Conferencing (RJC) Using Face-to-Face Meetings of Offenders and Victims: Effects on Offender Recidivism and Victim Satisfaction. A Systematic Review. Campbell Systematic Reviews 2013:12. DOI: 10.4073/csr.2013.12

Bauarbeiter und Mediator

Wir stellen vor: Patrick Opwis



Bild: Patrick Opwis

TOA-Magazin: Was würdest Du als Deine Ausbildung und Deinen Beruf bezeichnen?

Patrick Opwis: Ich hab' nix gelernt! *Lacht*. Nein, also heute würde man das als ‚do-it-yourself‘ bezeichnen. Ich habe die Schule abgebrochen, weil ich mir in den Arsch treten und nicht einfach so weiter-, sondern etwas anderes, Politischeres machen wollte. So bin ich Kollektivist geworden und in der Anti-Knast-Werkstatt in Köln auf das Bauen gekommen. Von daher würde ich mich als Innenausbauer bezeichnen. Außerdem bin ich heute auch ausgebildeter Mediator.

TOA-Magazin: Was ist die Anti-Knast-Werkstatt?

Patrick Opwis: Wenn man aus Köln kommt, dann kennt man die SSK, die Sozialistische Selbsthilfe Köln. Die ist in den siebziger Jahren entstanden als gemeinsames, selbstverwaltetes Wohn- und Arbeitskollektiv von linken Student*innen, entlaufenen Heimzöglingen und Psychiatrie-Entflohenen. Es wurden zusammen Häuser besetzt, mit Wohnungsentrumplungen Geld verdient und viel politisch in der Stadt interveniert. Die Anti-Knast-Werkstatt folgte dem gleichen Prinzip. Wir waren Haftentlassene und Anti-Knast-Aktivist*innen und teilten die politische Idee, dass Strafe zerstört. Da kommt die Verbindung zur Mediation, denn man macht sich natürlich Gedanken darüber, welche Reaktion an die Stelle der Strafe treten kann. Mediation wäre eine Möglichkeit, Dialog und einen Ausgleich zu schaffen.

TOA-Magazin: Es gibt ja verschiedene Mediationsansätze. Welche Aspekte sind Dir wichtig?

Patrick Opwis: In der Ausbildung, die ich gemacht habe, haben wir viele verschiedene Methoden und Modelle aus der humanistischen Psychologie kennengelernt: Gewaltfreie Kommunikation, Transaktionsanalyse, systemische Betrachtungsweisen. Man versucht, konstruktive Methoden zu finden, um Menschen zu verbinden. Für mich ist das das Kernstück: in der

dritten Phase einer Mediation dafür zu sorgen, dass die Leute einen Kontakt zueinander finden, bzw. den Kontakt zu verbessern. Den Rest machen die dann meistens selber. Mir geht es nicht darum, schnell Lösungen zu produzieren, sondern um die Transformation der Beziehung. Ich würde aber die Ansätze nicht gegeneinander stellen, es kommt auf den Kontext an.

TOA-Magazin: In welchen Kontexten praktizierst Du als Mediator?

Patrick Opwis: Ich bin in einer kleinen Gruppe hier in Köln, die *Mediation für alle* heißt. Wir bieten professionelle, aber ehrenamtliche Mediation an. Die Idee ist, sie Leuten zugänglich zu machen, die wenig Geld haben oder denen Mediation erst einmal fremd ist. Das heißt, wir schauen schon, was sie als Gegenleistung geben können, aber dabei geht es um einen symbolischen Wert und wir verdienen daran nichts, wir haben alle einen anderen Beruf.

TOA-Magazin: Du hast gesagt, ihr macht ehrenamtliche, aber professionelle Mediation. Es gibt eine Debatte im Bereich der Mediation in Strafsachen, wo im Namen der Professionalität und der Qualitätssicherung eine bestimmte akademische Vorbildung, konkret der Abschluss eines Studiums der Sozialen Arbeit oder der Psychologie, verlangt wird.

Patrick Opwis: Ich finde das keine besonders hilfreiche Herangehensweise. Es gibt Modelle in anderen Ländern, wo im Gegenteil Wert darauf gelegt wird, dass Mediator*innen gerade **kein** Studium absolviert, sondern praktisch gearbeitet haben.

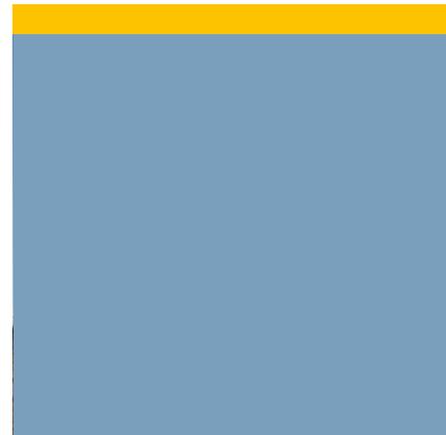
Die Professionalität erlangt man durch die Mediationsausbildung, und die Qualität, indem man sich gut einarbeitet, Co-Mediationen macht, sich fortbildet, und vor allem: durch das Praktizieren! Der Studienteil der Mediationsausbildung ist ja auch überschaubar, das kann man in kürzester Zeit lernen. Es handelt sich eigentlich um einen praktischen Beruf, im Grun-

de ist Mediation ein Handwerk, nur dass man es nicht mit den Händen in dem Sinne macht. Wichtig sind Empathie, Zuhören, Reflexion – alles nichts, das mit Bücherwissen zu tun hat. Von daher sehe ich nicht so richtig den Nutzen, den ein abgeschlossenes Studium für Mediation haben soll. Was im Umkehrschluss nicht heißt, dass das automatisch schlecht ist. Es kann aber eben hinderlich sein, wenn ich Kategorien aus meinem Studienbereich im Hinterkopf habe, anstatt mich auf das Gespräch der Leute einzulassen. Dann muss ich mir ständig bewusst machen, dass ich gerade Mediator bin und nicht Therapeut oder Sozialarbeiter oder Anwalt oder was auch immer. Das ist doch anstrengend und wird sicherlich nicht immer gelingen.

*TOA-Magazin: Kannst Du Dir denn vorstellen, dass es Berufe gibt, die die Leute schon mit guten Grundvoraussetzungen ausstatten, um Mediator*innen zu werden?*

Patrick Opwis: Na klar, Taxifahrer*innen, weil die die Leute da abholen, wo sie stehen! Lacht. Nein, ich würde das nicht so pauschalisieren. Ich glaube, dass jeder Beruf Vorteile und Schwierigkeiten für Mediation bietet. Anstatt zu denken „Was funktioniert, was funktioniert nicht?“ würde ich das ressourcenorientiert betrachten: „Welche Ressourcen habe ich schon, welche muss ich vielleicht noch ausbauen?“ Das wäre auch eine Art zu denken, die der Haltung der Mediation entspricht. Ich sehe bei der Idee, dass Mediator*innen etwas studiert haben müssen, aber noch eine andere Gefahr: wenn ich mir den Justizkontext ansehe, dann sind alle Menschen, die durch einen Fall führen, Akademiker*innen: die Richter*innen, Staatsanwälte*innen, Gutachter*innen, Anwälte*innen, selbst die Bewährungshelfer*innen und Jugendgerichtshelfer*innen. Da kann eine Mediation genau den Unterschied machen, dass da der- oder diejenige, die durch den Prozess führt, mal keinen Studienabschluss hat.

*TOA-Magazin: Dazu fällt mir ein, dass die meisten Menschen, die da ‚bearbeitet‘ werden, selber keinen Studienabschluss haben. Also statistisch gesehen bearbeiten wohlhabende, der gesellschaftlichen Elite zugehörige Akademiker*innen ärmere und weniger ausgebildete, tendenziell aus ‚unteren‘ Schichten stammende Leute. Das hat direkt mit den gesellschaftlichen Bedingun-*



www.mediation-fuer-alle.org

Erreichbar ist die Gruppe:
info@mediation-fuer-alle.org
 und Telefon: 0175 6736451

*gen zu tun. Da wäre es ja geradezu angenehm, wenn die Beschuldigte beim Mediator mal auf ihresgleichen trifft. Endlich spricht mal jemand die gleiche Sprache! Mediation besteht ja nicht nur aus Fragen und aufeinander folgenden Phasen, sondern es kommt auch darauf an, den Ton der Leute zu treffen und ggf. auch ‚übersetzen‘ zu können – und du musst als Mediator*in ernstgenommen werden!*

Patrick Opwis: Es geht viel um Vertrauen, und das wird normalerweise im Verlauf der Mediation aufgebaut. Aber die Person des Mediators selbst kann natürlich von sich aus vertrauensbildend sein, gerade weil sie Sozialarbeiter*in ist – oder genau keine – oder Professor*in oder Bauarbeiter*in.

*TOA-Magazin: Es gibt noch eine andere Sichtweise auf die Professionalität, mit der ich hadere. Ich selber finde ja Professionalität durchaus wichtig, aus meiner eigenen Erfahrung heraus. Ich finde es gut, dass Leute, die Gespräche moderieren, wissen, was sie da tun. Man kann viel falsch machen, das habe ich als Moderierende und als Betroffene erlebt. Aber gleichzeitig finde ich die Kritik, wie sie etwa Ivan Illich geäußert hat, auch berechtigt. Illich kritisiert, dass wir unsere Selbsttätigkeit, unsere Daseinsmächtigkeit verloren haben und in allen Lebenszusammenhängen von Expert*innen abhängig geworden sind. Was ich sagen will: Die Mediation fügt eine weitere Tätigkeit hinzu – selbst für unsere Konflikte brauchen wir jetzt einen Profi. Es müsste im Sinne der Selbst-Ermächtigung darum gehen, dass Menschen das wieder selber machen. Andererseits sehe ich ja, wie Menschen in ihren Konflikten nicht weiterkommen und es zu Gewalt in verschiedenen Formen kommt.*

Das Interview führte
Theresa M. Bullmann.

Patrick Opwis: Praktisch ist es doch so, dass viele Konflikte, auch solche, die den strafrechtlichen Rahmen berühren, von den Leuten selber gelöst werden. Ich finde es völlig richtig, ein selbstgeführtes Gespräch zwischen den Kontrahent*innen als genauso wertvoll einzustufen wie ein irgendwie vermitteltes.

Ich komme aber gerade noch auf etwas anderes: Bei Neuerungen im Strafrecht muss man immer aufpassen, dass es nicht zu heimlichen Doppelbestrafungen oder Ähnlichem kommt. Dass nicht jemand verurteilt wird und dann noch sieben Mediationen machen soll, oder jemand solange bearbeitet wird, bis das gewünschte Ergebnis herauskommt, wie etwa die ‚Einsicht‘, dass sein Verhalten ‚falsch‘ war. Dann ist ein Strafprozess mit Verurteilung die humanere Variante. Trotzdem finde ich es richtig, Sachen zu probieren und Alternativen zu entwickeln. Auch gerade im Sinne der Betroffenen, der Opfer.

TOA-Magazin: Mein letzter Punkt wäre noch das Thema ‚Institutionalisierung‘. Das ist ja nicht nur im TOA ein Vorgang, von dem ich beobachte, dass mit seiner Zunahme plötzlich Begehrlichkeiten von Berufsgruppen auftauchen, das Feld für sich zu reklamieren, es mit Zugangsbeschränkungen zu versehen. Die Institutionalisierung ist ja durch das Mediationsgesetz auch für andere Bereiche der Mediation vorangeschritten. Beobachtest Du da Veränderungen?

Patrick Opwis: Bezüglich des Gesetzes: Das muss man mal schauen, ob das staatliche Zertifikat überhaupt angenommen wird, und ob das etwas ist, was das Feld verändern wird. Was ich aber beobachte, ist, dass die zunehmende Zahl ausgebildeter Mediator*innen Begehrlichkeiten weckt, den Markt zu schließen, Spezialausbildungen zu fordern etc. Ein Beispiel: Es wird gefordert, dass Leute, die im

Baubereich mediiieren, eine Fortbildung in Bau-Mediation machen sollen. Das macht für mich Sinn, wenn es auf praktische Art passiert, indem Leute etwa als Co-Mediator*innen in dem Bereich Erfahrungen sammeln. Als theoretische Fortbildung finde ich das weniger sinnvoll. Ich brauche kein Fachwissen über den Inhalt des Konflikts, mein Job ist, dafür zu sorgen, dass die Konfliktparteien wieder miteinander reden können. Und dann können die das auch ohne mich aushandeln.

TOA-Magazin: Es scheint mir ein Fachstreit zu sein. Es gibt ja die Ansicht, dass es umso besser ist, je weniger der Mediator vom Inhalt des Konflikts versteht, weil er dann keine eigene Meinung zum Sachverhalt haben kann und sich auf das Kommunikative konzentriert. Und dann gibt es die Ansicht, dass es gut ist, wenn der Mediator sich in der Sache auskennt, um darauf achten zu können, dass die Lösung nicht hinfällig oder sinnlos oder unmöglich ist. Aber ich denke dann immer, dafür kann man ja nochmal Beratungszeit vor der Abschlussvereinbarung einräumen. Ich bleibe da lieber bei den Grundsätzen, mein Job ist die Kommunikation, worum es aber inhaltlich geht, das geht mich nur in Ausnahmefällen etwas an und ist für meine Arbeit unerheblich.

Patrick Opwis: Das denke ich auch. Man muss eben sehen, dass niemand Drittes in die Lösung eingebaut wird, der nicht anwesend ist. Da ist es sicherlich gut, wenn man sich ein bisschen auskennt, aber das hält sich im Rahmen. Und es darf nicht sittenwidrig oder menschenverachtend sein. Ansonsten denke ich, es ist immer gut, wenn es beides gibt, weil Leute unterschiedliche Wünsche haben. Manche hätten gerne ihresgleichen als Mediator, andere genau nicht. Für beides gibt Gründe.

TM: Vielen Dank für das Gespräch!

In eigener Sache:

TOA-Standards: 7. Auflage veröffentlicht!

Nach knapp zwei Jahren ist nun der Arbeits- und Diskussionsprozess zur Überarbeitung der TOA-Standards abgeschlossen. In gemeinsamer Herausgeberschaft mit der BAG TOA e.V. veröffentlicht das TOA-Servicebüro im DBH e. V. im Herbst 2017 deren 7. Auflage. Die TOA-Standards werden mitgetragen vom Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado), BDS – Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. und Tatausgleich & Konsens e.V.

Seit der 6. Auflage sind nunmehr acht Jahre vergangen. Neben der Berücksichtigung rechtlicher Entwicklungen (EU-Opferschutzrichtlinie, 3. Opferrechtsreformgesetz, Strafvollzugsgesetze der Länder, Mediationsgesetz) und wissenschaftlicher Erkenntnisse (Mediation mit traumatisierten Tatbetroffenen) wurden die TOA-Standards an die Ansprüche der Praxis angepasst. Von einigen redaktionellen Änderungen abgesehen¹ ist die größte Neuerung die Namensänderung von „Standards Täter-Opfer-Ausgleich“ in „Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“. Unter der Begrifflichkeit des ‚Täter-Opfer-Ausgleichs‘ werden in der Justizpraxis sämtliche Bemühungen der tatverantwortlichen Personen umfasst, einen Ausgleich mit der von der Tat geschädigten Person zu erreichen, die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmachen oder deren Wiedergutmachung

zumindest ernsthaft anzustreben. Bei der Mediation in Strafsachen handelt es sich dagegen ausschließlich um klar definierte professionelle Konfliktvermittlung durch hierfür speziell ausgebildete Mediator*innen – und diese bedarf Qualitätsstandards.

Nach langer Diskussion über die Notwendigkeit einer Veränderung der Qualifikationsanforderungen für Mediator*innen in Strafsachen hat sich die Arbeitsgruppe dafür entschieden, die bisherigen Voraussetzungen qualitativ nicht zu verändern, sondern nur sprachlich ein wenig zu verfeinern. Anstelle „Ausbildung als Sozialarbeiter/-pädagoge, Psychologe, Pädagoge oder vergleichbare Qualifikationen“ heißt es nun „Absolvierung einer Ausbildung in den Bereichen der Sozialen Arbeit, Pädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation“.

Bei den Standards handelt es sich nach wie vor um ein Produkt, das von der Praxis für die Praxis entwickelt worden ist. Das TOA-Servicebüro versteht sich in dieser Tradition und wünscht sich, dass die Standards für Mediation in Strafsachen weiterhin zur Verbesserung der Qualität und der Rahmenbedingungen im Tätigkeitsfeld beitragen.

Die 7. Auflage der TOA-Standards kann kostenlos auf den Websites des TOA-Servicebüros (www.toa-servicebuero.de) und der BAG Täter-Opfer-Ausgleich (www.bag-toa.de) heruntergeladen oder in ausgedruckter Form für eine Schutzgebühr über das TOA-Servicebüro bezogen werden.

¹ Z.B. gendersensible Rechtschreibung, einheitliche Verwendung von Fachbegriffen sowie möglichst wertneutrale Formulierungen.

Entschuldigung

Für die letzten Ausgabe (Nr. 02/Juli 2017) hatte Dr. Claudio Domenig das Buch „Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen“ rezensiert (S. 41). Leider hat die Redaktion versäumt, eine notwendige Kürzung mit dem Autoren abzustimmen. Hinzu kam, dass in der Layoutkorrektur der Schlusspunkt des letzten Satzes

verloren ging. Wir bedauern dies sehr und möchten uns dafür entschuldigen. Die vollständige Buchrezension kann auf der Website des TOA-Magazins nachgelesen werden:

Link: <https://www.toa-servicebuero.de/aktuelles/buchrezension-healthy-justice-ueberlegungen-zu-einem-gesundheitsfoerderlichen-rechtswesen>

In eigener Sache

Debatte

TOA und Mediationsgesetz

Prof. Dr.iur.

Thomas Trenzcek, M.A.

Steinberg Institut für Mediation und Konfliktmanagement. Eingetragener Mediator (BMJ, Wien; NMA, Australien), Wirtschaftsmediator® / Lehrtrainer® (BMWVA). Visiting Scholar Griffith University Law School Brisbane (Aus.), School of Social and Cultural Studies, Massey University (NZ)



Bild: Thomas Trenzcek

Eine partielle ‚Erwiderung‘ und ganz überwiegend nachdrückliche Zustimmung zur Stellungnahme von Bernd-Dieter Meier (TOA-Magazin 2/2017, 36 ff.)

Von Thomas Trenzcek und Arthur Hartmann

Um das Ergebnis unseres Beitrages kurz vorwegzunehmen. Wir stimmen mit Bernd-Dieter Meier in den wesentlichen Aspekten überein. MediationsG und die strafrechtlichen Bestimmungen (StGB, StPO und JGG) regeln unterschiedliche Rechtsbereiche, woraus aber nicht der (falsche) Schluss gezogen werden darf, das MediationsG gelte nicht für die Vermittlungstätigkeit der Ausgleichsstellen im Hinblick auf einen sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich. Im Straf- und Strafverfahrensrecht wird der Begriff ‚Mediation‘ nicht verwendet. Das ist auch konsequent, denn wie es zu einem Ausgleich zwischen Beschuldigten und Geschädigten kommt, ob unmittelbar, durch die Unterstützung der Rechtsanwält*innen oder durch Vermittlung eines Dritten, spielt im Hinblick auf einen ‚Täter-Opfer-Ausgleich‘ i.S. des Strafrechts keine Rolle. Nach der Rechtsprechung des BGH darf die Justiz die strafrechtlichen Regelungen zum TOA nur anwenden, wenn es über die Schadenswiedergutmachung hinaus einen kommunikativen Prozess zwischen Beschuldigten und Geschädigten gegeben hat. Nicht erforderlich ist aber, dass Vermittler*innen zur Konfliktregelung eingeschaltet werden.¹

Mithin ist also nochmals auf den Unterschied zwischen der Vermittlungstätigkeit (Mediation) in strafrechtlich relevanten Konflikten einerseits und dem Täter-Opfer-Ausgleich als (Voraussetzung) strafrechtlicher Rechtsfolgen (Sanktionen oder Verfahrensentscheidungen) andererseits hinzuweisen. **Mediation in strafrechtlichen Konflikten und TOA sind deshalb nicht deckungsgleich.** Nur für erstere, die Vermittlung – und das ist ja genau das, was die Ausgleichsstellen tun – gilt das MediationsG. Sie unterstützen durch die Vermittlung die Parteien bei deren Versuch, den Straftat-Konflikt² einvernehmlich zu lösen. Freilich – und auch darüber besteht kein Dissens zwischen Bernd-Dieter Meier und uns – darf dabei nicht vergessen werden, dass „jede Straftat auch für einen Konflikt mit Staat und Gesellschaft steht, der von den Parteien nicht eigenverantwortlich geregelt werden kann, sondern in der Letztverantwortung der Strafverfolgungsorgane liegt“ (Meier 2017, 36). Und gerade deshalb steht den TOA-Stellen eine strafrechtliche Bewertung des Verhaltens der Beteiligten nicht zu. Letzteres ist alleine Aufgabe der Staatsanwaltschaften und der Gerichte. Nichts anderes haben wir (im Interview im TOA-Magazin bzw. in allen unseren Veröffentlichungen) behauptet: Die strafrechtlichen Normen regeln unter dem Begriff TOA die Bewertung bzw. Anerkennung eines Ausgleichs im Rahmen der Verfahrensentscheidung (StPO, JGG) bzw. Strafzumessung (StGB, JGG). Das Mediationsgesetz enthält für diese Entscheidung keine Regelungen, sondern befasst sich mit der verfahrensmäßigen Ausgestaltung und Qualitätssicherung der Konfliktvermittlung. Dass damit eine „darüber hinaus gehende Bedeutung für die strafrechtliche Behandlung des Falls“ verbunden sei (vgl. Meier 2017, 37), haben wir nicht und hat unseres Wissen niemand behauptet. Auch insoweit besteht also kein Dissens zwischen Bernd-Dieter Meier und uns. Soweit der Artikel von Bernd-Dieter Meier eine Abgrenzung zu unserem Standpunkt bezwecken sollte, würde er auf einem Missverständnis beruhen.

¹ BGH 7.12.2005 – 1 StR 287/05 – NStZ 2006, 275; BGH StV 2003, 274; BGH StV 2002, 651.

² Christie, N. (1977): *Conflicts as Property*. *British Journal of Criminology*, 1 – 1; Hanak, G., Stehr, J., Steinert, S. (1989): *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit „Kriminalität“*. Bielefeld; Kuhn, A. et al. (1989): „Tat-Sachen“ als Konflikt – Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendstrafrechtspflege, Bonn; Trenzcek, T. (2013): *Beyond Restorative Justice to Restorative Practice*. In: Blad et al. (Hrsg.): *Civilizing Criminal Justice*, Hook/Hampshire (UK), S. 409 ff.

Uns ist die ursprüngliche Intention des Justizministeriums zum Verhältnis von Mediation und Ausgleichsverfahren im strafrechtlichen Kontext³ freilich bekannt.⁴ Allerdings ist diese durch das Gesetz nicht umgesetzt worden. Wir haben deshalb in unserem Beitrag für Nichtjurist*innen bereits erläuternd darauf hingewiesen, dass nach den Auslegungsregeln der Rechtswissenschaft die Begründung zu einem Gesetzentwurf nicht das Gesetz selbst ist.⁵ Entscheidend sind letztlich die konkrete Fassung (Wortlaut) sowie Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Deshalb verfährt auch der Hinweis von Bernd-Dieter Meier auf § 9 MediationsG nicht, denn in dieser ‚Übergangsbestimmung‘ ist in Abs. 1 lediglich die Funktionsbezeichnung der ehemals „Richtermediatoren“ genannten Güterichter*innen (§ 278 Abs. 5 ZPO) der Zivilgerichte geregelt und in Abs. 2, dass diese Übergangsregelung zur Bezeichnung entsprechend für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit gilt. Dass dort die Strafgerichte nicht genannt sind, ist selbstverständlich, da es im Strafrecht die Bezeichnung „Richtermediatoren“ noch nie gab und die StPO auch keine Güterichter*innen kennt.

Schließlich, und das gilt es besonders hervorzuheben, weist Bernd-Dieter Meier wie wir ausdrücklich darauf hin, dass das MediationsG im Hinblick auf die Vermittlungstätigkeit der Ausgleichsstellen anzuwenden ist. Um etwaigen Missverständnissen vorzubauen, möchten wir ausdrücklich klarstellen, dass bei allen Punkten, bei denen die Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes eine Rolle spielt (z.B. Auswahl der Vermittler*innen, Vorbefassung, Verschwiegenheitspflicht, Zulässigkeit von Einzelgesprächen, ...) etwaige Verstöße gegen das Mediationsgesetz das Strafverfahren nicht berühren, weil die strafrechtliche Bewertung eines Falles als Täter-Opfer-Ausgleich keine Mediation voraussetzt, sondern lediglich einen kommunikativen Prozess bzw. das Bemühen um einen Ausgleich. Verstöße gegen das Mediationsgesetz können aber Konsequenzen in anderen Verfahren haben z.B. in einem arbeitsgerichtlichen, zivilrechtlichen Haftungs- oder einem anderen strafrechtlichen Verfahren. Kollege Meier macht zum Schluss seines Bei-

trages darauf ausdrücklich und sehr deutlich aufmerksam: „Wenn und soweit die Vorschriften des Mediationsgesetzes nicht eingehalten werden und das Ausgleichsverfahren nicht nach Mediationsgrundsätzen durchgeführt wird, kann dies für die Mediatorin und den Mediator dienst- und arbeitsrechtliche Folgen haben“ (Meier 2017, 37). Diese pointierte Formulierung sollte allen, die in diesem Bereich Verantwortung tragen, zu denken geben.

Bernd-Dieter Meier greift in seinem Beitrag unsere Worte auf: „Wo Mediation draufsteht, muss auch Mediation drin sein“ (Meier 2017, 37). So richtig das ist, so sollte noch ergänzt werden: Wo TOA drauf steht, ist nicht immer Mediation drin! Und andererseits: Selbst wenn nicht Mediation drauf steht, aber Mediation drin ist (d.h. insbesondere ohne Entscheidungskompetenz in der Sache vermittelt wird; vgl. § 1 Abs. 1 MediationsG – sog. ‚funktionaler Mediationsbegriff‘⁶), muss das MediationsG angewendet werden. Dies lässt sich nicht dadurch verhindern, dass anstelle von Mediation andere Begriffe wie z.B. ‚Täter-Opfer-Ausgleich‘, ‚Restorative Justice‘, ‚Prozessbegleitung‘ oder ‚konsensuale Beratung‘ gebraucht werden.

Wir würden es begrüßen, wenn die TOA-Standards diese Rechtslage deutlich zum Ausdruck brächten. Unabhängig davon sollten sich die Träger der Ausgleichsstellen bzw. deren Vorstände der Risiken bewusst sein, die Verstöße gegen das Mediationsgesetz beinhalten und sollten schon aus Fürsorge- und Schutzgründen gegenüber ihren Mediatoren*innen und Mitarbeitern*innen die Einhaltung des Mediationsgesetzes ermöglichen und gewährleisten.

**Prof. Dr.
Arthur Hartmann**

ist Kriminologe und Jurist. Er leitet das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen und ist im Ehrenamt Vorsitzender des TOA-Bremen e.V. Dem Täter-Opfer-Ausgleich ist er seit seiner Dissertation (Schlichten oder Richten, 1995) verbunden durch zahlreiche Forschungsprojekte, u.a. die bundesweite Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik.



Bild: Arthur Hartmann

- 3 Bundestag – Drucksache 17/5335, S. 11: „Dagegen enthält der Entwurf (gemeint ist das Gesetz) keine Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich, da es sich hierbei trotz der Nähe zur Mediation um eine gesetzlich bereits geregelte Spezialmaterie handelt.“
- 4 Hartmann/Trenczek NJ 2016, Fn 23
- 5 Hierzu mit Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG Trenczek et al.: Grundzüge des Rechts, 5. Aufl. UTB München 2017, 3.3.2
- 6 Zum sog. ‚funktionalen Mediationsbegriff‘ nach § 1 Abs. 2 MediationsG siehe Trenczek auf <http://steinberg-mediation-hannover.de/funktionaler-mediatorbegriff/>

Extra

Mitgefühl und Relationales Helfen

Der vom Wochenmarkt für das Mittagessen mitgebrachte Hummer lebt noch und bringt Herrn Belacqua in eine schwierige Situation: „Plötzlich sah er das Wesen und geschlechtslose Geschöpf sich regen. Es veränderte unzweifelhaft die Lage (...) ‚Verdammter Mist‘, sagte er, ‚er lebt noch‘. Seine Tante betrachtete den Hummer. Wieder zuckte er in einer schwachen Lebensregung auf dem Wachstuch (...) Belacqua spürte, wie ihm übel wurde. ‚Um Gotteswillen‘ wimmerte er, ‚er lebt noch, was machen wir jetzt bloß?‘ (...) ‚Abkochen, den Kerl‘ sagte seine Tante, ‚was sonst?‘ ‚Aber er ist noch nicht tot‘ lehnte sich Belacqua auf, ‚so kann man ihn nicht kochen.‘ Die Tante sah ihn verduzt an. Hatte er den Verstand verloren? ‚Sei nicht kindisch, sie spüren nichts‘, sagte sie scharf, ‚Hummer kocht man immer lebend‘ (...) und packte den Hummer“ (Beckett 2000: 31 f.).

Von Frank Früchtel

Ein Hummertier, mit zehn Beinen und Exoskelett, uns Menschen ziemlich unähnlich, gilt eher als Sache, als Delikatesse, als „Seafood“, und trotzdem fühlen wir uns in ihn ein, quasi automatisch, prä-rational. Belacquas Mit-Leid (lat. *compassio*, engl. *compassion*, „zusammen leiden/fühlen“) verbindet ihn mit dem Schalentier und erst die robuste Tante bringt Belacqua wieder auf Linie: „Sei nicht kindisch, sie spüren nichts!“. Die Tante appelliert an den

gesunden Menschenverstand, um den Neffen auf Distanz zu seinen regressiven Gefühlen zu bringen und rationale Argumente zwischen Belacqua und den Hummer zu schieben. Ohne diese rationale Trennung würde sich Belacqua vielleicht im Mitgefühl für den Hummer verlieren und käme nicht zum Essen. Die Blockade der Vernunft sorgt dafür, dass er Fassung und Sinn für die Realität behält. *Arthur Schopenhauer* hat eine Denkfigur entwickelt, die genau diese Realität als das „Trugbild des Individualisierungsprinzips“ analysiert und die Verbindung, die Belacqua mit dem Hummer fühlt, als eigentliche Realität konstatiert. Ich stelle zuerst Schopenhauers Entwurf vor, bringe ihn dann in Zusammenhang mit Erkenntnissen der Empathieforschung, die zu ähnlichen Ergebnissen kommt. Schließlich wird überlegt, welche Form der Sozialen Arbeit denkbar wäre, wenn „prärationale Verbindung“ und nicht „rationale Individualität“ das Konstruktionsprinzip von Methoden wäre.

1. Schopenhauers Philosophie des Mitgefühls

Für Schopenhauer sind Menschen, Tiere, Pflanzen, wie alle Formen von Materie Teil eines einzigen umfassenden kosmischen Prinzips, das er „Wille“ nennt. Dieser „Wille“ ist nicht zu verwechseln mit dem subjektiven intentionalen Willen, den wir mit „ich will das und das!“ ausdrücken, obwohl er auch darin zum Ausdruck kommt, eher ist es ein **allgemeiner Lebenswille**. Der menschliche Verstand kann diesen umfassenden Willen jedoch nicht direkt erkennen, sondern die Welt „erscheint“ so, wie sie dieser menschliche Verstand eben nur zu „konstruieren“ vermag. Der Mensch lebt in der „Welt seiner Vorstellung“, die wegen der Grenzen unserer Erkenntnisfähigkeit in Unterschiede zerfällt, von Individualität und Vielfalt gekennzeichnet ist. Wir sehen nicht den allgemeinen Willen, die allgemeine Weltenergie, sondern unendlich viele Kleinigkeiten, unendlich viel Einzelnes, Unverbundenes, obwohl wir doch vom universellen „Willen“ durchdrungen sind,

der sich z. B. in unserem „blinden, ziellosen Drang zum Leben“ zeigt. Die „Welt als Wille“ ist – anders als die menschliche Vorstellungswelt – eine Einheit, weil sie ein und dasselbe Prinzip ist: „Im unendlichen Raum zahllose leuchtende Kugeln, (...) [auf einer] inwendig heiß, mit erstarrter, kalter Rinde überzogen, hat ein Schimmelüberzug lebende und erkennende Wesen erzeugt: – dies ist die (...) Welt“ (Schopenhauer 2002: 11). Menschen sehen sich selbst zwar als Einzelwesen, sind aber Teil dieses allgemeinen Lebens-Schimmels, der unsere Planetenkugel überzieht – eine geradezu ökologische Betrachtungsweise, die Schopenhauer hier darlegt.

Schopenhauers Philosophie hat eine schmerzliche Grundtönung, vielleicht deswegen, weil er der Meinung war, das schmerzliche Gefühl sei das deutlichste, das klarste und weil er sich vom Fühlen eine weitreichendere Aufklärung versprach als sie die Vernunft leisten konnte. Schopenhauer war geradezu der Meinung, unser rationales Denken hindere uns daran, die Universalität des Willens, in allem und nicht nur in uns selbst, zu erkennen, also zu erkennen, dass wir eigentlich keine abgegrenzten Individualitäten, sondern ein und dasselbe „Wesen“ sind. Menschen fühlen den Schmerz anderer Menschen, ja sogar den von Tieren und Pflanzen, weil sie, als Teil des Willens, Anteil am leidenden Wesen haben. Dieses unmittelbare Fühlen des Mitgefühls entlarvt das „principium individuationis“ (Individualisierungsprinzip) als „Schleier“, als Verzerrung unserer Vorstellung, denn es entspricht nicht dem eigentlichen Wesen der Dinge. Weil wir den Schmerz der anderen fühlen, fühlen wir auch unseren Zusammenhang mit ihnen. Im Mitgefühl hebt sich die Grenze zwischen Ich und Nicht-Ich auf und wir spüren die Gemeinsamkeit, die unsere Rationalität vor uns verbirgt: „Tat twan asi!“ (Sanskrit: Das bist Du! Schopenhauer 2002: 483).

Die Überwindung dieser individualisierenden Erkenntnisgrenze kann nicht mit intellektuellen Mitteln gelingen, sondern braucht das intuitive Mit-Fühlen, das sich In-den-anderen-Hineinfühlen. Nur durch dieses Mitfühlen können Menschen zur Erkenntnis gelangen, Teil eines überindividuellen unteilbaren Weltwillens zu sein und erkenntnistheoretischen Zugang zur unverfälschten „Welt an sich“ erhalten. Nicht

die rationale Überlegung, sondern das konkrete Handeln, Erfahren und Fühlen sind die wesentlichen Erkenntnisinstrumente. Mitgefühl ermöglicht die Erfahrung der Gemeinsamkeit, der Solidarität in existenziellen Situationen. Es nötigt zu wechselseitiger Anteilnahme und zu Hilfe (Thiersch 1995: 51). Mitempfinden – so Schopenhauer – müsse man nicht lernen. Das können wir. Das Problem ist eher, wie wir durch Rationalität, System und Betriebsamkeit Mitgefühl minimieren. Zygmunt Bauman hat dafür den Begriff „Adiaphorisierung“ (Bauman 1997: 217) geprägt, soziale Technologien, die Menschen gegenüber anderen Menschen gleichgültig machen, abstupfen, desensibilisieren und sie an den Bettlern mit der Überzeugung vorbeigehen lassen: ‚Ich zahle ja Steuern!‘

2. Neurobiologie

Heute erfreut sich diese Schopenhauer'sche Spekulation einer gewissen empirischen Evidenz. Die neurobiologische Empathieforschung weist unwillkürliche, präreflexive Reaktionen des Gehirns auf wahrgenommenes Leid nach. „Das Leid des Anderen ist eine handlungsauslösende Motivation ohne vorangegangene vernünftige Reflexion“ (Beisel 2012: 72). Menschen reagieren selbst wie unter Schmerz, wenn sie den Schmerz einer anderen Person miterleben. Sie verziehen unwillkürlich das Gesicht, wenn ein anderer Mensch von einer medizinischen Prozedur, etwa der Entfernung eines Fingernagels, erzählt. Menschen steigen auf die Stimmungen anderer Menschen ein, werden gleichsam emotional angesteckt und schwingen sich aufeinander ein. Menschen haben eine besonders hohe Empfänglichkeit für die Signale von anderen – auch wenn es nicht einmal Menschen sind. Menschen haben ein ausgeprägtes Vermögen zur intuitiven Einfühlung in andere Wesen, und wenn es um andere Menschen geht, sind wir fast miteinander verdrahtet. Wir haben eine sehr zuverlässige Vorstellung von dem, was in anderen Menschen abgeht, wenn wir ihre Bewegungen, ihre Körpersprache und besonders, wenn wir ihre Blicke sehen. In der Wissenschaft wird dieses Vermögen, sich vorstellen zu können, was in anderen vorgeht, als „Theory of Mind“ (Leslie 2000) bezeichnet. Das eigene Gehirn spiegelt sozusagen im Inneren das Gehirn des beobachteten Anderen und versetzt sich so in den Kopf des Gegenübers hi-

Prof. Dr. Frank Früchtel

geboren 1962, verheiratet, vier Kinder, Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Soziologe. Nach diversen Tätigkeiten, auch international, in seinem Berufsfeld ist er heute Professor für Soziale Arbeit an der Fachhochschule Potsdam. Kontakt: fruechtel@fh-potsdam.de



Bild: Frank Früchtel

nein. Dieses Vermögen beruht auf spezifischen Nervenzellen, die die Entdecker konsequenterweise „Spiegelneurone“ taufte (Rizzolatti & Sinigaglia 2008; Rizzolatti, Fogassi & Gallese 2006). Die Qualität des zwischenmenschlichen Kontakts basiert auf diesem Vermögen. Wobei es nicht so sehr darauf ankommt, ob man den „richtigen“ Eindruck entwickelt, also wirklich genau das fühlt, was das Gegenüber fühlt. Viel wichtiger ist es, überhaupt etwas zu fühlen, so dass die Kommunikation beginnen und am Laufen gehalten werden kann (Bauer 2006: 50). Das ist keine Leistung unseres bewussten Verstandes, sondern unseres Gefühls, die aber in der rationalen Welt als Empathie bzw. soziale Intelligenz durchaus anerkannt ist: sich in andere hineinversetzen können, zu spüren wie es jemandem geht, was jemand braucht, bis hin zum Vermögen, sich selbst im anderen und den anderen in sich selbst zu spüren. Es erfordert sogar eine gewisse Anstrengung, dem Leiden anderer ungerührt zuzusehen. An folgendem Beispiel wird auch die notwendige Begrenzung der empathischen Anziehung deutlich: Ein Vater, der sein kleines Kind in einen Fluss fallen sähe und dadurch so ergriffen wäre, dass er nur noch schluchzen kann und am Ufer vor Schmerz zusammenbricht, wäre ein schlechterer Vater als derjenige, der sein Mitgefühl im Zaum halten kann, um eine überlegte Rettungsaktion durchzuführen. Je enger wir mit Menschen verbunden sind, desto schwieriger ist es, diese Distanz zu schaffen, aber sie ist die Voraussetzung für unser Vermögen, in die Welt gezielt eingreifen zu können, und wurde in der sogenannten „professionellen Distanz“ beruflich maximiert. *Breithaupt* (2012) vertritt die These, die empathische Ansteckung sei das Ursprüngliche und der Verstand erst ein später erworbener „Blockade-Mechanismus“, der uns vor Selbstverlust bewahre.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass emotionale Spiegelungen präreflexiv, unwillkürlich und mitunter sogar unbewusst hervorgerufen werden. Die Spiegelneurone bilden quasi eine biologische Schnittstelle zwischen den Subjekten, so dass neuronale Zustände, die in zwei verschiedenen Körpern realisiert wurden, geteilt werden können, wodurch „der Andere“ gewissermaßen das „andere Selbst“ wird und unser Selbst – in den Worten von *George Herbert Mead* (1973) – zum „I“ und zum „Me“ verdoppelt wird.

3. Das reziproke Eigene und das Resonanz-Konzept

Von ihm stammt die Theorie, nach der Menschen nicht nur vernunftbegabte, sondern vor allem resonanzfähige Wesen seien, und sich die Vernunft erst aus der Resonanz entwickelt. Das Kleinkind entwickelt einen Sinn für das eigene Selbst durch das Lächeln der Mutter. Kinder hören, was sie selbst ‚sagen‘ und erfahren gleichzeitig eine Reaktion ihrer Eltern auf das, was sie sagen (Mead 1973: 193). Mit fortwährender Übung findet die Reaktion der Eltern dann irgendwann innerlich statt. Im Laufe des Lebens kommen immer mehr Reaktionen anderer hinzu, die wir quasi abspeichern. Wir können uns dann aus immer mehr Perspektiven betrachten (ebd.). Die immer größer werdende Anzahl intern gespeicherter Interaktionen mit anderen Menschen bildet dann das ‚Eigene‘. Das Eigene ist dann weder das Innere noch Fremde von außen, sondern das Reziproke, die sozialen Wechselwirkungen, beginnend in konkreten Eltern-Kind-Beziehungen, über Freundschaften, Liebesverhältnisse bis hin zur Erklärung ureigener, individueller Überzeugungen mittels gesellschaftlich errungener Menschenrechte. Mead denkt das Subjekt konsequent sozial. Er geht nicht – wie die Bewusstseinsphilosophie – von der Gegebenheit des Ich aus, sondern sieht es als Produkt sozialer Interaktion, die dem Ich stets vorgängig ist. Wir wissen aus der Bindungstheorie (Bowlby & Ainsworth 2001), dass Kinder neben ihrem Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Erkundung der Welt ein starkes Bedürfnis nach Zuwendung, Aufgehobensein und Sicherheit haben, nach engen, von intensiven Gefühlen geprägten Beziehungen. Auch bei Erwachsenen zeigen empirische Untersuchungen, dass nichts für Glück und Wohlbefinden wichtiger ist als mit anderen in enger, starker Verbindung zu stehen. Enge Bindungen schränken aber Freiheit ein. Daraus folgt: Glück ist nicht mit Unabhängigkeit verknüpft, eher umgekehrt, was uns glücklich macht, bindet uns (Bolz 2009: 85). Menschen der Wohlstandswelt genügt es nicht, sich selbst zu verwirklichen. Das ist nicht die oberste Stufe von *Maslows* (1981) Pyramide. Maslow hat später selbst eine weitere Stufe vermutet, weil es um mehr ginge als Selbstverwirklichung, nämlich um Selbsttranszendierung (Bolz 2009: 20): ein Leben, das sich dadurch verwirklicht, dass es in einer sozialen Idee aufgeht. Die Paradoxie der Selbst-

verwirklichung ist die Selbstüberschreitung. Das Selbst werde – wie in Emmanuel Levinas Philosophie – verwirklicht, indem es sich selbst im anderen entdeckt.

Hartmut Rosa hat vor Kurzem einen Entwurf vorgelegt, in dem er zeigt, wie die Qualität des Lebens nicht von Ressourcen oder Erfolgen abhängt, sondern von dem, was er eine „resonante Weltbeziehung“ nennt (Rosa 2016). Die „Beherrschung der Welt“ und die „Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten“ mache nur einen Teil unserer Lebensqualität aus, wesentlich seien außerdem „Begegnung“, „Berührung“, „Verbundenheit“ und „Offenheit“ gegenüber anderen Menschen und Dingen, die „Resonanz“, die wir in der Welt erfahren. Menschen, so Rosa, tendieren dazu, sich quasi rhythmisch aufeinander einzuschwingen, weil sie sich in Resonanz-Verhältnissen von der Welt getragen fühlen. Nicht alles, was wir im Alltag erfahren, erzeugt Resonanz. Im gekonnten Aneinander vorbeiblicken in der U-Bahn entsteht wenig Resonanz. Die rechtlichen, ökonomischen und wissenschaftlichen Strukturen und Prozesse der modernen Gesellschaft, die essentiell für die Sicherung unserer Lebensstandards sind, haben resonanzermöglichende und resonanzverhindernde Qualitäten, wobei nicht alles grundsätzlich resonant sein kann. Das wäre eine Überforderung. Aber Menschen haben eine Grundfähigkeit zur Resonanz und ein Verlangen nach Resonanz. Die Frage ist, ob die Institutionen, Methoden und Verfahren der Sozialen Arbeit resonanzermöglichend oder resonanzverhindernd sind bzw. sein sollen.

4. Relationale Hilfeformen

Im Jugendstrafverfahren hat sich die Erkenntnis etabliert, dass Wiedergutmachung besser ist als Bestrafung – und zwar für Täter, für Opfer und für die Gemeinschaft. Bestrafung bedient zwar unser Recht auf Vergeltung, sie schafft aber auf der Seite der Bestraften Resentiments, die Vergeltung im Endeffekt nicht angenehm machen. Opfern tut es besser, wenn sie vergeben können, wenn sie großzügig sein können und wenn sie dafür Anerkennung bekommen. Opfer erleben Autonomie, wenn sie maßgeblich beeinflussen können, wie der Prozess abläuft und wie dessen Ergebnis aussieht. Obwohl es mittlerweile eine ganze Menge von Hilfeleistungen für Opfer gibt, wie Beratung, Selbsthilfegruppen und *Weißer Ring* etc., sind Opfer für den Gerichtsprozess nur als passive Zeugen von Belang. Ansonsten bleiben sie ungefragt und unberücksichtigt. Täter erleben Autonomie, wenn sie, statt passiv bestraft zu werden, aktiv wiedergutmachen können und dafür die Anerkennung ihrer Umwelt trotz ihrer Tat bekommen. Verantwortungsübernahme ist aber ein selbsteinsichtiger und selbstbestimmter Akt, der nicht wie Anpassung oder Unterwerfung durch Fremdbestimmung begründet werden kann. Die indirekt betroffenen Menschen, in deren Nachbarschaft sich eine Straftat zugetragen hat, erfahren Autonomie, wenn sie verstehen können, warum es passiert ist, wer es war und wie man auf diesen Menschen Einfluss nehmen könnte. Wenn man Opfer, Täter und Bürger Autonomiegewinne ermöglichen will, braucht es etwas anderes als eine resonanzreduzierte Gerichtsverhand-

lung. Es bräuchte einen resonanzerzeugenden Raum, ein im wahrsten Sinn des Wortes „sozialeres“ Vorgehen, in dem sich viele Menschen versammeln und ein soziales Gemisch aus materieller Wiedergutmachung, empathischer Zuwendung, öffentlicher Verhandlung, Beschämung, Verurteilung, aber eben auch Verständnis und Anerkennung sowie sozialer Kontrolle und späterer Einbindung entstehen kann. Wiedergutmachung und Versöhnung sind kein automatischer Prozess, sondern bedürfen eines mitunter aufwendig zu organisierenden Rahmens, damit sie stattfinden können.

Das sind relationale Methoden, die sich mittlerweile als Restorative Justice (Früchtel/ Halibrand 2016), Restorative Practices (Costello/ Wachtel/Wachtel 2009), als Family Group Conference (Früchtel/Roth 2017), Gemeinschaftskonferenz (Hagemann 2009), Sozialnetz-Konferenzen (Neustart 2014) oder Talking Circles (Früchtel 2014) zu etablieren beginnen.

In diesen Formen des sogenannten „relationalen Helfens“ wird ein relativ großer Kreis von Menschen in einem mitunter aufwändigen Prozess versammelt und die Hilfe besteht darin, über Verletzungen öffentlich sprechen zu können, Verständnis zu finden, zusammen nach Möglichkeiten zu suchen, wie Heilung geschehen kann und zusammen zu helfen, dies dann auch umzusetzen. Gemeinwesen, denen es gelingt, ihre Konflikte nicht der Polizei und der Sozialen Arbeit zu überlassen, gewinnen immer an Stärke und Kohäsion (Christie 1977). Es handelt sich um kollektive Selbstwirksamkeitserfahrung. Bandura zeigte 1977, dass es beim Konzept der Selbstwirksamkeit nicht auf den messbaren Erfolg, die Erreichung klar definierter Ziele ankommt, sondern auf die Erfahrung, die Welt erreichen und etwas bewegen zu können bzw. seinen Anteil an dieser Bewegung zu haben (Bandura 2002: 275). Kollektive Selbstwirksamkeitserfahrungen vermitteln Menschen einerseits die Erfahrung von Wirksamkeit und gleichzeitig die Erfahrung, sich wechselseitig zu erreichen. Restorative-Justice-Prozesse können dies bewirken.

Literatur:

- Bandura, Albert** (1977): Self-efficacy. Toward a unifying theory of behavioral change, in: *Psychological Review*, 84(2), 191-215.
- Bandura, Albert** (2002): Growing Primacy of Human Agency in Adaptation and Change in the Electronic Era, in: *European Psychologist*, Vol. 7, No. 1, March, S. 2-16.
- Barter, Dominic, Mazzetti, Sissi** (2011): Restorative Circles. Ein Ansatz aus Brasilien, der Raum für den gemeinschaftlichen Umgang mit schmerzhaften Konflikten schafft. Sammelband Restorative Justice, Infodienst 42, Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich, Köln: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung.
- Bauer, Joachim** (2006): Warum ich fühle, was du fühlst. Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneurone, München (Heyne).
- Bauman, Zygmunt** (1997): Flaneure, Spieler und Touristen. Essays zu postmodernen Lebensformen, Hamburg (Hamburger Edition).
- Beckett, Samuel** (2000): Dante und der Hummer. Gesammelte Prosa, Frankfurt/M (Suhrkamp).
- Beisel, Marie Christine** (2012): Schopenhauer und die Spiegelneurone, Würzburg (Königshausen & Neumann).
- Bolz, Norbert** (2009): Profit für alle. Soziale Gerechtigkeit neu denken, Hamburg (Murrmann)
- Bowlby, John, Ainsworth, Mary** (2001): Frühe Bindung und kindliche Entwicklung, München (Reinhardt).
- Breithaupt, Fritz** (2012): Kulturen der Empathie, Frankfurt/M (Suhrkamp).
- Christie, Nils** (1977): Conflicts as Property. In: *The British Journal of Criminology*, Vol. 17, No. 1
- Costello, B., Wachtel, J., Wachtel, T.** (2009): *The Restorative Practices Handbook for Teachers, Disciplinarians and Administrators*. Bethlehem (International Institute for Restorative Practices).
- Früchtel, F.** (2014): Friedenszirkel – Eine Methodik indigenisierter Sozialarbeit, in: *Sozialarbeit in Österreich*, 1/14, S. 47-54.
- Früchtel, F., Roth, E.** (2017): Inklusive, versammelnde Methoden des Helfens, erscheint September 2017 im Carl-Auer-Verlag.
- Früchtel, Frank, Halibrand, Anna-Maria** (2016): *Restorative Justice. Theorie und Methode für die Soziale Arbeit*, Wiesbaden (VS)
- Früchtel, Frank** (2002): Die Moral des Verfahrens. Family Group Conferences als Alternative zum Hilfeplangespräch, in: *Forum Erziehungshilfen* 8, H. 1, S. 13-19.
- Früchtel, Frank** (2011): Muss Strafe sein? Gerechtigkeit geht (auch) anders! Eine Einführung in Restorative Social Work, in: *Sozialmagazin* 36, H.1, S. 34-42.
- Früchtel, Frank, Budde, Wolfgang, Cyprian, Gudrun** (2013): *Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Fieldbook Methoden und Techniken*, Wiesbaden (VS)
- Früchtel, Frank, Straub, Ute** (2011): Standards des Familienrates. Hilfeplan oder Entscheidungsverfahren – zwischen Normierung und Diversity, in: *Sozialmagazin* 36, H. 2, S. 53-57.
- Hagemann, Otmar** (2009): Gemeinschaftskonferenzen. Ein Elmshorner Projekt zur Reaktion auf Jugendkriminalität, in: *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* 46, S. 28-38.
- John Bowlby** (2006): *Bindung und Verlust. Mutterliebe und kindliche Entwicklung*, München (Reinhardt).
- Leslie, A. M.** (2000): Theory of Mind as a mechanism of selective attention, in: *Gazzangia, M. S. (Hrsg.): The New Cognitive Neurosciences*, Cambridge (MIT Press), S. 1235-1247.
- Mead, George H.** (1973): *Geist, Identität und Gesellschaft*, Frankfurt/M (Suhrkamp).
- Neustart** (2014): *Sozialnetzkonferenzen*, verfügbar unter: <http://www.neustart.at>
- Pranis, Kay** (2005): *The Little Book of Circle Processes. A New/Old Approach to Peacemaking*, Intercourse, PA, USA (Good Books).
- Pranis, Kay, Stuart, Barry, Wedge, Mark** (2003): *Peacemaking Circles. From Crime to Community*, St. Paul, MN, USA (Living Justice Press).
- Rizzolatti, Giacomo, Sinigaglia, Corrado** (2008): *Empathie und Spiegelneurone. Die biologische Basis des Mitgeföhls*, Frankfurt/M (Suhrkamp)
- Rizzolatti, Giacomo, Fogassi, Leonardo, Gallese, Vittorio** (2006): Mirrors of the mind. A special class of brain cells reflects the outside world, revealing a new avenue for human understanding, connecting and learning, in: *Scientific American*, Nov, 295(5), S. 54-61 (oeopf.org/sites/default/files/Mirrors%20in%20the%20Mind.pdf).
- Rosa, Hartmut** (2016): *Resonanz, Eine Soziologie der Weltbeziehung*, Berlin (Suhrkamp),
- Schopenhauer, Arthur** (2002): *Die Welt als Wille und Vorstellung*, München (dtv).
- Thiersch, Hans** (1995): *Lebenswelt und Moral. Beiträge zur moralischen Orientierung in der Sozialen Arbeit*, Weinheim (Juventa).
- Thoß, Isabel, Weitekamp, Elmar** (2012): *Friedenszirkel, ein wiederentdecktes Verfahren zur Konfliktbewältigung. Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege. Restorative Justice – A Victim Perspective and Issues of Co-operation*, Band 2, S. 88-116 (www.rjustice.eu/en/documents.html).

Leserbrief

Ich will dir in die Augen sehen – Vergebung oder 'nur' Respekt?

**Gedanken zu dem Interview mit
Thordis Elva und Tom Stranger**

Von Sabine Folkers

Welch ein langer, mühsamer, mutiger Weg! Am Ende des Weges Vergebung, ein bewegendes Buch, der Schritt an die Öffentlichkeit – was Thordis Elva und Tom Stranger vollbracht haben, ist eine Kette von Glücksfällen. Für die beiden, für alle Frauen und Männer, die mit dem Problem Vergewaltigung zu kämpfen haben und deren Leben sich durch dieses Buch verändern kann. Wirklich ein Glück, so befremdend es manchen wohl vorkommen mag und darf.

Auch ich empfinde es als einen Glücksfall, wenngleich es mir – auch ein Opfer sexualisierter Gewalt und Teilnehmerin an einem TOA-Prozess – bei der Lektüre des Buches kalt den Rücken heruntergelaufen ist vor Entsetzen bei der Vorstellung, noch einmal mit dem Täter, wo auch immer, alleine zusammen zu sein. Vergebung ist ein Segen, ein Glücksfall, gewiss nicht so selten wie ein Sechser im Lotto, aber sie kann nicht so oft gelingen, zu fremd, zu verschieden, zu ungleich in ihren Lebenswelten und ihren Erfahrungen sind wir Menschen. Und doch werden wir alle in derselben Welt auch nach einer Straftat weiter leben. Besser, wir kennen und respektieren uns.

Die wichtigste Botschaft des Buches finde ich seinen Titel.

„Ich will dir in die Augen sehen“, das wollen vermutlich viele Opfer und vielleicht auch viele Täter. Die Gerichtsverhandlung – der denkbar verkehrteste Ort dafür. Also der Täter-Opfer... Ausgleich? Ausgleich oder einfach Begegnung,

auf Augenhöhe, mit Respekt, sprechen und hören, eben: in die Augen sehen. Das hätte, meine ich, jeder, der das ernsthaft möchte, auch verdient.

Denn, um ein paar Wahrheiten zu wiederholen, die wohl nicht Allgemeingut sind: Kein Mensch ist nur Täter und der Mensch ist mehr als seine Taten, ebenso ist kein Mensch nur Opfer, und beide Wörter sind grauenvolle Abstempelungen, die ich zähneknirschend dennoch verwende.

Aber nicht jeder, der dem anderen in die Augen gesehen hat, kann verzeihen; nicht jeder kann um Verzeihung bitten; nicht jeder kann die Sichtweise des anderen verstehen.

Man hat einander in die Augen gesehen, ein Moment der Wahrheit, der bei Gericht nicht erwünscht ist, man hat ein Stück von dem anderen Menschen gesehen, mit seinen Wunden und seiner Wut, die noch nicht verheilt sind – auch das Trennende gehört zur Wahrheit. Man möchte einander nicht wieder begegnen, aber man kann dem anderen, mit Respekt, einen besseren Weg durch sein weiteres Leben gönnen. Eine Möglichkeit für jene, die zu Ausgleich oder Vergebung nicht finden, aber nicht sich und andere mit Hass, Rachedgedanken, Selbstzerfleischung quälen wollen.

Ich glaube, es ist kein Zufall, dass der Film „Beyond Punishment“ in allen drei Täter-Opfer-Begegnungen keine Vergebung zeigt, sondern die Zerrissenheit auf beiden Seiten über Begegnung, Vergebung, Ausgleich. Und damit ist der Film der Wahrheit vieler Täter und Opfer so nahe wie das Buch von Elva und Stranger vielen anderen.

Thordis Elva, Tom Stranger
Ich will Dir in die Augen sehen
Knaur 2017, 352 Seiten, 19,99 €
www.southhofforgiveness.com

Ein Plädoyer für den Täter-Opfer-Ausgleich

von Dr. Michael Kruse, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Münster

Die Möglichkeiten, Vorteile und Auswirkungen des Täter-Opfer-Ausgleichs können nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Das Opfer einer Straftat kann selbstbestimmt darüber entscheiden, ob es eine persönliche Begegnung mit dem Täter wünscht und aktiv z.B. seelische und/oder körperliche Verletzungen bzw. seine Ängste unmittelbar mit dem Verursacher besprechen und klären möchte.

Auch dem Täter ist es freigestellt, aktiv an der Aufarbeitung seiner Schuld teilzunehmen. Der Täter-Opfer-Ausgleich setzt daher de facto voraus, dass der Beschuldigte sich zu der Tat bekennt. Dadurch wird eine oft umfangreiche Beweisaufnahme vermieden, die für alle Beteiligten regelmäßig einschneidend und belastend ist.

Vor allem aber erfährt das Opfer einen Ausgleich. Ein materieller Schadensersatz erspart dem Opfer das zivilrechtliche Klageverfahren, was ebenfalls sehr belastend und (auch finanziell) riskant sein kann, zumal die Vollstreckung häufig an der Vermögenslosigkeit der Täter scheitert; freiwillige Zahlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs werden nicht selten aus dem nicht pfändbaren Einkommen erbracht.

Mindestens genauso wichtig dürfte es für das Opfer allerdings sein, wenn der Täter sich seiner Verantwortung stellt. ‚Streitig‘ durchgeführte Strafverfahren ziehen sich häufig über Jahre hin. Aufgrund entsprechender Anträge ist teilweise die wiederholte Vernehmung von Geschädigten in einem Verfahren erforderlich; nicht selten muss ein Verfahren neu angesetzt werden. Auch drohen Rechtsmittel und eine erneute Vernehmung in einer weiteren Tatsacheninstanz. Gerade bei Begegnungsdelikten, wenn Aussage von Täter und Opfer sich gegenüberstehen, können die Vernehmungen besonders intensiv und belastend sein.

Der oft jahrelange Druck des ungewissen Ausgangs eines Verfahrens lässt sich sicherlich für alle Beteiligten einfacher ertragen, wenn die Schuldfrage bereits vorab geklärt ist. Hier kann der Täter-Opfer-Ausgleich unmittelbar greifen, da das Einräumen des Tatvorwurfs eine Grundvoraussetzung für den Täter-Opfer-Ausgleich ist (was nebenbei zu einer Verkürzung der Hauptverhandlung und damit zu einer leichteren und schnelleren Terminierung des Strafverfahrens führt).

Seit jeher wirkt sich ein Geständnis im Strafprozess strafmildernd aus. Auch eine Schadenswiedergutmachung oder eine andere Form des Täter-Opfer-Ausgleichs wirkt strafmildernd. Der Gesetzgeber hat die Sinnhaftigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs erkannt und spezielle Grundlagen geschaffen, die den Täter-Opfer-Ausgleich in den Fokus rücken: Durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (Bundesgesetzblatt I, S. 3186) wurde die Vorschrift des § 46a in das Strafgesetzbuch eingefügt.

Danach kann das Gericht die Strafe mildern oder sogar von Strafe absehen, wenn der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat wiedergutmacht oder dies ernsthaft erstrebt hat, oder das Opfer unter erheblicher persönlicher Leistung oder persönlichem Verzicht entschädigt hat. Die Vorschrift hat mittlerweile eine große forensische Bedeutung; ihr ganzes Potenzial scheint aber – insbesondere seitens der Verteidigung – noch nicht ausgereizt.

Ebenfalls durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz wurde § 56b Abs. 2 ergänzt. Als mögliche Bewährungsauflage hat der Gesetzgeber als Nr. 1 dieser Vorschrift die Schadenswiedergutmachung eingefügt und damit nach allgemeiner Auffassung der Schadenswiedergutmachung einen relativen Vorrang gegenüber anderen Auflagen eingeräumt (vgl. Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 56b, Rn. 2, 6). Entsprechendes gilt für die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Durch das Gesetz zur strafrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999 (Bundesgesetzblatt I, S. 2491) wurde der Täter-Opfer-Ausgleich durch Einfügung prozessualer Vorschriften gestärkt. Insbesondere wurde in § 153a Abs. 1 S. 2 der Strafprozessordnung die Nr. 5 neu eingefügt, die es ermöglicht, ein Verfahren ohne Anklageerhebung einzustellen und dem Beschuldigten aufzugeben, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen und dabei seine Tat wiedergutzumachen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben.

Ebenfalls eingefügt wurden durch dieses Gesetz die Vorschriften der §§ 155a, b StPO: Staatsanwaltschaft und Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen und darauf hinwirken (§ 155a StPO); hierzu können sie sich entsprechender Ausgleichsstellen bedienen (§ 155b StPO). Damit haben Staatsanwaltschaft und Gericht einen klaren gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

In jedem Verfahrensstadium soll die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs geprüft werden. Natürlich ist es auch Aufgabe der Verteidigung, das gesetzliche Füllhorn der Wohltaten für die Mandantschaft zu nutzen: Im Rahmen der Bagatelldelinquenz kann ein frühzeitiger Täter-Opfer-Ausgleich dazu führen, dass ein Strafantrag nicht gestellt oder zurückgenommen wird, was bei absoluten Antragsdelikten zu einem Verfahrenshindernis führt und bei relativen Antragsdelikten der Staatsanwaltschaft das wesentliche Argument liefert, ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht zu sehen und von einer Anklageerhebung abzusehen. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird ein ausgewogener Vorschlag des Verteidigers auf Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in geeigneten Fällen dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer Anklage absehen und das Verfahren gemäß § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO einstellen wird. Die Möglichkeit der Einstellung hat selbstverständlich auch das Gericht im Zwischenverfahren oder in der Hauptverhandlung.

Bei schwereren Straftaten ermöglicht ein Geständnis häufig die Verhängung einer Strafe, die noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Ein Geständnis wird in der Praxis insbesondere als besonderer Umstand gesehen, der die Strafaussetzung zur Bewährung von Freiheitsstrafen über einem Jahr bis zu zwei Jahren ermöglicht (§ 56 Abs. 2 StGB). Sogar bei Verbrechenstatbeständen mit einer Strafandrohung von mindestens zwei Jahren ermöglicht ein Täter-Opfer-Ausgleich die Verhängung von Bewährungsstrafen, da über die Milderungsmöglichkeit des § 46a StGB die Mindeststrafe auf sechs Monate herabgesetzt werden kann (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Die gesetzlichen Grundlagen sind also umfangreich vorhanden. Um ihnen eine noch größere forensische Bedeutung zu verschaffen, wäre es wünschenswert, wenn in der Ausbildung von Juristen das Augenmerk vermehrt und praxisbezogener auf den Täter-Opfer-Ausgleich gelegt würde. Der Opferschutz (und damit der Blick auf Opferinteressen) würde so stärker in den Fokus gerückt. Die Praxis zeigt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in seiner Anwendung große Vorteile für alle Beteiligten hat – für Täter, Opfer, Gesellschaft und Justiz.

Im Landgerichtsbezirk Münster wird der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich praktiziert: In den vergangenen 20 Jahren konnten über 5.000 Fälle dem Täter-Opfer-Ausgleich zugeführt werden, die zu 60 % erfolgreich verlaufen sind. Dies belegen statistische Auswertungen der Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich in Münster (vgl. Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich 2016, S. 1ff.), die in enger Kooperation mit der Justiz die einzelnen Ausgleichsverfahren durchführt.

Impressum
**Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung**

DBH e.V. Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln

Leitung: Gerd Delattre
Tel. 0221 - 94 86 51 22
E-Mail: gd@toa-servicebuero.de

Präsident: Prof. Dr. Marc Coester

Eingetragen beim AG
Berlin-Charlottenburg, Nr. 95 VR 19048 B

USt-IdNr. DE171445920



Gefördert durch das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Redaktion

Theresa Bullmann, Gerd Delattre, Evi Fahl,
Christoph Willms

VisdP

Gerd Delattre

Erscheinungsweise

3 Mal pro Jahr

Leserbriefe, Artikel und Hinweise an
die Redaktion bitte an
tb@toa-servicebuero.de

Gestaltung

bik-kreativ.de

Bilder

Titelillustration der Kapitel:
fotolia.de

Wenn nicht anders angegeben:
zur Verfügung gestellt durch AutorInnen/
Organisationen oder gemeinfrei.
Buchtitel: Verlage

Druck

Wir machen Druck GmbH, Backnang

ISSN 2197-5965

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

Sprache

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die AutorInnen entscheiden, ist ihnen freigestellt. Die Texte sind daher unterschiedlich gegendert.

Beiträge gesucht!

Wir freuen uns immer
über theoretische Beiträge,
Berichte aus dem
Alltag des TOA und Feedback
allgemein!

TOA-Magazin Abo





Ich will das TOA-Magazin abonnieren!

Sie erhalten bis auf Widerruf 3 Ausgaben/Jahr zum Bezugspreis von 21 € inkl. Versand.

Name: _____ Organisation: _____

Anschrift: _____

Email: _____ Telefon: _____

Zahlungsart: Rechnung Lastschrift

KontoinhaberIn: _____

IBAN _____ BIC _____

Bank _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Bitte
ausreichend
frankieren!

Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung
Aachener Straße 1064
50858 Köln